Beantwortung der Fragen aus der „List of Issues“ im Zusammenhang mit der ersten deutschen Staatenprüfung

- Anlagenband -

Inhaltsverzeichnis

I. ANLAGEN ZU FRAGE 1 **4**

a) Informationen zur Gestaltung und Umsetzung der Aktionspläne **4**

b) Geschaffene Strukturen zur Umsetzung der UN-BRK und falls vorhanden der Aktionspläne **7**

c) Bei folgenden allgemeinen Verpflichtungen und Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK haben die folgenden Länder inhaltliche Schwerpunkte gesetzt und Maßnahmen entwickelt **9**

d) Maßnahmen zum Schutz besonders marginalisierter Gruppen **14**

II. ANLAGEN ZU FRAGE 2 **15**

a) Allgemeine Beteiligungsformen **15**

b) Bestrebungen für die Zukunft **16**

c) Teilhabemöglichkeit von Menschen mit Behinderungen an den Programmen **16**

d) Best Practice - Beispiele **19**

e) Angaben inwieweit Menschen mit Behinderungen in den Genuss dieser Programme kommen **24**

III. ANLAGEN ZU FRAGE 3 **25**

a) Maßnahmen um bestehende Gesetze mit der UN-BRK in Einklang zu bringen **25**

b) Maßnahmen um Gesetzesentwürfe mit der UN-BRK in Einklang zu bringen **27**

c) Übersicht über relevante politische Entscheidungen in den Ländern **29**

IV. ANLAGEN ZU FRAGE 4 **31**

a) Gesetzlicher Anspruch auf angemessene Vorkehrungen **31**

b) Verweigerung einer angemessenen Vorkehrung als Diskriminierung **33**

V. ANLAGE ZU FRAGE 10 **34**

a) Zugang zu Beschwerdemechanismen für Menschen mit Behinderungen in speziellen Einrichtungen **34**

VI. ANLAGEN ZU FRAGE 14 **41**

a) Wie viele Fälle einer Zwangs- oder unfreiwilligen Behandlung (ärztliche Zwangsmaßnahme) wurden in Ihrem Bundesland seit Februar 2013 vorgenommen? **41**

b) Wie viele dieser Fälle stützten sich auf das neue Recht (§ 1906 BGB)? **42**

VII. ANLAGEN ZU FRAGE 15 **44**

a) Maßnahmen/Programme bzw. Planungen hinsichtlich der Deinstitutionalisierung in Bezug auf Wohnformen gibt es in: 44

b) Maßnahmen/Programme bzw. Planungen hinsichtlich der Deinstitutionalisierung in Bezug auf psychiatrische Krankenhäuser gibt es in: 45

c) Best Practice Beispiele(Auswahl nach Konkretheit der Angaben und eindeutigem Bezug zur Deinstitutionalisierung:) 47

VIII. ANLAGE ZU FRAGE 16 48

a) Angaben der Länder insbesondere zu den Kosten der Leistungen der Eingliederungshilfe für die Unterstützung im Wohnen (keine umfassende Erfassung aller (Netto-) Kosten aller Leistungsträger): 48

IX. ANLAGE ZU FRAGE 17 49

a) Unterstützung von Eltern für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen 49

X. ANLAGEN ZU FRAGE 18 64

a) Bundesergebnisse 65

b) Länderergebnisse 67

XI. ANLAGEN ZU FRAGE 19 68

a) Ist Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention schulrechtlich umgesetzt worden und wo findet sich die zentrale Norm? 68

b) Besteht ein Ressourcenvorbehalt? 70

c) Werden Förderschulen weitergeführt? 71

d) Welche Haushaltsmittel stellt Ihr Land zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention zur Verfügung? 72

XII. ANLAGEN ZU FRAGE 20 75

a) Maßnahmen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bei der Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt 75

b) Maßnahmen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen beim Übergang von einer Werkstatt für behinderte Menschen in den ersten Arbeitsmarkt 78

I. Anlagen zu Frage 1

a) Informationen zur Gestaltung und Umsetzung der Aktionspläne

BW	**Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK geplant** – Umsetzung soll unter Beteiligung aller Gesellschaftskreise und insbesondere der Betroffenen selbst erfolgen (sog. „bottom-up“-Prozess). – Der Landesbehindertenbeirat unter Vorsitz des Landesbehindertenbeauftragten hat einen Vorschlag für Handlungsfelder, Ziele und Maßnahmen eines Umsetzungsplanes zur UN-BRK in Baden-Württemberg erarbeitet. Dieser Vorschlag wurde in einem breit angelegten Konsultationsverfahren in vier Regionalkonferenzen mit Betroffenen und deren Angehörigen weiterentwickelt. Die Ergebnisse der Regionalkonferenzen wurden am 06. 05.2014 an die Landesregierung übergeben.

BY	**Aktionsplan zum 12.03.2013 veröffentlicht**
	„Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)“ – kurz: Aktionsplan .
	– Darin werden alle relevanten Artikel der UN-BRK thematisiert. Hierzu gehören u. a. die Bewusstseinsbildung für ein positives Verständnis von Menschen mit Behinderungen, die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zu einer personenzentrierten Teilhabeleistung und die Barrierefreiheit.
	– 1. Schritt: Erarbeitung des Aktionsplans nach intensiver Befassung mit der UN-BRK unter Einbindung aller Ressorts, unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer ausführlichen Diskussion mit dem Landesbehindertenrat und einer Anhörung des Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit des Bayerischen Landtags
	– 2. Schritt: Umfassende Einbindung der Menschen mit Behinderungen, der Verbände, Kostenträger, des Bayerischer Landtags, der Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen, des Landesbehindertenrats und anderer wichtiger Akteure in die Weiterentwicklung
	  – Verbändeanhörung (mehr als 140 Adressaten)
	  – zwei Fachtagungen
	
	– Begleitend richtete der Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit beim Bayerischen Landtag einen Runden Tisch ein, dessen Arbeit durch sieben Arbeitskreise unterstützt wurde. Die Ergebnisse des Runden Tisches wurden im Aktionsplan berücksichtigt.

BE	**Behindertenpolitische Leitlinien des Landes Berlin vorgelegt** Mit Beschluss des Senats von Berlin vom 07.06. 2011 (Nr. S-3710/2011) wurden die „10 Behindertenpolitischen Leitlinien des Landes Berlin zur nachhaltigen Umsetzung der UN – Behindertenrechtskonvention bis zum Jahr 2020“ in den Mittelpunkt des zur schrittweisen Umsetzung der UN - BRK entwickelten Aktions-/Maßnahmenplans im Land Berlin beschlossen. Dem Abgeordnetenhaus von Berlin hat der Beschluss zur Besprechung vorgelegen. Die „10 Behindertenpolitischen Leitlinien ….“ bilden alle wesentlichen rechtlichen Verpflichtungen aus der UN –BRK ab. Den jeweiligen Themen sind Ausführungen im Sinne von Definitionen untergeordnet, die durch Sicherstellungmerkmale zur Umsetzung im Land Berlin präzisiert werden. Auf der Grundlage eines Beschlusses der Staatssekretärskonferenz vom 07.01.2013 wurde eine

	ressortübergreifende Arbeitsgruppe mit dem Ziel eingerichtet, die oben genannten vom Senat beschlossenen „10 Behindertenpolitischen Leitlinien ….“ auf notwendige Konkretisierungen zu überprüfen und dem Senat dazu eine entsprechende Beschlussvorlage vorzulegen. Zurzeit befindet sich das Arbeitsergebnis zur Konkretisierung der Leitlinien in der Ressortabstimmung.
BB	**Behindertenpolitisches Maßnahmenpaket am 29. 11. 2011 vom Kabinett beschlossen** umfasst acht Handlungsfelder, die wesentliche Teilhabe- und Lebensbereiche von Menschen mit und ohne Behinderungen behandeln und denen insgesamt 136 Einzelmaßnahmen zugeordnet sind.
HB	**Landesaktionsplan mit konkreten Maßnahmen geplant** Der Landesaktionsplan wird 2014 als Entwurf und voraussichtlich auch als fertiges Produkt vorliegen.

HH	**Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK am 18.12.2012vom Senat verabschiedet.**
	– Der Aktionsplan wurde gemeinsam mit der Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen und Organisationen behinderter Menschen im partizipativen Verfahren erarbeitet.
	– Auch die Begleitung der Umsetzung des Aktionsplans und seine Weiterentwicklung erfolgen im partizipativen Verfahren.
	– Focus-Aktionsplan, der zunächst einige Schwerpunktthemen aufgreift.
	  – Neben einer kurzen Bestandsaufnahme enthält er konkrete Maßnahmen der einzelnen Behörden oder staatlichen Stellen zur Umsetzung der UN-BRK, benennt die dafür jeweils verantwortlichen Stellen und den Zeitpunkt oder Zeitrahmen der Umsetzung.
	  – Der Aktionsplan ist als Einstieg in einen dauerhaften Prozess zu verstehen, er wird ständig weiterentwickelt und um weitere Handlungsfelder ergänzt.

HE	**Aktionsplan per Kabinettbeschluss am 02.07.2012 in Kraft getreten** – mehr als 70 Grundsatzziele mit 200 jeweils zugeordneten Einzelzielen und insgesamt mehr als 350 zugeordneten Einzelmaßnahmen – Aktionsplan umfasst 20 Kapitel mit einem Lebenslaufkonzept von der Frühförderung bis zum Seniorenalter, dazu Schwerpunktthemen. umfassende Beteiligung der Verbände bereits bei der Erstellung des Aktionsplans; vor seiner Veröffentlichung wurde ein Entwurf erstellt und die Stellungnahme aller Ressorts und auch der Verbände hierzu in einem aufwändigen Verfahren geprüft; auf dieser Grundlage Bearbeitung und Fertigstellung des Aktionsplans
MV	**Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK in 2013 durch die Landesregierung beschlossen.** – Er fasst die Ziele und Maßnahmen der Landesregierung in einer Gesamtstrategie für die nächsten Jahre zusammen. – entstand unter kritisch-konstruktiver Begleitung durch den Integrationsförderrat und Vereinen und Verbänden der Menschen mit Behinderungen sowie anderen Vertretern der Zivilgesellschaft – Besonderer Handlungsbedarf wird in der Schaffung von Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen gesehen
NI	**Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK im Januar 2012 veröffentlicht** Veröffentlichung erfolgte durch eine paritätisch besetzte Fachkommission
NW	**Ressortübergreifender Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ am 3. Juli 2012 beschlossen** – Laufzeit bis 2020 – enthält weit über 200 unterschiedliche Projekte und Maßnahmen. – Die Interessensvertreter der Menschen mit Behinderungen wurden im Rahmen von „NRW-

	Dialogen“ bereits bei der Erarbeitung des Aktionsplans intensiv einbezogen. – Angebunden an die jeweiligen Artikel der UN-BRK, die sich auf so unterschiedliche Bereiche wie Zugänglichkeit und Barrierefreiheit, Selbständigkeit und Selbstbestimmung, Interessenvertretung und politische Teilhabe, barrierefreies Wohnen und unabhängige Lebensführung, Leben in der Familie, Kinder und Jugendliche, Arbeit und Qualifizierung von Menschen mit Behinderungen, Alter und Behinderungen, Gesundheit und Pflege, Kultur und Sport, Mädchen und Frauen mit Behinderungen, Beratungsstrukturen, Bürgerschaftliches Engagement sowie Ehrenamt und Selbsthilfe Schutz vor Gewalt und Recht auf Unversehrtheit der Person aber auch auf die Unterstützung der Kommunen bei Planung inklusiver Gemeinwesen und die Inklusion in Schulen und Hochschulen beziehen – Gegenüber dem Landtag und dem Inklusionsbeirat findet eine regelmäßige Berichterstattung zum Sachstand der einzelnen Maßnahmen statt. Die vier Eckpfeiler des Aktionsplanes sind: 1. „Förderung einer ‚Neuen Kultur inklusiven Denkens und Handelns’“ (u.a. durch diverse Maßnahmen der Bewusstseinsbildung) 2. „Beteiligung der Betroffenen“ 3. „Normprüfung und Normprüfungsverfahren“ 4. Aktionsfelder und Maßnahmen“ – Einige Maßnahmen sind bereits abgeschlossen worden. An mehr als 170 Maßnahmen wird darüber hinaus derzeit gearbeitet. Der Aktionsplan stellt ein dynamisches und im Zeitverlauf anpassungsfähiges Programm dar, das offen für die Aufnahme neuer Projekte und Maßnahmen ist.
RP	**Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK in 2010 verfasst** – wurde in Abstimmung mit dem zentralen Beteiligungsorgan für die Interessen von Menschen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz – dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen – konzipiert und geschrieben – Seit März 2014 läuft aktuell die Ideenphase zur Fortschreibung des Landesaktionsplans. - umfangreiche Beteiligungsphase, welche Menschen mit Behinderungen, aber auch anderen Bürgern sowie Institutionen der Zivilgesellschaft die Möglichkeit gibt, ihre Ideen und Vorstellungen für ein inklusives Rheinland-Pfalz einzubringen - Während dieser Ideenphase wird mittels themenbezogener Ideenworkshops sowie einer Bürgerabfrage und einer Abfrage bei zentralen gesellschaftlichen Akteuren ein Höchstmaß an Beteiligung gesichert. – Bis zum Dezember 2015 soll der Landesaktionsplan dann unter Beteiligung des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen fertiggestellt werden – dabei sollen auch Konzepte für ein zielführendes Monitoring der Umsetzung der Maßnahmen aus dem Landesaktionsplan erarbeitet werden.
SL	**Aktionsplan „Saarland inklusiv - Unser Land für alle“ am 20. 09. 2012 vorgestellt**
SN	Bisher wurde kein Aktionsplan veröffentlicht.
ST	**Landesaktionsplan Sachsen-Anhalts „einfach machen - Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft“ am 15.01.2013 beschlossen** – in Zusammenarbeit mit dem Landesbehindertenbeirat, dem Landesbehindertenbeauftragten und allen Ressorts erstellt und von der Landesregierung beschlossen – soll in einem Zeitraum von 10 Jahren realisiert werden – ist das zentrale Instrument zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention – Ziel ist die Verwirklichung der universalen Menschenrechte, das Recht aller Menschen auf

	Gleichbehandlung, Selbstbestimmung, Chancengleichheit und Teilhabe an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und des Abbaus von einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in der Gesellschaft. – Zur Feststellung des Handlungsbedarfs wurden die Vorgaben der Konvention mit dem aktuellen Umsetzungsstand in Sachsen-Anhalt abgeglichen. Aus den Ergebnissen der Analyse des Umsetzungsstandes wurde in einem gemeinsamen Diskussionsprozess mit Vertretern der Zivilgesellschaft ein Maßnahmenplan erstellt.
SH	**Aktionsplan in Planung** – Die Landesregierung ist zurzeit dabei, einen Aufstellungsbeschluss (= Kabinettsbeschluss) für die Erarbeitung eines Landesaktionsplans herbeizuführen. Dieser befindet sich aktuell in der Ressortabstimmung und wird noch für den Sommer 2014 erwartet. – Der Aktionsplan soll in einem zweistufigen partizipativen Prozess unter Beteiligung des Landesbeauftragten und der Verbände für Menschen mit Behinderungen sowie der Zivilgesellschaft erarbeitet werden.
TH	**Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK veröffentlicht** – Die Handlungsfelder beinhalten eine Vielzahl von Maßnahmen zu den verschiedenen Bereichen wie Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung, bauliche Barrierefreiheit, Wohnen, barrierefreier Fußverkehr, barrierefreier Öffentlicher Personennahverkehr, barrierefreier Schienenpersonennahverkehr, etc. . – Für weitere Informationen wird auf den Maßnahmenplan selbst verwiesen.

b) Geschaffene Strukturen zur Umsetzung der UN-BRK und falls vorhanden der Aktionspläne

Diese Aspekte wurden im Rahmen der Abfrage bei den Ländern nicht explizit erfragt. Da jedoch sehr viele Rückmeldungen in dieser Richtung erfolgten, werden diese in der Folge dargestellt. Die Auflistung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

BE	Eine ressortübergreifende Facharbeitsgruppe unter Federführung der für die allgemeine Behindertenpolitik zuständigen Senatsverwaltung unter Einbeziehung der Fachkompetenz aller Senatsressorts, des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung sowie des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung eingerichtet , um zu ermitteln, bei welchen Gesetzen und Regelungen im Land Berlin Änderungen erforderlich sind, um den rechtlichen Verpflichtungen der UN -BRK zu entsprechen. Diese Facharbeitsgruppe stellte grundsätzlich fest, dass für Menschen mit Behinderungen im Land Berlin weitreichende, positive Entwicklungen in der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu verzeichnen sind.
BB	Anlaufstelle/Focal Point (Art. 33 Abs. 1 UN-BRK), die im Sozialministerium verortet ist, koordiniert das Maßnahmenpaket – Ressortübergreifende Arbeitsstruktur – Seit 2012 treffen sich die „Ressortkoordinatorinnen und Ressortkoordinatoren“ halbjährlich, um wichtige Einzelaktivitäten sowie die Ausgestaltung des Gesamtprozesses miteinander abzustimmen. – Ressorts wurden mit der Umsetzung und Fortentwicklung der Maßnahmen des Maßnahmenpakets beauftragt. – Als staatliche Koordinierungsstelle (Art. 33 Abs. 1 UN-BRK) ist der Beauftragte der

	Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen benannt. – Als unabhängiger Mechanismus in Anlehnung an Art. 33 Abs. 2 UN-BRK wurde die Monitoring-Stelle zur Umsetzung der UN-BRK beim Deutschen Institut für Menschenrechte mit der begleitenden Evaluierung des Maßnahmenpaketes beauftragt. – Die Zivilgesellschaft, und insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, waren und sind bei der Vorbereitung, Durchführung und Weiterentwicklung des Maßnahmenpaketes kontinuierlich einbezogen.
BY	- Anlaufstelle/Focal Point bei Sozialministerium verortet; - daher auch für die Koordination entsprechender Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK innerhalb der Staatsregierung federführend zuständig. Hierbei Unterstützung durch Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung. - Interministerielle Arbeitsgruppe zur Umsetzung der UN-BRK in Bayern. - Darüber hinaus wurden in mehreren Ressorts Runde Tische, Beratungsgremien, etc. eingerichtet.
HH	– Focal Point bei der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration – Behindertenpolitik als Querschnittsaufgabe mit ressortübergreifender Arbeitsstruktur – Lenkung des Prozesses der Umsetzung durch das Kollegium der Staatsräte – Einrichtung einer Stelle Senatskoordinator/in für die Gleichstellung behinderter Menschen durch Schaffung eines Inklusionsbüros ergänzt
HE	– Focal Point bestehend aus Kultusministerium und Ministerium für Soziales und Integration – Einrichtung von fünf Arbeitsgruppen in Selbstverwaltung der Behindertenverbände und relevanten Organisationen und Institutionen in Hessen zu den Schwerpunktthemen Arbeit, Bildung, Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Frauen mit Behinderungen – Lenkungsgruppe als „Task Force“, bestehend aus Vertretern der Landesregierung, der Verbände der Menschen mit Behinderungen, der kommunalen Spitzenverbände und des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen , die Vorschläge aus den Arbeitsgruppen erhalten und deren Umsetzung politisch erwirken sollen – Interministerielle Arbeitsgruppe, in der sich die Amtschefs oder deren Vertreter aus allen Ressorts mehrfach jährlich treffen, um den Umsetzungsprozess der UN-BRK zu befördern – Evaluierung des Entstehungsprozesses durch das Deutsche Institut für Menschenrechte – Enge Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen der hessischen Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen und dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration – Einrichtung von sieben Modellregionen Inklusion in Hessen zur Umsetzung der UN-BRK und des Aktionsplanes
NI	Einrichtung einer paritätisch besetzten <u>Fachkommission Inklusion</u> zur Umsetzung der UN-BRK
NW	– Focal Point, der im Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) angesiedelt ist – interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG), die zu ressortübergreifenden Koordination installiert worden ist – Inklusionsbeirat zur Stärkung der politischen Partizipation von der Landesregierung implementiert, der die IMAG beim Umsetzungsprozess der UN-BRK berät - Verbände und Organisationen von Menschen mit Behinderungen und weitere Akteure der Zivilgesellschaft sowie die Kommunen sind vertreten. Auch die anderen Ressorts der Landesregierung sind am Inklusionsbeirat beteiligt. – Fachbeiräte zu speziellen Fragen (Barrierefreiheit, Partizipation, Gesundheit, Kinder und Jugendliche, Arbeit, Bildung) sind eingerichtet worden – sie arbeiten dem Inklusionsbeirat zu.
RP	– Tradition der ressort- und themenübergreifenden Praxis über alle Bereiche der Landesregierung

	zur Umsetzung einer an Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung orientierten Politik von und für Menschen mit Behinderungen – Die Einbeziehung des Landesbeirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie der kommunalen Behindertenbeauftragten ist hierbei ein wichtiges Mittel um diesen Verpflichtungen nachzukommen.
SN	Expertengremium (Einbeziehung von etwa 30 Verbänden, Interessenvertretungen, Institutionen und Einzelpersonen im Hinblick auf das Schulsystem) Mit Kabinettsbeschluss vom 27.03.2012 wurde das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz zur staatlichen Anlaufstelle für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der UN-BRK bestimmt.

ST	– Das Ministerium für Arbeit und Soziales übernimmt als staatliche Anlaufstelle die Koordination der ressortübergreifenden Maßnahmen, die Evaluation, die Fortschreibung und die Präsentation des Landesaktionsplans.
	– Der Landesaktionsplan wird von den zuständigen Ressorts der Landesregierung umgesetzt. Bei der Umsetzung der in ihre Zuständigkeit fallenden Maßnahmen beteiligen sie andere mit betroffene Ressorts, Behörden und Partner.
	– Die Zivilgesellschaft wird bei der Umsetzung von Anfang an einbezogen. Dies ist insbesondere die Aufgabe des Landesbehindertenbeauftragten und des Behindertenbeirats des Landes.
	– Inklusionsausschuss beim Landesbehindertenbeauftragten eingerichtet,
	  – zur langfristigen und strategischen Begleitung der Umsetzung und der Fortschreibung des Landesaktionsplans
	  – unterstützt die Landesregierung fortlaufend bei der Umsetzung und Fortschreibung des Landesaktionsplans
	  – begleitet die vereinbarten Maßnahmen, überprüft diese auf ihre Wirksamkeit, entwickelt Lösungsansätze und Veränderungsvorschläge und stellt die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen sicher

c) Bei folgenden allgemeinen Verpflichtungen und Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK haben die folgenden Länder inhaltliche Schwerpunkte gesetzt und Maßnahmen entwickelt

Partizipation und Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen bzw. Bewusstseinsbildung (Art. 4 Abs. 3, Art. 33 Abs. 3 bzw. Art. 8 UN-BRK)

HH	– Ergänzend zur Stelle Senatskoordinator/in für die Gleichstellung behinderter Menschen wurde ein Inklusionsbüro geschaffen. – Beide haben die Aufgabe, den Dialog mit der Zivilgesellschaft zu führen und dort Bewusstseinsbildung zu betreiben.
HE	– Bereits im Landtagsbeschluss zur Erstellung eines hessischen Aktionsplans war die Beteiligung der Menschen mit Behinderungen und ihrer Verbände und Interessenvertretungen Bestandteil. – Beteiligung und Mitsprache erfolgt nicht nur bezogen auf den Entstehungs-, sondern auch beim Umsetzungsprozess des Hessischen Aktionsplans (Eingabemöglichkeit von Vorschlagen, Rückmeldemöglichkeit zum Zwischenentwurf des Aktionsplans, Einbezug in die Gremien zur Umsetzung, Arbeitsgruppen zur Umsetzung in Selbstverwaltung der Verbände). – Teilnahme erfolgt auch im Rahmen von Veranstaltungen oder im Rahmen der Jurysitzung zum Hessischen Staatspreis Universelles Design.

	– Es finden zahlreiche informelle Gespräche mit Einzelorganisationen mit dem Ziel der Verbesserung der Situation der betroffenen Personen im Hinblick auf die UN-BRK und zur Schaffung von Barrierefreiheit beispielsweise durch den Einsatz von QR Codes statt. – Für 2015 wird über die Gründung einer Fachstelle Barrierefreiheit für Sinnesbehinderungen beraten, die gemeinsam mit den Verbänden gegründet werden soll
NW	„Politische Partizipation“ stellt eine Querschnittsaufgabe dar.
RP	– Akteure der Zivilgesellschaft und der Kommunen werden motiviert, eigene Aktivitäten zur Umsetzung der UN-Konvention zu unternehmen. – Es erfolgt eine Einbindung in die laufende Fortschreibung des Aktionsplans. Die Einbeziehung des Landesbeirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie der kommunalen Behindertenbeauftragten vor Ort ist hierbei ein wichtiges Mittel, um diesen Verpflichtungen nachzukommen.
ST	– Bei der Erstellung des Landesaktionsplans war der Landesbehindertenbeirat maßgeblich beteiligt. – Auch bei der Umsetzung und Fortschreibung des Landesaktionsplans sind der Landesbehindertenbeirat und der Inklusionsausschuss maßgeblich beteiligt. – In beiden Gremien wirken Menschen mit Behinderungen mit.

Chancengleichheit und Selbstbestimmung, Gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung / Entwicklung von Technologien (Art. 4 Buchstabe g UN-BRK)

BW	Dezentralisierung großer Standorte der Behindertenhilfe (sog. Komplexeinrichtungen)
BB	Überarbeitung / Neufassung des Brandenburgischen Gleichstellungsgesetzes (BbgBGG)
HH	Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen mit entsprechender Verordnung und Programm zur Ambulantisierung, damit Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt leben können und nicht in Einrichtungen leben müssen.
HE	Maßnahmen für Chancengleichheit und Selbstbestimmung, auch durch Barrierefreiheit in Hessen: – barrierefreie Ausgestaltung eigener Veranstaltungen, barrierefreie Homepage, barrierefreie Dokumente in der Lenkungsgruppe – hierzu Sensibilisierung von Mitarbeitern in der Landesregierung – Förderung externer Veranstaltungen im Hinblick auf eine barrierearme Ausgestaltung (Projektförderungen, Spenden, etc.) – Übersetzung des Hessischen Aktionsplans in Gebärdensprache (!) und Leichte Sprache ermöglicht. – Barrierefreie Publikation zahlreicher weiterer Informationen, so Herausgabe von Broschüren für explizite Zielgruppen wie die Informationsbroschüre zur Landtagswahl 2013 in Leichter Sprache oder Informationen in Gebärdensprache
NW	– Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Art. 19 UN-BRK) als Ziel: Rahmenbedingungen für „Ambulantisierung und Dezentralisierung“ wurden geschaffen; bereits weit über die Hälfte aller Menschen mit Behinderungen, die auf wohnbezogene Unterstützung angewiesen sind, können auf ambulanter Basis in den eigenen vier Wänden begleitet werden. – Grundsätze der UN-BRK sollen durch ein „Inklusionsstärkungsgesetz“ im Landesrecht verankert werden.
SL	In dieser Legislaturperiode sollen unter anderem das Saarländische Behindertengleichstellungsgesetz (SBGG) sowie die Saarländische Landesbauordnung (LBO) im Sinne der UN-BRK novelliert werden.

ST	– Neufassung des Behindertengleichstellungsgesetzes des Landes (BGG LSA), (am 28.12.2010 in Kraft getreten): Nach § 1 Abs. 1 werden in Umsetzung der UN-BRK folgende Ziele verfolgt bzw. Regelungen geschaffen: – Verpflichtung zur Gleichstellung und Benachteiligungsverbot – Gewährleistung der unabhängigen Lebensführung und der Einbeziehung in die Gemeinschaft – Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen verhindern/beseitigen, – gleichwertige Lebensbedingungen und Chancengleichheit – gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft – selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen – Gewährleistung der Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben – Die folgenden Landesnormen in Sachsen-Anhalt wurden mit Blick auf die UN- BRK erlassen bzw. novelliert: – Landesbehindertengleichstellungsgesetz und Verordnung nach diesem Gesetz – Bauordnung Sachsen-Anhalt – Sportfördergesetz des Landes Sachsen-Anhalt – Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes – Gesetz über Wohnformen und Teilhabe in Sachsen-Anhalt

Zugänglichkeit (Art. 3 Buchstabe f , Art. 9 UN-BRK) und damit volle und wirksame Teilhabe (u.a. Art. 3 Buchstabe c, Abs. 1 UN-BRK)

BY	Programm „Bayern barrierefrei 2023“ – Signal zur Verwirklichung der Barrierefreiheit, Grundkonzept wird derzeit erarbeitet
BB	Thema als Schwerpunkt benannt.
HB	– 2009: Stadtführer „Barrierefreies Bremen“ (derzeit überarbeitet, über 1000 Orte enthalten) – 2010: Programm „Bremen baut Barrieren ab“ (Blindenleitsystem, Rampe, ÖPNV, Fahrdienst)
HH	Programm aufgelegt, das den barrierefreien Ausbau aller Hochbahnhaltestellen bis 2020 vorsieht
MV	Novellierung der Landesbauordnung für 2014 geplant, damit Aspekt Barrierefreiheit verstärkt berücksichtigt wird.
ST	Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt: – Verpflichtung zur Herstellung von Zugänglichkeit und Barrierefreiheit und Verwirklichung des Zugangs zu Informationen: – Verordnung zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der öffentlichen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt (Behindertengleichstellungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt - BGGVO LSA) vom 23. 02.2012 insbesondere zur Barrierefreiheit der Informationstechnik in der öffentlichen Verwaltung; die aktuellen internationalen Standards (WCAG 2.0) wurden in das Landesrecht übernommen. Schwerpunkt im Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK: Beseitigung von Zugangshindernissen zu Gebäuden, Straßen und Zugängen zu Anlagen des öffentlichen Personenverkehrs, zu Information und Kommunikation
TH	Novellierung der Thüringer Bauordnung für 2014 geplant.

Schutz vor Diskriminierung - insbesondere vor dem Recht (Landesnormen) / geeignete Gesetzgebungsmaßnahmen (Art. 3 Buchstabe b, Art. 4 Buchstabe a, Art. 5 UN-BRK)

BW	Bislang wurde keine Normprüfung durchgeführt. Es ist aber geplant eine „Normprüfung“ als Maßnahme im Landesaktionsplan zu verankern.
BY	Alle relevanten gesetzlichen Vorschriften wurden auf ihre Vereinbarkeit mit der UN-BRK überprüft und erforderliche Maßnahmen in den Aktionsplan aufgenommen.
BE	„Projekt Monitoringstelle Berlin“: Das Deutsche Instituts für Menschenrechte ist seit Anfang 2013 beauftragt, für das Land Berlin eine „Expertise für ein Artikelgesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Berlin“ zu erstellen. Das Projekt prüft Rechtsmaterien des Landes Berlin dahingehend, ob sich aus der Verpflichtung zur Einhaltung und Umsetzung der UN-BRK auf Ebene des Landes Berlin gesetzgeberischer Änderungsbedarf an bestehenden Regelungen ergibt (siehe hierzu auch die Ausführungen zu Frage 3.).
HB	– Im Rahmen der noch laufenden Erstellung des Aktionsplans werden zu den behandelten Themen auch die jeweils einschlägigen Bestimmungen des Landesrechts untersucht – Eine gezielte Überprüfung einzelner Normen mit besonderem Sachbezug zu den Gegenständen der UN-BRK ist geplant.
HE	Es findet eine Normprüfung aller hessischen Gesetze und Verordnungen im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit der UN-BRK und dem Schutz vor Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen statt. Durch die Entwicklung eines Prüfrasters durch die Max-Planck-Stiftung soll sichergestellt werden, dass nicht nur ausgewählte, sondern alle Gesetze und Verordnungen geprüft werden. Die Prüfung innerhalb der zuständigen Ressorts ermöglicht zudem eine Sensibilisierung der Landesbediensteten im Hinblick auf die UN-BRK bzw. auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Allgemeinen.
NI	Derzeit findet eine Überprüfung der landesrechtlichen Normen in Bezug auf die Einhaltung der UN-BRK statt.
NW	Überprüfung aller landesrechtlichen Regelungen auf Einklang mit der UN-BRK
RP	Landesrecht wird in Einzelschritten mit Blick auf die Belange von Menschen mit Behinderungen gestaltet. Dies wird durch eine Vorlage und Einbeziehung der Stellungnahmen des Landesbeirats zur Teilhabe behinderter Menschen zu den für Menschen mit Behinderungen relevanten Gesetzen realisiert.
ST	Normenprüfung ist im Landesaktionsplan verankert und wird derzeit durchgeführt
SH	Normenscreening im Rahmen des geplanten Aktionsplans.

Begrifflichkeiten/Definitionen (Art. 1, 2 und 5 UN-BRK)

SL	Definition des Behinderungsbegriffs (Art. 1 Satz 2 UN-BRK) und des Benachteiligungsverbotes (Art. 5 UN-BRK).(Saarland)
ST	Überarbeitung verschiedener Begriffe: – dynamischer, sozialer, funktionaler Behinderungsbegriff, vgl. Präambel Buchstabe e sowie Art. 1 Abs. 2 BRK und § 2 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) LSA, – Begriffe der Kommunikation und der Sprache, vgl. Art. 2 Abs. 1 und 2 UN-BRK und § 6 BGG LSA, – weiter Begriff der „Diskriminierung aufgrund von Behinderung“ in Verbindung mit dem Begriff der „Versagung angemessener Vorkehrungen“, vgl. Art. 2 Abs. 3, 4 UN-BRK und § 4 BGG LSA,

Schutz der Würde von Menschen mit Behinderungen (Präambel Buchstabe a, Art. 1 UN-BRK und Art. 3 UN-BRK Buchstabe a) / Bewusstseinsbildung (Art. 8 UN-BRK)

BY	Positives Verständnis von Menschen mit Behinderung
	– Bayrische Kampagne gestartet
	  – Homepage geschaffen „www-inklusion-in-bayern.de
	  – Flyer zur Inklusion herausgegeben
	  – Miteinanderpreis ausgelobt (gute inklusive Beispiele in allen Regierungsbezirken Bayerns)

HH	– Behindertenpolitik noch mehr zur Querschnittsaufgabe machen mit ressortübergreifender Arbeitsstruktur – Durchführung der Kampagne „Und jetzt auch noch Inklusion – Was geht mich das an?“für die Beschäftigten der FHH, Start im September und Oktober 2014 in der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, dann Übertragung auf weitere Behörden geplant

HE	Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit in Hessen
	– Ausrichtung des jährlich stattfindenden Tags der Menschen mit Behinderungen
	– Teilnahme und teilweise Mitgestaltung diverser Veranstaltungen wie dem Hessentag, dem Diversity-Tag, Girls-Day oder dem Hessischen Familientag , dabei
	  – Ausgabe von Informationen zur UN-BRK und der Stabsstelle UN-BRK
	  – Ausgabe von Informationen zur Gebärdensprache
	– Barrierefreie Homepage zur UN-BRK
	– dreimal jährlicher Newsletter zur Umsetzung der UN-BRK in Hessen und darüber hinaus
	– Auslobung eines Staatspreises Universelles Design
	– Auslobung eines Staatspreises für inklusive Beschäftigung
	– Förderung einer inklusiven Fernsehshow im hessischen Fernsehen für Ende 2014 geplant
	– Für 2015 ist eine breit angelegte Kampagne zur Bewusstseinsbildung geplant.

MV	– Bewusstsein schärfen – Achtung von Rechten und Würde fördern durch „Schulungen“ (Die Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger in den Landesverwaltungen sollen über die Inhalte und Ziele der UN-BRK in allen Lebensbereichen informiert sein, um so bestehende Vorurteile und Ängste abbauen zu können.) – „aktives Einbringen in den Gestaltungsprozess“ und damit auch Implementierung des Inklusionsansatzes außerhalb der Landesverwaltung
NI	– verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zum Persönlichen Budget – Schulungsmaßnahmen zur Bewusstseinsbildung in den Ministerien
NW	Thema in Aufzählung relevanter Themen benannt.

„SONSTIGES“

Sonderfall Hessen: Einrichtung von momentan sieben kommunalen Modellregionen. Hier werden verschiedene Möglichkeiten zur Beseitigung von Barrieren und die Strukturbildung auf kommunaler Ebene erprobt. Dies erfolgt unter Einbezug von Menschen mit Behinderungen und trägt damit nicht nur den verschiedenen Schwerpunkten, sondern auch der Partizipation bei. Weitere allgemeine Verpflichtungen, denen durch die Schaffung von Modellregionen nachgekommen wird:

- Entwicklung von Verwaltungsverfahren im Sinne der UN-BRK, Entwicklung von Strukturen in Verwaltungen und im öffentlichen Raum, die der Umsetzung der UN-BRK förderlich sind, Schulung von Fachkräften, Zugänglichmachung von Informationen und Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen insbesondere in den Bereichen Arbeitsleben, Freizeit, Sport, Tourismus, zudem

Zugänglichmachung des öffentlichen Raumes und damit Förderung der Selbstbestimmung und Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen.

d) Maßnahmen zum Schutz besonders marginalisierter Gruppen

- Grundsätzlich sind hier die Normprüfungen genannt, die in den Ländern durchgeführt werden bzw. angedacht sind (vgl. Frage 3)
- Weitere, landesspezifische Maßnahmen:

BW	– **Investitionsförderung: verstärkte Förderung von dezentralen und gemeindeintegrierten Wohnformen**.
	  – Förderungen für sog. innovative und inklusive Wohnprojekte, die ein gemeinsames Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen realisieren
	  – Nur noch in Ausnahmefällen werden in Baden-Württemberg Baumaßnahmen an sogenannten zentralen Standorten mit mehr als 100 Bewohnerinnen und Bewohnern gefördert.

BY	In Bayern gibt es keine Personengruppen die marginalisiert werden. Der bayerische Aktionsplan gilt für alle Menschen mit Behinderung. Menschen, die in besonderer Art und Weise von Behinderung betroffen sind wurden darüber hinaus im Aktionsplan explizit benannt, z. B. taubblinde Menschen, Mädchen und Frauen mit Behinderung. Der Aktionsplan für Bayern sieht die Einführung eines Taubblindengeldes vor.
BE	Die Ausrichtung der Politik des Senats von Berlin bei der Umsetzung der UN - BRK liegt im Interesse aller Menschen mit Behinderung im Land Berlin.
BB	Die Politik für Menschen mit Behinderungen des Landes ist grundsätzlich darauf ausgerichtet, die größtmögliche Selbstbestimmung, Normalität und Teilhabe zu gewährleisten. Pflege, Betreuung, erforderliche Hilfen und Teilhabeleistungen sollen dort geleistet werden, wo das alltägliche Leben stattfindet: in der Mitte der Gesellschaft. Alle Maßnahmen sind danach ausgerichtet. – Beispielhaft ist die Neufassung des Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetzes (BbgPBWoG) zu erwähnen, das den Fokus heimrechtlicher Tätigkeit auf diese Prämissen ausrichtet.
HB	Der am stärksten mobilitätsbeeinträchtigten Gruppen kommt der Sonderfahrdienst zugute
HE	– Einrichtung einer eigenen Arbeitsgruppe zum Thema Frauen mit Behinderungen im Rahmen des Umsetzungsprozesses – Beauftragung einer Studie zur Barrierefreiheit von Schutzeinrichtungen für von Gewalt betroffene Menschen (mit Behinderungen) – Planungen zu einer Fachstelle Barrierefreiheit für Sinnesbehinderungen, auch in Zusammenarbeit mit Menschen die taubblind sind – Enge Zusammenarbeit mit dem hessischen Landesverband pro familia, beispielsweise bei den Themen Barrierefreiheit/Zugänglichkeit für Gewaltopfer und Elternschaft mit Behinderung – Besondere Berücksichtigung von Frauen mit Behinderungen im HePas Programm der Hessischen Landesregierung in Zusammenarbeit mit dem Landeswohlfahrtsverband Hessen
NW	– Fokus auf der Politikentwicklung im Bereich der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen (u. a. Entschließung der Landesgesundheitskonferenz, geplanter „Landesaktionsplan zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen in NRW“,-Anträge

	der Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz (GFMK), Förderung Projekt „Gleichstellungsbeauftragte in Einrichtungen“). – Marginalisierten Gruppen der Menschen mit Beeinträchtigungen und LSBTTI (Lesben, Schwule, Bi-, Trans- bzw. Intersexuelle) -Hintergrund helfen vor allem Maßnahmen zur Sensibilisierung der Fachöffentlichkeit, der Gesellschaft, der relevanten Beratungsstellen, der LSBTTI-Verbände und Organisationen sowie der Einrichtungen der Behindertenhilfe. – Weiterhin profitieren sie von der Verankerung des Aspekts sexuelle Identität in gesetzlichen Regelungen und in behindertenpolitischen Programmen und Förderkonzepten der Landesregierung sowie von der Integration der Thematik in Spezialberatungsstellen für LSBTTI und deren Angehörigen und der Förderung der Aktivitäten der Landesarbeitsgemeinschaft “queerhandicap e.V.“ – Zudem werden ambulant unterstützte Wohnangebote in der eigenen Häuslichkeit auch für Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen kontinuierlich ausgebaut, damit auch Personen mit höheren und komplexeren Unterstützungsbedarfen ihr Leben in selbstverantworteten und selbstgewählten Settings gestalten können und nicht auf ein Leben in Einrichtungen angewiesen sind (vgl. dazu auch Frage 15). – Schwerpunkt auf **Maßnahmen für taubblinde und hörgeschädigte Menschen**. Diese stoßen auf vielfache kommunikative und faktische Barrieren. Diese Barrieren und mögliche Lösungsschritte beschreibt eine Lebenslagenanalyse der Universität zu Köln, die im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen durchgeführt wurde. In einem ersten Folgeschritt will das Land ein Kompetenzzentrum für hörgeschädigte und taubblinde Menschen einrichten, das dazu beitragen soll, ihre Inklusion und Teilhabe zu verbessern, indem Barrieren im Bereich der Kommunikation und Orientierung beseitigt werden. Des Weiteren ist vorgesehen, die Aus-, Fort- und Weiterbildung u.a. von Kommunikationshelfern (z.B. Gebärdensprachdolmetschern und Taubblindenassistenten) auszubauen und dauerhaft abzusichern.
RP	Grundsätzlich wird durch das Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen (LGGBehM) in Rheinland-Pfalz ein besonderes Augenmerk auf Frauen und Mädchen mit Behinderung gelegt.
ST	Schutz und Förderung der Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen ist eigenständiges Handlungsfeld im Landesaktionsplan. Insbesondere geht es hier um Maßnahmen zur Gewaltprävention in Einrichtungen.

II. Anlagen zu Frage 2

a) Allgemeine Beteiligungsformen

BW	Liga der freien Wohlfahrtspflege im Europäischen Sozialfonds (ESF)-Begleitausschuss
BY	Beteiligung am Begleitausschuss (BGA), Konsultation, Einholung einer Stellungnahme der Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung.
BE	Landesbehindertenbeauftragter in ESF-Begleitausschuss
BB	Liga der freien Wohlfahrtspflege im ESF-Begleitausschuss
HB	Landesbehindertenbeauftragter in ESF-Begleitausschuss
HH	Keine Beteiligung der Verbände im ESF-Begleitausschuss
HE	Liga der freien Wohlfahrtspflege und Landeswohlfahrtsverband Hessen im ESF-Begleitausschuss

MV	Keine Beantwortung
NI	Keine Beteiligung der Verbände
NW	Liga der freien Wohlfahrtspflege im ESF-Begleitausschuss
RP	Keine Beteiligung der Verbände
SL	Liga der freien Wohlfahrtspflege im ESF-Begleitausschuss
SN	Liga der freien Wohlfahrtspflege im ESF-Begleitausschuss
ST	Vertretung über das Kompetenzzentrum zur Stärkung der Wirtschafts- und Sozialpartner in Sachsen-Anhalt im ESF Begleitausschuss
SH	Beteiligung des Sozialministeriums im ESF-Begleitausschuss
TH	Direkte Beteiligung von Verbänden durch die Beteiligung von Parität und AWO. Zudem Liga der freien Wohlfahrtspflege im Landesbeirat Arbeitsmarktpolitik und Landesbeauftragter mittelbar in die Entwicklung von Richtlinien der Prioritätsachse B eingebunden

b) Bestrebungen für die Zukunft

Für das Operationelle Programm (OP) 2014-2020 machen einige Länder Angaben zu Verbesserungen hinsichtlich der Beteiligung der Verbände an Entwicklung und Überwachung der Programme. So gaben vier Länder die Beteiligungen der Verbände an der Entwicklung des neuen OP an, ein weiteres Land (Baden-Württemberg) gab an, dass die Beteiligung der Verbände über die Teilnahme des Sozialministeriums sichergestellt sei.

- Berlin: Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales einbezogen, der der Beauftragte bzw. der Beirat für Menschen mit Behinderungen zugeordnet sind, zudem wurde die „Landesstelle für Gleichbehandlung - gegen Diskriminierung“ beteiligt.
- Brandenburg: Verbände über die Liga der freien Wohlfahrtspflege direkt an der Entwicklung beteiligt, zudem Konsultationen mit dem Landesbehindertenbeauftragten
- Saarland: Direkte Einbindung der Verbände in die Planungsphase OP 2014 - 2020 (AWO, Caritas, Diakonisches Werk, SOS Kinderdorf)
- Sachsen: Öffentliche Konsultation und damit Möglichkeit der Verbände zur Intervention, darüber hinaus Möglichkeit der Beteiligung an der Konzeption der Förderinhalte

Zwei Länder geben an, sich darüber hinaus damit beschäftigen, die Beteiligung der Verbände am ESF-Begleitausschuss in Zukunft zu verbessern.

- Niedersachsen prüft die Aufnahme der Verbände
- In Nordrhein-Westfalen wurde dem Begleitausschuss seitens der ESF-Verwaltungsbehörde vorgeschlagen, in der neuen Geschäftsordnung neben der Liga der freien Wohlfahrtspflege die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Nordrhein-Westfalen eventuell und gegebenenfalls weitere Akteure, wie etwa den VdK Landesverband Nordrhein-Westfalen und den Sozialverband Nordrhein-Westfalen als beratende Mitglieder aufzunehmen.

c) Teilhabemöglichkeit von Menschen mit Behinderungen an den Programmen

Hinsichtlich des Angebots an ESF-Programen für Menschen mit Behinderungen haben sich zwei alternative Grundhaltungen herausgestellt. Einige Länder verweisen explizit darauf, dass grundsätzlich alle Angebote auch Menschen mit Behinderungen offen stünden und daher keine exklusiven Programme für diese Zielgruppe angeboten werden, andere Länder nennen explizite Projekte / Teilprogramme für Menschen mit

Behinderungen. In manchen Fällen (z.B. Bremen) wird angegeben, dass sowohl spezifische Angebote existieren, als auch grundsätzlich alle weiteren Angebote für Menschen mit Behinderungen offen stehen. Eine konkrete Zuordnung aller Länder ist hier auf Basis der eingegangenen Rückmeldungen jedoch nicht möglich.

BW	Das für Menschen mit Behinderungen zuständige Referat im Sozialministerium war in die Erstellung des Entwurfs des Operationellen Programms eingebunden.
BY	Einbindung der Beauftragten der Bayer. Staatsregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung.
BE	In der Förderperiode 2007 – 2013/15 sind Menschen mit Behinderungen eine eigenständige Zielgruppe für die Gesamtheit der Förderung, es erfolgt zudem eine besondere Berücksichtigung im Spezifischen Ziel 9, Erhöhung der Leistungsfähigkeit und der Qualifikation von Menschen mit Behinderungen (Förderinstrument „Qualifizierung von Menschen mit Behinderungen und Fachkräften zu ihrer Begleitung“). Die Ergebnisse der Fördermaßnahmen werden anhand von drei Indikatoren bewertet: – Erfolgreicher Abschluss (dieses Ziel wurde erreicht); – Vermittlung in Ausbildung (dieses Ziel wurde deutlich übertroffen); – Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt (dieses Ziel wurde deutlich verfehlt).
BB	– Einbindung weiterhin über die Liga der Freien Wohlfahrtsverbände im Begleitausschuss gewährleistet – Das ESF-OP 2014-2020 wurde für Brandenburg in einem intensiven partnerschaftlichen Abstimmungsprozess entwickelt. Verbände über die Liga der Freien Wohlfahrtsverbände einbezogen. Zudem gibt es Konsultationen mit dem Landesbehindertenbeauftragten, Kooperation wird im Umsetzungsprozess wird fortgeführt.
HB	– Weiterhin Landesbehindertenbeauftragte stimmberechtigtes Mitglied des ESF-Begleitausschusses – Zudem im Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramm über die Ausgleichsabgabe eine zielgruppenspezifische Förderung (Fonds D)
HH	– Verbände von Menschen mit Behinderungen sind nicht beteiligt. – Jedoch: Landesaktionsplan zur UN-Behindertenrechtskonvention expliziter Bestandteil des fachpolitischen Bezugsrahmens im ESF-OP 2014-2020. Zudem sieht Hamburg neben Berlin als einzige ESF-verwaltende Stelle in der Bundesrepublik beschäftigungsfördernde Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen vor. – Im Bundesvergleich deutlich überdurchschnittliche Ressourcen für Zielgruppe eingesetzt und innovative Maßnahmen gefördert
HE	Landeswohlfahrtsverband Hessen sowie die Liga der freien Wohlfahrtspflege
NI	– Aufnahme der Verbände in Begleitausschuss wird geprüft. (bislang nicht in die Entwicklung des OP eingebunden)
NW	– Ausweitung der Partizipation von Menschen mit Behinderungen auf Verbandsebene geplant – Dem Begleitausschusses wird von der ESF-Verwaltungsbehörde vorgeschlagen, in der neuen Geschäftsordnung neben den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Nordrhein-Westfalen e.V. und gegebenenfalls weitere Akteure der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen, namentlich den VdK Landesverband Nordrhein-Westfalen und den Sozialverband Nordrhein-Westfalen e.V. als

	beratende Mitglieder in das Gremium aufzunehmen.
RP	Keine Angaben
SL	– Frühzeitige Einbindung der Verbände in die Planungsphase des OP 2014-2020 (Lebenshilfe, AWO, Regionalverbände Caritas, Diakonisches Werk, SOS-Kinderdorf -> alle großen Verbände die im Saarland vertreten sind) – ebenso Einbezug in die am 08.03.2012 stattgefundene Jahreskonferenz 2012 „Europäischer Sozialfonds im Saarland: Gegenwart und Zukunft“, deren inhaltlicher Schwerpunkt: zukünftige Ausrichtung der ESF-Förderung im Saarland
SN	– öffentliche Konsultation bei Wirtschafts- und Sozialpartnern im Verlauf der Erstellung des OP, damit Möglichkeit der Beteiligung – Darüber hinaus Möglichkeit der Beteiligung an der Konzeption der Förderinhalte – Für die Beteiligung im Begleitausschuss: öffentliches Partnerauswahlverfahren, Ergebnis: relevante Partnerorganisationen identifiziert, jedoch noch keine finale Entscheidung über Partner
ST	– OP Entwicklungsphase: weiterhin Beteiligung Verbände über das Kompetenzzentrum der Wirtschafts- und Sozialpartner für EU-Strukturfonds in Sachsen-Anhalt (WKZ), auch weiterhin im Begleitausschuss – Auch für die Programmerstellung ist um Stellungnahme zum OP ESF gebeten worden. – Dem Beauftragten für Menschen mit Behinderungen wurde von der EU-Verwaltungsbehörde die Möglichkeit eröffnet, direkt im Begleitausschuss mitzuwirken. Verbände von Menschen mit Behinderungen werden weiterhin über das WKZ zur Überwachung der Programmumsetzung vertreten sein.
SH	Mittelbare Beteiligung durch Teilnahme des Sozialministeriums am ESF-Begleitausschuss.
TH	Direkte Beteiligung: Parität und AWO. Zudem: Liga der Freien Wohlfahrtsverbände im Landesbeirat für Arbeitsmarktpolitik, Landesbeauftragter: mittelbar bei der Entwicklung von Richtlinien der Prioritätsachse B „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung“ beteiligt. (betrifft Richtlinien des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG) und Integrationsrichtlinie)

Mit Hessen und Nordrhein-Westfalen geben zwei Länder an, die ESF-Programme mit dem Landesaktionsplan verbunden zu haben:

- Hessen: Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) hat seine Förderangebote im Kontext des Aktionsplans zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention überarbeitet und deren Zielsetzung und Wirkungsgrad infolgedessen erweitert. Aufgabe war, die Belange von Menschen mit Behinderungen zu beachten, ohne die Zielgruppen der Programme zu vernachlässigen.
- NRW: In der Prioritätsachse „Aktive Eingliederung“ wird das spezifische Ziel „Unterstützung der Inklusion behinderter Menschen“ verankert und damit der Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ flankiert.

Im Falle Schleswig-Holsteins muss in allen Anträgen auf Förderung entsprechend der Vorgaben der Förderprogramme / Richtlinien der vorgesehene Beitrag zur Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung, einschließlich Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung, dargelegt werden.

d) Best Practice - Beispiele

BY	Projekt „JobAccess: Barrieren überwinden, Laufbahn gestalten – Hinführung und Integration langzeitarbeitsloser Personen mit Behinderung“ des Projektträgers Access Integrationsbegleitung. Das Projekt zielt einerseits darauf ab, erwerbsfähige, langzeitarbeitslose behinderte Menschen im ALG-II Bezug dauerhaft beruflich zu integrieren und andererseits aber auch die Arbeitgeber für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu gewinnen (Besonderheit: 2 Wochentage Blockunterricht zur allgemeinen und beruflichen Qualifizierung, an 3 Wochentagen sozialpädagogisch begleitete, langfristige, qualifizierende Praktika bei Arbeitgebern des allgemeinen Arbeitsmarktes).
BB	Beispiel: StudienCoach „back UP team Antragsteller: Universität Potsdam Laufzeit: 15.03.2011 bis 31.12.2013 Teilnehmende: 148 (davon 102 Frauen), davon: 50 TN mit festgestelltem Grad der Behinderung (36 Frauen) Der zu bewältigende Übergang von der Schule zur Hochschule kann wie der Studienabschluss eine krisenhafte Phase sein. Studierende mit Behinderungen sind in diesen Phasen oft besonders belastet. StudienCoach macht es sich daher besonders zur Aufgabe, gesundheitlich beeinträchtigte Studierende, die sich am Anfang und am Ende des Studiums befinden, zu unterstützen. Als Weiterentwicklung von StudienCoach plant das Projekt „back UP team“ die feste Etablierung von Gruppenangeboten für die Zielgruppe Studierende mit Beeinträchtigungen. Diese Gruppenangebote werden bedarfsorientiert ausgerichtet und berücksichtigen entweder die spezielle Erkrankung der Studierenden (z.B. Depressionsgruppen – „Wie bewältige ich meinen Uni-Alltag?) oder studienspezifische Probleme (Schreibblockaden, Prüfungsangst, etc.). Die Zielgruppe von back UP team sind Studierende, die sich in problembelasteten Phasen des Studiums befinden und eine gesundheits- und präventionsorientierte Beratung und Begleitung zur Realisierung ihrer studienspezifischen Ziele dringend benötigen, als Studierende mit einer psychischen Behinderung, für die eine auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenes Begleitungs- und Coachingprogramm, besonders nach einem krankheitsbedingten Wiedereinstieg ins Studium im Sinne einer Chancengleichheit erforderlich ist.
HB	Das **Projekt SIBS** aktiv richtet sich an Rehabilitanden und schwerbehinderte Menschen sowie diesen Gleichgestellte, die ihren erlernten Beruf nicht mehr ausüben können, aber Entwicklungspotenzial zum Umstieg in neue, gefragte Berufsfelder mitbringen. Das Projekt SIBS aktiv bietet für diese Personenkreise - Qualifizierung für die Zukunftsbranchen - Gezielte Förderung in Berufsfeldern, für die ein Fachkräftebedarf besteht - Enge Zusammenarbeit mit Arbeitgeber/inne/n, um sie für die Einstellung der Zielgruppen zu gewinnen und den Teilnehmer/innen eine tragfähige Beschäftigungsperspektive zu bieten. Im Einzelnen umfasst SIBS aktiv folgende Aktivitäten: - Test- und Assessmentverfahren - Zertifizierte Qualifizierungsbausteine - Integrationscoaching mit Coaching am Arbeitsplatz, Einarbeitungsassistenz für Personen mit mehrfachen Vermittlungshemmnissen, Nachbetreuung, Bildungsbegleitung zur Externenprüfung. - Lern- und Kommunikationsplattform Nele mit E-Learning und E-Kommunikation.

HE	Sämtliche Maßnahmen der Hessischen Arbeitsmarktförderung umfassen grundsätzlich auch Menschen mit Behinderungen. Zwei innovative Projekte haben sich besonders auf diese Zielgruppe fokussiert: - So wird im Programm „Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen“ das inklusive Ausbildungs- und Qualifizierungsprojekt „Rothschild“ gefördert. In dem Projekt werden gehörlose, schwerhörige und hörende junge Menschen gemeinsam qualifiziert und ausgebildet. - In dem Programm „Impulse der Arbeitsmarktpolitik“ wird in Kooperation mit der Blista und dem „Cross Innovations Centrum“ von Kompass das Projekt „Inklusion und Innovation“ gefördert. Mit diesem Projektansatz werden neue Wege der Beschäftigungsförderung für sinnesbehinderte Menschen eingeschlagen.
HH	- BIHA – Beratungsinitiative und Integration Hamburg (Träger: Fortbildungsakademie der Wirtschaft gGmbH Akademie Hamburg) Laufzeit: 01.01.2008 - 31.12.2010 Geschäftsführer und Personalverantwortliche von kleinen und mittleren Unternehmen, die Unterstützung bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen benötigten, wurden durch dieses Projekt zu Integration am Arbeitsplatz und Qualifizierungen der Personengruppe beraten. Mitteleinsatz: 779.650 Euro, davon 332.727 Euro ESF- Mittel - BIHA – Bildungs- und Integrationsfachdienst Hamburg (Träger: Fortbildungsakademie der Wirtschaft gGmbH Akademie Hamburg) Laufzeit: 01.01.2011 - 31.12.2012 Geschäftsführer und Personalverantwortliche von kleinen und mittleren Unternehmen erhalten eine fachspezifische Beratung zur Integration schwerbehinderter Menschen am Arbeitsplatz und zur Verbesserung der beruflichen Weiterbildung. BIHA hat seine Aktivitäten an der von Deutschland unterzeichneten UN-BRK ausgerichtet. Mitteleinsatz: 534.824 Euro, davon 267.412 Euro ESF- Mittel - Entwicklung eines Studiengangs Disability Studies (Träger: Universität Hamburg) Laufzeit: 01.03.2009 - 31.03.2014 Ziel des Projektes war die Nutzung von Erkenntnissen des Wissenschaftszweigs der Disability Studies zur Verbesserung von Zugangsmöglichkeiten für schwerbehinderte und benachteiligte Personen in die Systeme der beruflichen Weiterbildung. Mitteleinsatz: 1.576.575 Euro, davon 1.098.710 Euro ESF-Mittel - Handicap – Beratung plus Qualifizierung (Träger: Arbeit und Leben Hamburg e.V.) Laufzeit: 01.01.2011- 31.12.2012 Betriebliche Interessenvertretungen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen, haben eine fachspezifische Beratung zur Integration schwerbehinderter Menschen am Arbeitsplatz und zur Verbesserung der beruflichen Weiterbildung erhalten. Darüber hinaus wurde für Betriebs- und Personalräte, Mitarbeiter- und Schwerbehindertenvertretungen Informationsveranstaltungen zu Themen der betrieblichen Schwerbehindertenpolitik, des betrieblichen Eingliederungsmanagements, des demografischen Wandels und der beruflichen Weiterbildung angeboten. Mitteleinsatz: 569.954 Euro, davon 286.085 Euro ESF- Mittel

	- Handicap – Integraplus (Träger: Arbeit und Leben Hamburg e.V.) Laufzeit: 01.01.2008- 31.12.2010 Betriebs- und Personalräte, Mitarbeiter- und Schwerbehindertenvertretungen in kleinen und mittleren Unternehmen wurden in diesem Projekt beraten. Im Angebot waren u.a. betriebliche Schwerbehindertenpolitik, betriebliches Eingliederungsmanagement sowie das Thema demografischer Wandel in Unternehmen. Mitteleinsatz: 900.000 Euro, davon 385.624 Euro ESF- Mittel - INES Integration durch Qualifikation schwerbehinderter Menschen (Träger: Dibs GmbH) Laufzeit: 01.01.2008- 31.12.2009 Die Qualifizierung hat die notwendigen beruflichen EDV-Kenntnisse von schwerbehinderten Menschen erweitert. Damit sollte eine Erhöhung der Teilnahme an der beruflichen Bildung während des gesamten Lebens werden. Mitteleinsatz: 698.002 Euro, davon 349.001 Euro ESF-Mittel - NetQ.Weiterbildungsnetzwerk und Beratungsstelle (Träger: ARINET GmbH) Laufzeit: 01.01.2010- 31.12.2012 Psychisch instabile Menschen mit Schwerbehinderung haben in diesem Projekt Weiterbildungsangebote zur Stabilisierung am Arbeitsplatz erhalten. Ebenso wurden kleine und mittlere Unternehmen zum Umgang mit psychisch instabilen Menschen beraten. Mitteleinsatz:577.671 Euro, davon 292.407 Euro ESF- Mittel - Netzwerk Partizipation mehrfach Diskriminierter (Träger: Universität Hamburg) Laufzeit: 01.07.2011- 15.02.2014 Die Hamburger Netzwerkstelle förderte die berufliche Integration von behinderten und chronisch erkrankten Menschen mit Migrationshintergrund. Ferner strebt das Projekt die Einführung der Fachdisziplin "Participation Research /(Dis)Ability Research" und regte Unternehmen zur Umsetzung des Diversity Managements an. Mitteleinsatz: 310.675 Euro, davon 157.950 Euro ESF- Mittel - PiCo (Träger: ARINET GmbH) Laufzeit: 01.03.2009- 31.12.2013 Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen wurden durch berufsqualifizierende Maßnahmen und Coachings geholfen, berufliche und gesellschaftliche Teilhabe zu finden. Dieses Projekt war mit 300 Teilnehmenden, von denen 68 für den Arbeitsmarkt aktiviert werden konnten, sehr erfolgreich und wird seit dem 01.01.2014 aus Landesmitteln der Arbeitsmarktpolitik weiterfinanziert. Mitteleinsatz 1.003.845 Euro, davon 647.557 Euro ESF- Mittel - Schriftspracherwerb für Gehörlose mit Web 2.0-Techniken (Träger: C1 WPS GmbH) Laufzeit: 01.07.2010- 30.06.2012 Gehörlose haben in diesem Projekt Deutsch mit Hilfe von Gebärdenschrift erlernt, um so ihre Weiterbildungs- und Beschäftigungschancen zu erhöhen. Teil des Projekts war die Entwicklung eines modernen, Web-2.0-basierten Gebärdenschrift-Editors zum Erstellen von Lehrmaterialien. Das Projekt wurde von der Universität Hamburg wissenschaftlich begleitet, ist nun ein Angebot der

	Firma C1 WPS GmbH und wird zukünftig in einem Projekt mit der Fortbildungsakademie der Wirtschaft bundesweit angeboten. Mitteleinsatz: 545.639 Euro, davon 262.847 Euro ESF- Mittel - ZUKUNFT – EDV für schwerbehinderte Arbeitnehmer (Träger: Dibs GmbH) Laufzeit: 01.01.2011- 30.09.2012 Schwerbehinderte Menschen wurden betriebsbezogen und zukunftsorientiert im Bereich EDV geschult. Mitteleinsatz: 519.762 Euro, davon 259.881 Euro ESF- Mittel
NW	- Seit 2012 wird ein flächendeckendes und u. a. inklusives System des Übergangs Schule/Beruf bis 2019/20 schrittweise umgesetzt. Wesentlicher Bestandteil dieses strukturellen, präventiven und von den 53 Gebietskörperschaften kommunal koordinierten Ansatzes ist die Einführung von verbindlichen Standardelementen der Berufs- und Studienorientierung ab Klasse 8 sowie möglichst bruchfreien Übergängen von der Schule in Ausbildung, Beruf, weiteren Schulbesuch oder Studium. Ziel und Aufgabe der kommunalen Koordinierung im Rahmen des Landesprogramms „Kein Abschluss ohne Anschluss“ ist es, alle Maßnahmen kommunal zu bündeln und zu koordinieren. Im Rahmen des Ausbildungskonsenses Nordrhein-Westfalen sind dabei alle Akteure, beispielsweise allgemeinbildende Schulen und Berufskollegs, Bildungsträger, Betriebe, Wirtschaftsorganisationen und die Agenturen für Arbeit, Teil der Vernetzung. Dieses Übergangssystem gilt für alle Jugendlichen, also auch für Jugendliche mit Behinderungen bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf. Das Vorhaben der Landesregierung und ihrer Partner im Ausbildungskonsens „Kein Abschluss ohne Anschluss - Übergang Schule- Beruf in NRW“ geht ausdrücklich und konsequent einen inklusiven Weg in Berufsorientierung und Übergang Schule-Beruf. - Mit dem Projekt **„Schule trifft Arbeitswelt“** (STAR) wurde seit 2009 gemeinsam mit den Landschaftsverbänden und zuletzt unterstützt durch die Mittel der Initiative Inklusion des Bundes die Basis dafür geschaffen, dass auch Schülerinnen und Schüler mit (schweren) Behinderungen die grundsätzlich gleichen Schritte der Berufsorientierung gehen können wie alle anderen Schülerinnen und Schüler. Ziel von STAR ist es, auf der Basis eines beruflichen Orientierungsverfahrens schon ab dem drittletzten Schulbesuchsjahr Schülerinnen und Schüler mit schweren Behinderungen umfassend über ihre beruflichen Möglichkeiten zu informieren und zu beraten sowie ihren Übergang von der Schule in das Arbeitsleben zu unterstützen. Das dynamische Voranschreiten der schulischen Inklusion stellt hohe und noch weiter wachsende Anforderungen an STAR. Es kann davon ausgegangen werden, dass in Nordrhein-Westfalenweit künftig ca. 3.000 Schülerinnen und Schüler der Zielgruppe STAR aus den 8. Klassen jährlich in das System der vertieften Berufsorientierung aufzunehmen sind. Darüber hinaus werden im kommenden Jahr die Unterstützungsstrukturen im Rahmen von STAR in die entsprechenden Strukturen der kommunalen Koordinierungen der 53 Kreise und kreisfreien Städte überführt, so dass der Inklusionsgedanke auch strukturell erfüllt wird. - Jedes Jahr bleiben junge Menschen mit Behinderungen ohne Ausbildungsplatz, obwohl sie bei entsprechender Unterstützung in der Lage wären, einen beruflichen Abschluss zu erlangen. Diesen Jugendlichen macht die gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit seit 2007 **geförderte „Aktion 100 zusätzliche Ausbildungsplätze“** nach der Nachvermittlungsphase des Ausbildungsjahres ein zusätzliches Ausbildungsangebot. Zentrale Ansprechpartner sind die

	Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation (Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke). Sie beraten die Jugendlichen in ihrer Berufswahl, schließen mit ihnen den Ausbildungsvertrag ab, stellen ihnen einen Coach zur Seite, koordinieren die Ausbildung an verschiedenen Lernorten und führen individuellen Stütz- und Förderunterricht durch. Pro Jahr erhalten bis zu 150 junge Menschen mit Behinderungen diese Chance auf eine unterstützte betriebliche Ausbildung und können zeigen, dass auch sie fähig sind, eine betriebliche Ausbildung in einem Wirtschaftsbetrieb zu absolvieren – mit Unterstützung durch Fachleute aus der beruflichen Rehabilitation. Insgesamt haben seit dem Start der „Aktion 100“ rund 900 Jugendliche eine Ausbildung begonnen, bei der der überwiegende Anteil der fachpraktischen Ausbildung in fast 590 Unternehmen erfolgt. Mehr als 100 verschiedene Berufsbilder zeigen, dass diese Förderaktion einen wertvollen Beitrag zur Inklusion im Arbeitsmarkt leistet. - Mit der Initiative „Teilhabe an Arbeit - 1.000 Außenarbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen“ wird der Übergang von Menschen mit Behinderungen von einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung in den ersten Arbeitsmarkt durch Zuschüsse an den Arbeitgeber zur Schaffung eines Außenarbeitsplatzes unterstützt. Durch diese zu Beginn des Jahres 2013 gestartete Initiative sollen bis Ende 2014 in Nordrhein-Westfalen 1.000 zusätzliche Außenarbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden. Die Laufzeit des Projekts endet (nach 3-monatiger Verlängerung) zum 30.09.2015. Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe führen das Projekt in enger Kooperation mit dem Land durch und beteiligen sich an den Kosten des Projekts. Bis zum Stichtag 31.05.2014 konnte die Schaffung von 487 Außenarbeitsplätzen angestoßen werden
RP	Einige ESF-Projekte in Rheinland-Pfalz zielen schwerpunktmäßig auf die Zielgruppe Menschen mit Behinderungen ab. Zu nennen ist beispielhaft das **Projekt BauArt** der Club Aktiv gGmbH, das in der Region Trier angeboten wird: - Mit „BauArt“ werden Menschen mit psychischen Behinderungen schrittweise in den ersten Arbeitsmarkt (re-)integriert. Das Projekt verbindet dazu Qualifizierungen in den Bereichen Kunst und Handwerk mittels einer wettbewerbsfähigen Gestaltung von Fassaden, Skulpturen und anderen Objekten. Die Teilnehmenden werden theoretisch und praktisch in den Berufen Maler und Lackierer geschult. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich im Projekt bewährt haben, bekommen bei BauArt-Trier die Chance auf einen regulären Ausbildungs- oder Arbeitsplatz. Weitere Informationen sind unter www.bauart-trier.de abrufbar.
ST	Ziel der Projekte ist die Verbesserung der Integrationschancen von arbeitslosen Menschen mit körperlicher, geistiger oder seelischer Beeinträchtigung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse auf dem ersten Arbeitsmarkt. Für die Teilnehmenden wurden individuelle Potentialanalysen und berufliche Erprobungen angeboten. Die berufliche Erprobung ist sowohl in dafür geeigneten Unternehmen als auch in eigenen Werkstätten des Projektträgers möglich. Darüber hinaus erfolgt eine berufliche Begleitung am Arbeitsplatz, die der Festigung im betrieblichen Alltag und dem kontinuierlichen Ausbau der Belastbarkeit dienen soll. Die sozialpädagogische Betreuung der Teilnehmenden erfolgt während der gesamten individuellen Verweildauer. Die Angebote und Unterstützungsleistungen in den Projekten führen im Ergebnis zunächst bei den Teilnehmenden zu einer persönlichen Stabilisierung und zu einem Kompetenzgewinn. Anzumerken ist, dass ein Großteil der Teilnehmenden aufgrund längerer Arbeitslosigkeitszeiten eher arbeitsfern war. Folglich war noch vor der Arbeitsmarktintegration die Herstellung der Arbeitsmarkttauglichkeit ein zentrales Ziel der Projekte.

…

	Die Beschäftigungsfähigkeit wird auch durch Verbesserungen auf der persönlich-sozialen Ebene erhöht. So wird erkennbar, dass sich durch die Projektteilnahme das Selbstbewusstsein und die Motivation gesteigert haben. Letzteres spiegelte sich insbesondere in einer erhöhten Bewerbungsaktivität wider. Weiterhin ist positiv hervorzuheben, dass einige der Teilnehmenden durch Gruppenaktivitäten im Rahmen des Projektes neue Kontakte knüpfen und somit ihre soziale Isolation überwinden konnten. Dies schlug sich vor allem in einer Verbesserung des Sozialverhaltens sowie einer Steigerung der Teamfähigkeit und einer somit erhöhten sozialen Qualifikation nieder.
SH	Zur Förderung der Integration anderer benachteiligter Gruppen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, ins Erwerbsleben und zur Förderung ihrer sozialen Eingliederung wurden im Berichtsjahr 2011 fünf Ideenwettbewerbe durchgeführt. Die ausgewählten Vorhaben dienen der Integration von Langzeitarbeitslosen. Dabei stellen gesundheitliche Beeinträchtigungen und Behinderungen ein Integrationshemmnis dar, das mit der Teilnahme an den Vorhaben reduziert werden soll. Ein Vorhaben, das im Berichtsjahr 2010 durchgeführt wurde, richtete sich explizit an behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen.

e) Angaben inwieweit Menschen mit Behinderungen in den Genuss dieser Programme kommen

BW	Ausweislich unserer Monitoring-Daten haben in der laufenden Förderperiode (einschl. 2013) 4.057 Menschen mit Behinderungen an ESF-Fördermaßnahmen teilgenommen, das entspricht 1,8 % bei einer Gesamtzahl der Geförderten von 224.002
BY	2007 – 2013 zwei spezielle Teilprogramme im bayerischen ESF-OP für Menschen mit Behinderungen, daneben ein entsprechendes Querschnittsthema für gleichen Zugang
BE	2013 haben 994 Personen mit einer Behinderung an ESF-finanzierten Maßnahmen teilgenommen (bei 10.684 arbeitslosen Menschen mit Behinderungen).
BB	4.731 Menschen mit Behinderungen haben an ESF-Fördermaßnahmen teilgenommen, das entspricht 0,8 % bei einer Gesamtzahl der Geförderten von 565.167 Die meisten in den Programmen „Regionalbudget“ (1.607 von insgesamt 40.351 Teilnehmern (TN) = 4,0 %), „Initiative Oberschule“ (828 von insgesamt 141.424 TN = 0,6 %), „Grundbildung für Erwachsene“ (543 von insgesamt 2.035 TN = 26,7 %) und „Aktiv für Arbeit“ (516 von insgesamt 12.192 TN = 4,2 %). Ein Projekt für die Erprobung eines vertiefenden Berufsorientierungsverfahrens für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“ wurde mit rund 500 Teilnehmenden durchgeführt.
HB	2007 – 2013 zielgruppenspezifische Angebote. 3.673 Personen mit einer Behinderung oder gesundheitlichen Einschränkung in geringem Umfang wurden erreicht (davon 960 Personen mit einer Schwerbehinderung). Dies entspricht rund 11 Prozent der Teilnehmenden. (Bezugszahl unbekannt)
HH	2007 - 2013 insgesamt 11 Projekte gefördert 2014 - 2020 haben bereits drei Projekte ihre Arbeit aufgenommen.
HE	Keine Angaben
MV	keine Beantwortung

NI

Zielgebiet	**Datenstand**	**Anzahl Teilnehmende**	**Anzahl Men. m. Beh.**	**Anteil Men. m. Beh.**
Konvergenz	01.01.2014	87.835	1.551	0,017
Förderprogramme in RWB (Regionale Wettbewerbsfähigkeit	01.01.2014	190.717	3.750	0,019

…

	und Beschäf-tigung) - Gebieten				

NW: Keine Angaben

RP: Förderperiode 2007 - 2013 in Rheinland-Pfalz jährlich in den ESF-Projekten erfasst wurden (Stand 30.06.2014):

Förderjahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Anzahl der TN mit Behinderung	534	1696	1726	1803	1929	1620	1069

SL: Keine Angaben

SN: Im Förderzeitraum 2007 bis 2013 nahmen insgesamt 4.051 Menschen mit Behinderungen an ESF-Maßnahmen im Freistaat Sachsen bis zum 31.12.2012 teil.

	Gesamt	PA A	PA B	PA C	PA E
Menschen mit Behinderungen (Status: VN-geprüft)	4.051	722	701	2.623	5

Quelle: Jahresbericht 2012 zum Operationellen Programm des Freistaates Sachsen für den ESF 2007 – 2013

ST: In den bisher durchgeführten Projekten wurden ca. 2.200 Personen betreut. Davon konnten rd. 270 in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse integriert werden.

III. Anlagen zu Frage 3

a) Maßnahmen um bestehende Gesetze mit der UN-BRK in Einklang zu bringen

Land	**Angaben, ob und wie sichergestellt wird, dass die bestehende Gesetzgebung mit der UN-BRK im Einklang steht**
BW	Bislang keine „Normprüfung“ durchgeführt. Es ist aber geplant, eine „Normprüfung“ als Maßnahme im Landesaktionsplan zu verankern.
BY	Im Rahmen der Erarbeitung des Aktionsplans wurden die relevanten gesetzlichen Vorschriften auf Ihre Vereinbarkeit mit der UN-BRK überprüft und erforderliche Maßnahmen in den Aktionsplan aufgenommen. – Anpassungen erfolgten etwa beim Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG), dem Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) und dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG).
BE	„Projekt: Monitoringstelle Berlin“; Das Deutsche Instituts für Menschenrechte wurde Anfang 2013 beauftragt, eine „Expertise für ein Artikelgesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Berlin“ zu erstellen. Die Prüfung, ob sich aus der Verpflichtung zur Einhaltung und Umsetzung der UN-BRK auf Ebene des Landes Berlin gesetzgeberischer Änderungsbedarf an bestehenden Regelungen ergibt, wurde inzwischen an 12 Prüfungsgegenständen (z.B. Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG), Schulgesetz für Berlin (SchulG), Landeswahlgesetz (LWG), Landeswahlordnung (LWO), Bauordnung für Berlin (BauO), Gaststättenverordnung (GastV), Personennahverkehrsgesetz (ÖPNV-Gesetz), Denkmalschutzgesetz (DSchG)), die aus der Normfülle des Berliner Rechts in Absprache mit dem für

	die allgemeine Behindertenpolitik zuständigen Bereich ausgewählt wurden, vollzogen. Bei allen 12 Prüfungsgegenständen wurde seitens der Monitoringstelle gesetzgeberischer Handlungsbedarf festgestellt, der derzeit mit den jeweils zuständigen Berliner Senatsverwaltungen fachlich erörtert wird. Die im Rahmen des Projekts unterbreiteten gesetzgeberischen Gestaltungsvorschläge liegen in Form von Diskussionspapieren vor und enthalten konkrete Vorschläge in Form von Formulierungshilfen, die die Diskussionsgrundlage bilden und in ein Artikelgesetz eingehen können. Im laufenden Jahr 2014 sind drei weitere Prüfungsgegenstände (z.B. das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)) einschließlich deren Erörterung vorgesehen. Auf der Grundlage der Ergebnisse der o. a. Normprüfung soll der Entwurf eines Artikelgesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Berlin im Jahr 2015 vorliegen, wobei der Schwerpunkt in einer Änderung des Landesgleichberechtigungsgesetzes liegen wird.
BB	Es ist durch das Brandenburgische Behindertengleichstellungsgesetz (BbgBGG) seit 2003 sichergestellt, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt und diskriminierungsfrei behandelt werden. Dies umfasst auch die Gesetzgebung.
HB	Im Rahmen der noch laufenden Erstellung des Aktionsplans werden zu den behandelten Themen auch die jeweils einschlägigen Bestimmungen des Landesrechts untersucht. Als weitere Maßnahme ist noch eine gezielte Überprüfung einzelner Normen mit besonderem Sachbezug zu den Gegenständen der UN-BRK geplant.
HE	– Überprüfung aller hessischer Gesetze und Verordnungen beschlossen. – Prüfraster entwickelt, mit dem alle Gesetze und Verordnungen geprüft und so Novellierungsbedarfe eruiert werden. – Im nächsten Schritt wird diskutiert, in welcher Form die betroffenen Gesetze mit der UN-BRK in Einklang gebracht werden können.
MV	Bei Gesetzen und Gesetzesänderungen, die nach in Kraft treten der UN-BRK erlassen wurden und erlassen werden, findet die Konvention Berücksichtigung.
NI	Derzeit findet eine Überprüfung der landesrechtlichen Normen in Bezug auf die Einhaltung der UN-BRK statt.
NW	– umfassende Normprüfung durch alle Ressorts der Landesregierung anhand eines mit der Monitoring-Stelle abgestimmten Prüfrasters im Rahmen der Vorbereitung des Aktionsplanes – Die Ergebnisse sowie sich daraus ergebende weitere Vorgehensweisen (Anpassung von Gesetzen etc.) werden im Aktionsplan (vgl. Kapitel IV.1, S. 59ff.) sowie im einem Sachstandsbericht dargelegt.
RP	– Verzicht auf Erstellung eines umfassenden Gesetzes zur Umsetzung der UN-BRK im gesamten Landesrecht (Zumal das Landesrecht bereits durch das Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen vom 16.12. 2002 (GVBl. RP S. 481) umfassend geändert wurde.) – Landesrecht wird in Einzelschritten mit Blick auf die Belange von Menschen mit Behinderungen gestaltet. Dies wird durch eine Vorlage und Einbeziehung der Stellungnahmen des Landesbeirats zur Teilhabe behinderter Menschen zu den für Menschen mit Behinderungen relevanten Gesetzen realisiert.

SL	Der konventionskonforme Vollzug bestehender landesrechtlicher Regelungen ist, da die UN-BRK zwar im Range eines Bundesgesetzes steht, allerdings auch für die Länder Bindungskraft entfaltet, durch die Behörden im Rahmen des landesrechtlichen Gesetzesvollzuges, also auch in den laufenden Verwaltungsverfahren, und durch die Gerichte sicherzustellen.
SN	Gemäß Kabinettsbeschluss vom 27.03.2012 haben die Fachressorts der Staatsregierung in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die bestehende Gesetzgebung mit der UN-BRK in Einklang steht.
ST	Eine vollumfängliche Prüfung der bestehenden Gesetze des Landes ist noch nicht geleistet worden. Allerdings sind bereits heute Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der Maßgaben der UN-BRK auszulegen und auszugestalten.
SH	Normenscreening im Rahmen des geplanten Aktionsplans (s. Antwort auf Frage 1).
TH	Ziel des Thüringer Gleichstellungsgesetzes (ThürGIG) ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft sicherzustellen. Das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften, deren Behörden und Dienststellen sowie die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, diese Ziele im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs aktiv zu fördern.

b) Maßnahmen um Gesetzesentwürfe mit der UN-BRK in Einklang zu bringen

BW	– Nach der sogenannten Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen sind alle rechtlichen Vorschriften vor ihrem Erlass einer sogenannten Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung zu unterziehen. – Ein hierbei obligatorisch zu beachtender Prüfungspunkt ist, inwieweit die zu prüfende Vorschrift eine aktive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft ermöglicht. – Es ist geplant, auch ausdrücklich den Prüfungspunkt Umsetzung der UN-BRK aufzunehmen.
BY	– Staatliche Behörden sind an die Vorschriften der UN-BRK als geltendes Bundesrecht gebunden und haben dies auch bei allen aktuellen und künftigen Maßnahmen der Gesetzgebung zu berücksichtigen. – Vereinbarkeit der aktuellen und künftigen Gesetzesentwürfe mit der UN-BRK ist auch dadurch sichergestellt, dass die Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung bei allen Gesetzesvorlagen und sonstigen wichtigen Vorhaben der Staatsregierung, die die Belange der Menschen mit Behinderung betreffen, beteiligt ist (vgl. Art. 17 Abs.3 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz - BayBGG).
BE	Das Land Berlin hat sich selbstverpflichtet, regelmäßige Überprüfungen vorzunehmen, ob Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen der in der UN-BRK verankerten Rechte von Menschen mit Behinderung entsprechen, sowie geeignete Maßnahmen zu treffen(einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken) die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen ausschließen.
BB	– Brandenburgische Behindertengleichstellungsgesetz (BbgBGG) wurde 2013 neu gefasst mit dem Ziel eines klaren Bezuges zur UN-BRK.
HB	Entwürfe der Verwaltung zu Gesetzen und Rechtsverordnungen werden vom Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

	Diese Prüfung betrifft auch die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht, also auch der UN-BRK.
HH	– Für die Zukunft ist vorgesehen, ein regelhaftes und stetiges Verfahren für die Prüfung der Normen auf Übereinstimmung mit der UN-BRK einzuführen. Dies umfasst auch bestehendes Recht, soweit es geändert wird bzw. die Notwendigkeit zur Anpassung auf der Hand liegt.
HE	– Gemäß § 18 (3) Hessisches Behindertengleichstellungsgesetz (HessBGG) ist die Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen rechtzeitig bei allen „Gesetzes-, Verordnung und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Belange von Menschen mit Behinderungen behandeln oder berühren“ zu beteiligen. Dies impliziert jedoch nur ein Anhörungsrecht und kann den parlamentarischen Prozess im Falle eines der UN-BRK zuwiderlaufenden Gesetzesentwurfes nicht aufhalten. Es kann also nicht abschließend sichergestellt werden, dass sämtliche aktuellen und kommenden Gesetzesentwürfe mit der UN-BRK in Einklang stehen. Zumal die Entwürfe erst nach Fertigstellung der Beauftragten vorgelegt werden. – Darüber hinaus ist aber geplant, die Beteiligung der Verbände der Menschen mit Behinderungen auf Grundlage der GGO zu prüfen. So sind im Aktionsplan folgende Grundsatzziele verankert: <u>Grundsatzziel 1:</u> Die Hessische Landesregierung prüft gemeinsam mit dem Beauftragten der Landesregierung für Menschen mit Behinderungen, inwieweit das bisherige Beteiligungsverfahren der Verbände von Menschen mit Behinderungen verbessert werden kann. <u>Grundsatzziel 2:</u> Im Rahmen der Überarbeitung der GGO prüft die Hessische Landesregierung, ob die Beteiligung der Verbände von Menschen mit Behinderungen als gesonderte Verpflichtung aufgenommen wird. Darüber hinaus wird auf die bereits erwähnten Maßnahmen der Normprüfung verwiesen.
MV	Es liegen keine Angaben vor.
NI	– Derzeit wird eine Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen mit dem Ziel vorbereitet, die Belange der Menschen mit Behinderung und die Umsetzung der UN-BRK unter anderem bei Kabinettsentscheidungen stärker zu berücksichtigen. – Im Rahmen der Normprüfung (§ 40 der GGO) wird künftig auch der Einklang von Gesetzesentwürfen mit der UN-BRK überprüft.
NW	– Das Normprüfungsverfahren soll im Rahmen eines „Ersten allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen“ gesetzlich verankert werden. – Es wird über die gesetzliche Vorschrift hinaus eine Bestimmung in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung (GGO) hierzu geben.
RP	– § 11 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (LGGBehM) weist der oder dem Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen unter anderem die Aufgabe zu, darauf hinzuwirken, dass Vorschriften zugunsten von Menschen mit Behinderungen (wozu auch die als Bundesrecht geltende UN-BRK zählt) eingehalten werden. – Nach § 11 Abs. 3 Satz 1 LGGBehM ist die oder der Landesbeauftragte innerhalb der Landesregierung bei allen grundsätzlichen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, rechtzeitig zu beteiligen. – § 12 Abs. 1 Satz 2 LGGBehM verpflichtet die obersten Landesbehörden, den Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen bei der Erstellung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften

	anzuhören, soweit diese für Menschen mit Behinderungen von besonderer Bedeutung sind. – Vergleichbares regelt § 6 Abs. 5 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien, die Staatskanzlei und die Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und der Europäischen Union (GGO).
SL	Bei neuen Gesetzesvorhaben wird hinsichtlich der Vorgaben der UN-BRK die „Normprüfung“ im Rahmen der internen und externen Anhörung zum Normentwurf systematisch angegangen. – Bereich Bildung und schulische Inklusion: Begleitung der Umsetzung der UN-BRK durch Inklusionsbeauftragte beim Ministerium für Bildung und Kultur – Im Rahmen der externen Anhörung befasst sich der Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen mit Gesetzes- und Rechtsverordnungsentwürfen und gibt hierzu entsprechende Stellungnahmen gegenüber der Landesregierung bzw. dem Landtag ab. Die Mitglieder des Gremiums achten darauf, dass die Rechtsnormen in Einklang mit der UN-BRK stehen.
SN	Der gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen berufene unabhängige Beauftragte der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen ist gemäß § 10 Abs. 4 des Gesetzes bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Integration von Menschen mit Behinderungen behandeln oder berühren, zu beteiligen.
ST	Es ist beschlossen, die Gesetze und Verordnungen des Landes im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit der UN-BRK zu prüfen (Normenscreening). Damit wird ein Auftrag aus dem Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK (s. Antwort zu Frage Nr. 1) umgesetzt.
SH	Der geplante Landesaktionsplan wird hier relevante Aussagen treffen.
TH	Es liegen keine Angaben vor.

c) Übersicht über relevante politische Entscheidungen in den Ländern

BY	Zu nennen sind zwei Landtagsbeschlüsse (Drucksache 16/8605 und 16/8606), die die Staatsregierung auffordern, die UN-BRK umzusetzen, hierzu einen Aktionsplan zu erstellen und diesen an den normativen Vorgaben der UN-BRK auszurichten. – Dementsprechend ist bei der Erstellung des Aktionsplans eine Überprüfung landesrechtlicher Vorschriften auf ihre Vereinbarkeit hin mit der UN-BRK erfolgt. – Im Ergebnis dieser Prüfung wurden auch Maßnahmen in den Aktionsplan aufgenommen, die die Änderung landesrechtlicher Vorschriften beinhalten. Zum Aktionsplan ergingen zudem zwei Ministerratsbeschlüsse. Am 03.05.2011 hat der Ministerrat den Entwurf eines Aktionsplans beschlossen und am 12.03.2013 die endgültige Fassung (siehe auch Frage 1)
BE	Mit dem zu Frage 1 bereits genannten Beschluss der „10 Behindertenpolitischen Leitlinien des Landes Berlin zur nachhaltigen Umsetzung der UN – Behindertenrechtskonvention bis zum Jahr 2020“ durch den Senat von Berlin wurde explizit die Sicherstellung des Landes Berlin, eine Überprüfung von Landesnormen durchzuführen und den Entwurf eines Artikelgesetzes vorzulegen, in der Behindertenpolitischen Leitlinie 10 „Überprüfung“ festgeschrieben.
BB	Mit Landtagsbeschluss vom 23.01.2013 (Drucksache 5/6700-B) hat der Landtag die Landesregierung beauftragt „bei der Novellierung von bestehenden und der Erarbeitung von neuen Landesnormen

	die Grundprinzipien der UN-BRK und des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BbgBGG) zu Grunde zu legen“.
HB	Es gibt den Auftrag der Bürgerschaft, die Vereinbarkeit des Bremischen Psychische-Krankheitengesetz (PsychKG) mit der UN-BRK zu überprüfen und zu bewerten; (DRS. 18/294)
HE	– Beschluss des Hessischen Landtags e18/1673, Ziffer 1. Prüfung des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs aufgrund der UN-BRK – Koalitionsvertrag 2014-2019: Umsetzung der UN-BRK und des Hessischen Aktionsplanes – Grundsatzziel 1, Kapitel 3, Hessischer Aktionsplan: „Die Hessische Landesregierung überprüft alle Landesnormen auf ihre Vereinbarkeit mit den sich aus der UN-BRK ergebenden Verpflichtungen.“ – Beschluss der Interministeriellen Arbeitsgruppe der Amtschefs aller Ressorts
NI	Koalitionsvertrag für die 17. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtags 2013 bis 2018
NW	– Im Jahr 2012 wurde die Landesregierung seitens des Landtags aufgefordert, einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK vorzulegen, der auch eine Normprüfung enthält . – Als Folge davon sind mittlerweile bereits mehrere Gesetzgebungsverfahren initiiert worden. – Bsp: GEPA[1] NRW durch das das „Wohn- und Teilhabegesetz“ (WTG) sowie das „Alten- und Pflegegesetzes“sollen an die Anforderungen der UN-BRK angepasst werden. – Darüber hinaus ist die Anpassung des Behindertengleichstellungsgesetzes und seiner Verordnungen im Rahmen eines Artikelgesetzes („Erstes allgemeines Gesetzes zur Stärkung der sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen“ -Inklusionsstärkungsgesetz) geplant.
RP	Im Entschließungsantrag „Politik der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ des Landtages Rheinland-Pfalz vom 27. 03. 2014 (Drucksache 16/3440) ist bei Punkt 15 ausgeführt „Die Landesregierung wird aufgefordert, die Kriterien und Anforderungen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung bei der Erarbeitung und Novellierung von Landesgesetzen zu beachten und dazu jeweils Stellung zu nehmen.“
SN	– Kabinettsbeschluss vom 27.03.2012: Festlegung der Anlaufstelle im Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz und Beauftragung der Ministerien, in eigener Zuständigkeit auch weiterhin Änderungen für die in die jeweilige Ressortzuständigkeit fallenden Vorschriften dahingehend zu veranlassen, dass die in der UN-BRK genannten Rechte verwirklicht werden. – Landtagsbeschluss vom 26.08.2011: Festlegung zur Erarbeitung eines fortzuschreibenden Aktions- und Maßnahmenplans zur zielgerechten Umsetzung von Artikel 24 der UN-BRK bis 26.03.2012, zur fortlaufenden Information des Landtages und der Öffentlichkeit über den Stand der Umsetzung des Plans.
ST	Die Erstellung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK gehen auf politische bzw. parlamentarische Beschlüsse zurück. Im Landesaktionsplan ist die Anpassung der Landesregelungen an die Anforderungen der UN-BRK unter anderem in einem eigenen Handlungsfeld verankert.

[1] Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen

IV. Anlagen zu Frage 4

a) Gesetzlicher Anspruch auf angemessene Vorkehrungen

BW	Derzeit sind keine konkreten weiteren Schritte geplant.
BY	– Erlass des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) – Regelungen, aus denen hervorgeht, dass die Verweigerung angemessener Vorkehrungen als Diskriminierung betrachtet wird, sollten vom Bund beschlossen werden.
BE	Keine Angaben
BB	– Der Staat hat eine Garantenpflicht für angemessene Vorkehrrungen, dies ergibt sich aus dem verfassungsrechtlich verankerten Benachteiligungsverbot gem. Art 3 Abs. 3 S. 2 GG. Angemessene Vorkehrungen können daher bereits jetzt durch den Gesetzgeber verlangt werden. Eine länderspezifische Norm zur Umsetzung von Art. 5 UN-BRK ist daher nicht erforderlich. – 2016 wird das Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz - BbgBGG evaluiert. In diesem Zusammenhang wird zu prüfen sein, ob der Anspruch auf angemessene Vorkehrungen im Landesrecht zu konkretisieren ist.
HB	– Seit Dezember 2003 ist das Bremische Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG) in Kraft. Das Gesetz soll für Gleichberechtigung und gegen Diskriminierung wirken. In § 6 heißt es: *1) Behinderte Menschen dürfen gegenüber nicht behinderten Menschen nicht benachteiligt werden. Bestehende Benachteiligungen behinderter Menschen gegenüber nicht behinderten Menschen sollen durch besondere Maßnahmen abgebaut, verhindert oder beseitigt werden.* 2) *Besondere Benachteiligungsverbote zu Gunsten behinderter Menschen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.*
HH	Diese Thematik wird gegebenenfalls im Rahmen einer Novellierung des Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (ab 2015) behandelt.
HE	Die derzeitige gesetzliche Grundlage in Hessen vor Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen stellt auf Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz (GG) und das dort enthaltene Benachteiligungsverbot ab. Auch sind weitere individuelle Ansprüche, die unter den Begriff der angemessenen Vorkehrungen fallen könnten, in unterschiedlichen (Landes-)Normen rechtlich verbrieft. Angemessene Vorkehrungen können neben den bisher verbrieften Ansprüchen jedoch auch weitere individuelle Ansprüche bis hin zu strukturellen Vorgaben umfassen. Solange der Terminus „angemessene Vorkehrungen“ inhaltlich nicht klar definiert ist, ist eine gesetzliche Verankerung nicht absehbar. – In welchen Landesnormen ist bzw. soll der Anspruch auf angemessene Vorkehrungen verankert werden? - ggfs. Prüfung des Anspruchs im Rahmen der Novellierung des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes (HessBGG) zum 31. Dezember 2014.
MV	Keine Angaben
NI	Verweis auf die Niedersächsische Bauordnung sowie auf die DIN 18040 Die Anforderungen zum barrierefreien Bauen muss von Planern und Architekten nach dem in Niedersachsen geltenden Recht angewendet werden.

NW	Im Rahmen des Inklusionsstärkungsgesetzes (vgl. Frage 3.3) soll im Behindertengleichstellungsgesetz der gesetzliche Anspruch auf angemessene Vorkehrungen verankert werden.
RP	Im Staatenbericht hat die Bundesregierung in Bezug auf „angemessene Vorkehrungen“ auf eine Vielzahl von Rechtsvorschriften (Grundgesetz, SGB IX, BGG usw. hingewiesen). Insofern bleibt der rechtliche Terminus der „angemessenen Vorkehrungen“ sehr breit und kann je nach Kontext anders verstanden werden. Daher kann an dieser Stelle nur auf vergleichbare allgemeine Vorschriften hingewiesen werden, wie etwa: Artikel 64 der Verfassung für Rheinland-Pfalz oder die einschlägigen Bestimmungen des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481).
SL	Eine Gewährleistungspflicht zur „Bereitstellung angemessener Vorkehrungen“ (Art. 5 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 2 Satz 4 UN-BRK) wird unter anderem Gegenstand der Erörterungen zur Neufassung des Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes (SBGG), insbesondere bei der Neufassung des Benachteiligungsverbotes nach § 5, sein. Eine Novellierung ist, wie bereits dargelegt wurde, in der laufenden Legislaturperiode vorgesehen.
SN	Allgemein verbindliche Normen gibt es nicht, aber Spezialnormen, wie das Schulgesetz. Soweit Prüfungsordnungen o. ä. Erleichterungen vorsehen, sind das angemessene Vorkehrungen, z. B. § 34 SGB XI Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG. Das Sächsische Integrationsgesetz wird in der 6. Legislaturperiode des Sächsischen Landtages novelliert werden. Darüber hinaus ist die UN-BRK von allen Ressorts in Eigenverantwortung umzusetzen (Kabinettbeschluss vom 27.03.2012).
ST	Im Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BGG LSA) aus dem Jahre 2010 ist der Anspruch auf angemessene Vorkehrungen verankert. Das BGG LSA und der Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK dienen der Verhinderung jeglicher Form von Benachteiligung. § 4 BGG LSA definiert Benachteiligung folgendermaßen: *„Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden. Sie umfasst alle Formen, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen. Angemessene Vorkehrungen sind notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit Menschen ohne Behinderungen am Leben in der Gesellschaft teilhaben und von ihren Grundfreiheiten Gebrauch machen können.“*
SH	Der geplante Landesaktionsplan wird hierzu Aussagen treffen. Mit seiner Fertigstellung ist nicht vor 2017 zu rechnen.
TH	In Beantwortung der Frage wird auf die folgenden Maßnahmen verwiesen: – Die Grundlagen der Antidiskriminierung sind im Grundgesetz (Art. 3 Abs. 3, Satz 2 GG) und in der Thüringer Verfassung verankert (insbesondere in Art. Art. 2). – Verabschiedung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz im Jahr 2006, insbesondere mit Regelungen bzgl. eines arbeitsrechtlichen (§ 7 AGG) und eines zivilrechtlichen Benachteiligungsverbots von schwerbehinderten Menschen (§ 19 AGG). – Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit

	Behinderungen (ThürGIG) trat 2005 in Kraft, 2007 die entsprechende Verordnung (VO). Die aktuelle Novellierung des ThürGlG ist noch nicht abgeschlossen. – Der Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK vom 24.04.2012. – Unabhängige Beratungsstellen, wie z.B. Gleichstellungsbeauftragte, Behindertenbeauftragter auf kommunaler Ebene sowie der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung.

b) Verweigerung einer angemessenen Vorkehrung als Diskriminierung

HB	Es gibt eine Regelung, die es ermöglicht, gegen Benachteiligungen, auch dem Grunde nach, Klage zu erheben. Im § 12 Bremisches. Behindertengleichstellungsgesetz – BremBGG ist das Verbandsklagerecht definiert. Es ermöglicht anerkannten Verbänden gegen konkrete oder strukturelle Benachteiligungen Klage einzureichen. Dieses Recht gilt auch stellvertretend für Einzelpersonen, die sich einer Benachteiligung ausgesetzt sehen: *(1) Ein nach Absatz 4 anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung Klage erheben auf Feststellung eines Verstoßes durch die in § 5 genannten Stellen gegen* *(1) das Benachteiligungsverbot nach § 6 Abs. 1 und die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 3 oder § 11 Abs. 1 Satz 2 oder gegen Bestimmungen der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen,* Derzeit sind im Land Bremen sechs Verbände anerkannt und klageberechtigt.
HE	Bisher existiert kein Zeitrahmen für die explizite Verankerung angemessener Vorkehrungen, jedoch ist die Novelle des HessBGG zum 31. Dezember 2014 ein möglicher Termin bei dem eine gesetzliche Verankerung vollzogen werden könnte. Insgesamt wird jedoch auf eine Reaktion auf Bundesebene gewartet, da die Implementation der angemessenen Vorkehrungen in verschiedenen Gesetzestexten vollzogen werden kann und der vom Hessischen Kabinett beschlossene Aktionsplan in Bezug auf die Behindertengleichstellungsgesetze möglichst bundeseinheitliche Standards vorsieht (HAP, S. 33). Abgesehen von der expliziten Benennung angemessener Vorkehrungen wird auf § 9 HessBGG verwiesen, in dem das Benachteiligungsverbot für Menschen mit Behinderungen verankert ist. Absatz 1 verpflichtet das Land, seine Behörden und Dienststellen sowie die seiner Aufsicht unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften, im Rahmen ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben aktiv auf die Beseitigung von Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen hinzuwirken. Die kommunalen Gebietskörperschaften, ihre Behörden und Dienststellen sowie die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, an denen sie maßgeblich beteiligt sind, haben zumindest zu prüfen, ob sie im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten die Ziele des HessBGG umsetzen können.
NI	Derzeit erarbeitet die niedersächsische Landesregierung einen Referentenentwurf zur grundlegenden Novellierung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes. Es ist geplant, entsprechende Regelungen vorzusehen. Der Gesetzentwurf soll im Sommer 2015 vorliegen und in das parlamentarische Verfahren gehen.
NW	Dieser Aspekt soll im Inklusionsstärkungsgesetz (vgl. Frage 4.1.) geregelt werden. Der entsprechende Gesetzesentwurf wird demnächst auf Ebene der Landesregierung abgestimmt. Es ist

	geplant, den Gesetzentwurf bis Ende 2014 in den Landtag einzubringen.
RP	Siehe bitte Antwort zu Frage 4.1 aufgrund der unscharfen Begrifflichkeit von „angemessenen Vorkehrungen“.
SN	In der 6. Legislaturperiode des Sächsischen Landtages wird das Sächsische Integrationsgesetz auch dahingehend novelliert werden. Darüber hinaus ist die UN-BRK von allen Ressorts in Eigenverantwortung umzusetzen (Kabinettsbeschluss vom 27.03.2012).
SH	Bezieht man diese Frage auf Aussagen zur Barrierefreiheit, so antwortet Schleswig-Holstein mit einem „JA“. Das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen des Landes Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG) vom 16. Dezember 2002 hat im Zusammenhang mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) und dem Bundesgleichstellungsgesetz (BGG) einen grundlegenden Paradigmenwechsel für die Stellung von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft eingeleitet. Flankiert von den Bestimmungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) wurden weitergehende Schutz- und Teilhaberechte geschaffen. Kernstück des LBGG ist die Herstellung einer umfassenden Barrierefreiheit als eine der maßgeblichen Voraussetzungen für eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft. Weitergehende Regelungen sind noch nicht vorhanden, werden aber mit der avisierten Überarbeitung des LBGG mit großer Sicherheit implementiert.
TH	Es wird auf das Benachteiligungsverbot nach § 7 ThürGIG verwiesen. Hiernach dürfen die Träger öffentlicher Verwaltung bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben Menschen mit Behinderung nicht benachteiligen. Macht ein behinderter Mensch eine Benachteiligung durch einen Träger öffentlicher Verwaltung glaubhaft, so muss der Träger beweisen, dass eine Ungleichbehandlung nicht vorliegt, sie durch sachliche Gründe geboten ist oder dass nicht auf die Behinderung bezogene, sachliche Gründe vorliegen

V. <u>Anlage zu Frage 10</u>

a) Zugang zu Beschwerdemechanismen für Menschen mit Behinderungen in speziellen Einrichtungen

BW	Nach § 7 Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz besteht eine eigenständige Beratungspflicht der unteren Aufsichtsbehörde (Heimaufsicht) über Rechte und Pflichten aller Bewohner von stationären Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften (d.h. auch Menschen mit Behinderungen). § 7 verpflichtet weiter die Aufsichtsbehörde zur Entgegennahme von Beschwerden. Bewohner dieser Wohnformen können Missstände bzw. Mängel bei der zuständigen Aufsichtsbehörde anzeigen und ggfs. eine Anlassprüfung anregen nach § 17 ff WTPG. Eine weitere Möglichkeit besteht über die Mitwirkungsregelung, speziell in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen in Form des Angehörigen- und Betreuerbeirats, Stellungnahmen und Anregungen (auch Beschwerden) einzubringen. Neben diesen überwiegend „extern“ angesiedelten Beschwerdemöglichkeiten besteht die generelle Anforderung in stationären Einrichtungen, ein internes Beschwerdemanagement zu betreiben (§ 10 Absatz 3 Ziffer 5 WTPG).
BY	Menschen mit Behinderung können sich nach dem Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) mit Beschwerden an die Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen in den Landratsämtern und kreisfreien Städten wenden. Darüber hinaus verpflichtet das PfleWoqG die Einrichtungsträger ein Beschwerdemanagement zu betreiben. Jede Einrichtung ist zudem verpflichtet, eine

	Bewohnervertretung wählen zu lassen und so die Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten (Art. 9 PfleWoqG). Im Übrigen steht den Betroffenen bei Vertragsverletzungen der Rechtsweg vor den Zivilgerichten offen. Nach Art. 21 des Gesetzes über die Unterbringung psychisch kranker Menschen und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz - UnterbrG) ist in jedem Regierungsbezirk eine Besuchskommission eingerichtet. Die Besuchskommissionen sollen in regelmäßigen Abständen – jedoch mindestens alle zwei Jahre einmal – überprüfen, ob die Rechte der nach diesem Gesetz Untergebrachten gewahrt werden. Dabei ist den Untergebrachten Gelegenheit zu geben, persönlich ihre Wünsche und Beschwerden vorzutragen (Art. 28 in Verbindung mit Art. 21 UnterbrG). Die Einrichtungen sollen in der Regel unangemeldet besucht werden. Die Kommissionen sind gemäß Art. 21 Abs. 4 UnterbrG angehalten, dem Bayerischen Sozialministerium einen Bericht mit dem Ergebnis der Überprüfung vorzulegen. Darüber hinaus haben die Untergebrachten jederzeit die Möglichkeit, sich schriftlich an die Besuchskommission, an den Bayerischen Landtag (Petitionsrecht nach Art. 115 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung) oder an das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zu wenden.
BE	Die Verfassung von Berlin gewährleistet Petitionsrecht. Nach § 8 Wohnteilhabegesetz (WTG) sind Träger von Einrichtungen verpflichtet, ein Beschwerdemanagements vorzuhalten. Im § 8 WTG ist darüber hinaus die nutzerbezogene Befragung vorgesehen. In Berlin sind mehrere bezirkliche Beschwerdestellen vorhanden. Darüber hinaus arbeitet die Beschwerde und Informationsstelle Psychiatrie in Berlin (BIP) als berlinweite und unabhängige Stelle. In Kooperation mit den weiteren Beschwerdestellen nimmt sie Beschwerden von Nutzerinnen und Nutzern, Angehörigen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entgegen. Zudem hält sie weitere Angebote wie z. B. Beratung in verschiedenen Sprachen vor.
BB	Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen müssen ein internes Beschwerdemanagement vorhalten. § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 des Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetzes (BbgPBWoG) verpflichtet Leistungsanbieter den Zeitpunkt der Entgegennahme von Beschwerden und Verbesserungsvorschlägen zur Wohn- und Betreuungssituation, deren Inhalt, deren Auswertung sowie Zeitpunkt und Inhalt veranlasster Maßnahmen zu dokumentieren. Im Rahmen der externen Qualitätssicherung steht Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben, die Möglichkeit der Beschwerde bei der staatlichen Aufsichtsbehörde zu. Beschwerden stellen einen Anlass dar, der die Behörde zu einer Vor-Ort-Prüfung ermächtigt. Nach § 19 Absatz 1 Satz 4 BbgPBWoG soll diese stets unangemeldet durchgeführt werden. In den Wohnstätten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Land Brandenburg sind bis zum Jahresende 2013 die im Bundeskinderschutzgesetz (BkiSchG) geforderten Möglichkeiten zur Beteiligung und Beschwerde (§ 45(2) Pt. 3 SGB VIII) konzeptionell implementiert worden.
HB	Im Land Bremen stehen allen Patienten - das heißt Bürgern, die in Kontakt zum Gesundheitssystem standen oder stehen, auch jenen mit seelischen Behinderungen - bei Beschwerden unabhängige Patientenberatungsstellen und in den Krankenhäusern des Landes Bremen hauseigene Beschwerdestellen zur Verfügung. Im größten psychiatrischen Krankenhaus Bremens steht neben dem Fürsprecher für den somatischen Bereich speziell für den Bereich Psychiatrie ein eigener Patientenfürsprecher zur Verfügung. Nach § 37 BremPsychKG haben Patienten psychiatrischer Kliniken das Recht, sich mit Beschwerden an die Klinikleitung und an den Senator für Gesundheit zu wenden. Kann einer Beschwerde eines in

	der Forensik untergebrachten Patienten durch die Klinikleitung nicht abgeholfen werden, hat dieser die Möglichkeit, eine gerichtliche Entscheidung durch die zuständige Strafvollstreckungskammer herbeizuführen (§ 109 StVollzG). Unabhängig davon haben die Patienten der forensischen Klinik die Möglichkeit, sich kostenlos durch den Verein für Rechtshilfe im Justizvollzug des Landes Bremen beraten zu lassen, der regelmäßige Sprechstunden in der Klinik abhält. Für Patienten, die gegen ihren Willen nach Brem PsychKG untergebracht sind und Beschwerden vorbringen möchten, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Anrufung der Besuchskommission (§ 36 BremPsychKG), deren Mitglieder bei Bedarf Beschwerdeführer zeitnah besuchen. Auf allen Stationen müssen außerdem Aushänge mit Namen und Telefonnummer der Ansprechpersonen der Besuchskommission (BK) angebracht sein. Die BK ist eine Kommission, die jede Einrichtung, die Unterbringungen vornimmt, mindestens ein Mal im Jahr unangemeldet besucht, und hierbei auch ansprechbar für Patienten ist bzw. diese direkt auf Wünsche und Beschwerden anspricht. In der Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie wird den Patienten darüber hinaus durch die BK jährlich eine ausführliche Sprechstunde angeboten. Die Träger der Einrichtungen, in denen Menschen mit Behinderungen leben, haben in der Regel ein Beschwerdemanagement. Das Vorhandensein und die Qualität dieses Beschwerdemanagements ist auch Gegenstand der regulären Prüfungen nach dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeG) durch die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht (WBA). Gemäß § 10 BremWoBeG bestehen in den Einrichtungen auch Interessenvertretungen der Bewohnerinnen und Bewohner (sog. Heimbeiräte), deren Aufgabe es unter anderem ist, die Bewohnerinnen und Bewohner beim Vorbringen ihrer Beschwerden zu unterstützen. Für den Fall, dass Beschwerden innerhalb der Einrichtungen nicht zu zufriedenstellenden Ergebnissen führen, steht den Bewohnerinnen und Bewohnern die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht als externe Beschwerdestelle zur Verfügung.
HH	Einrichtungen für volljährige behinderte Menschen müssen nach dem Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz über ein internes Beschwerdemanagement verfügen. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, sich mit Beschwerden an die staatliche Wohn-Pflege-Aufsicht zu wenden. Daraufhin wird die Wohn-Pflege-Aufsicht tätig und prüft gegebenenfalls die Einrichtung auf das Vorhandensein von Mängeln. Dies beinhaltet die Prüfung auf diskriminierende Zustände in der Einrichtung. Grundsätzlich gibt es in jedem Krankenhaus eine Beschwerdestelle. Als unabhängige Beratungsstellen stehen die Patienten-Initiative e.V., die Verbraucherzentrale Hamburg oder Patientenfürsprecher zusätzlich als Ansprechpartner allen Patientinnen und Patienten zur Verfügung. Nahezu alle Krankenhäuser in Hamburg haben die „Hamburger Erklärung“ zum patientenorientierten Umgang mit Beschwerden unterzeichnet. Die „Hamburger Erklärung“ ist eine freiwillige Selbstverpflichtung der Hamburger Kliniken und gilt jeweils für ein Jahr (http://www.hamburg.de/patientenrechte/125018/beschwerdestellen-hamburger-erklaerung/). Menschen, die in psychiatrischen Abteilungen von Krankenhäusern beziehungsweise in der Maßregelvollzugseinrichtung untergebracht sind, können sich mit Beschwerden an die Aufsichtskommission nach § 23 Hamburgisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (HmbPsychKG) wenden und die Rechtmäßigkeit der Unterbringung nach § 12 Abs. 4 HmbPsychKG überprüfen lassen. Auf die ärztlichen Zwangsmaßnahmen finden soweit nichts anderes bestimmt die für die Unterbringung geltenden Vorschriften Anwendung . Beschwerden können auch an den Eingabenausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft gerichtet werden.

HE	Nach § 4 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) besteht die Möglichkeit, sich bei den Betreuungs- und Pflegeaufsichtsbehörden hinsichtlich der Pflege und Betreuung in Einrichtungen zu beschweren. Darüber hinaus werden Einrichtungen im Rahmen deren investiver Förderung durch das Land Hessen zur Bereitstellung niedrigschwelliger, barrierefreier Beschwerdemöglichkeiten verpflichtet. Demnach muss eine interne Beschwerdestelle eingerichtet und eine externe Beschwerdestelle in der Einrichtung konkret benannt werden. Nach den §§ 16 und 17 des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (HessBGG) sind bei einer Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen außerdem die Voraussetzungen für einen Rechtsschutz durch Verbände beziehungsweise für ein Verbandsklagerecht gegeben. Schließlich besitzt jedermann die Möglichkeit, sich mit Beschwerden im Rahmen einer Petition unmittelbar an den Landtag zu wenden (Art. 16 der Hessischen Landesverfassung).
MV	Jeder behinderte Mensch, der in einer speziellen Einrichtung lebt, hat ungehindert Zugang zu den Beschwerdemechanismen. Diese sind neben dem Rechtsweg (Widerspruch, Klage) unter anderem die Möglichkeit, sich an den Petitionsausschuss des Landes oder den Bürgerbeauftragten des Landes zu wenden. In den Einrichtungen selbst ist die Heimaufsicht zuständig für die Durchsetzung des Gesetzes zur Förderung der Qualität in Einrichtungen für Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen (Einrichtungenqualitätsgesetz – EQ M-V) und den dazu erlassenen Verordnungen. Auch an diese können sich die Betroffenen selbst wenden. Gemäß Einrichtungenqualitätsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, werden in den Prüfungen der Heimaufsichten regelmäßig entsprechende Beschwerde-Managementfragen gestellt, geprüft und bewertet. An den Bürgerbeauftragten können sich die betroffenen Bürger sowohl schriftlich wie auch mündlich mit ihren Anliegen wenden. Der Bürgerbeauftragte bietet dazu Sprechstunden im gesamten Land an. Nach dem Einrichtungenqualitätsgesetz können die Bürgerinnen und Bürger in speziellen Behinderteneinrichtungen einen Heimbeirat wählen. Er hat das Recht, Anträge zu stellen, um eine Verbesserung oder Änderungen für die Bewohnerinnen und Bewohner zu erreichen. So muss er Hinweise oder Beschwerden der Bewohner entgegennehmen und mit der Heimleitung über deren Erledigung verhandeln.
NI	Zweck des Niedersächsischen Heimgesetzes (NHeimG) ist es, unter anderem die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Gemäß § 5 Abs. 1 NHeimG ist der Betreiber eines Heims verpflichtet, die Bewohnerinnen und Bewohner beim Einzug in das Heim über ihren Beratungsanspruch und ihre Beschwerdemöglichkeiten bei der Heimaufsichtsbehörde sowie den Pflegekassen und den Trägern der Sozialhilfe zu informieren. Darüber hinaus muss der Betreiber eines Heims gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 ein Qualitäts- und Beschwerdemanagement etablieren. Im Rahmen des Beschwerdemanagements sind Regelungen für den Umgang mit externen und internen Beschwerden zu treffen. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass Bewohnerinnen und Bewohner, Angehörige oder Betreuerinnen und Betreuer innerhalb bestimmter Fristen Kenntnis darüber erhalten, ob und was aufgrund ihrer Beschwerden veranlasst worden ist. Zuständig für die Durchführung der heimrechtlichen Regelungen sind die Heimaufsichtsbehörden des Landes.
NW	Psychiatrische Krankenhäuser müssen gemäß Krankenhausgestaltungsgesetz (KHGG) NRW sicherstellen, dass eine unabhängige Stelle Beschwerden entgegen nimmt und bearbeitet. Sofern die Behandlung im Rahmen einer Unterbringung nach dem Hilfe- und Schutzgesetz für psychisch Kranke (PsychKG NRW) erfolgt, sind die Beschwerdemöglichkeiten hier unter Bezug auf das KHGG verankert.

…

	Die Mitglieder der Patientenbeschwerdestellen haben im Rahmen ihrer Aufgaben das Recht, Unterbringungs- und Behandlungsräume zu begehen und bei Beanstandungen auf eine Änderung hinzuwirken. Schwerwiegende Mängel teilen sie der Aufsichtsbehörde unverzüglich mit. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium beruft zudem Besuchskommissionen, die mindestens einmal in zwölf Monaten unangemeldet die Krankenhäuser, in denen Betroffene nach diesem Gesetz untergebracht werden, besuchen und daraufhin überprüfen, ob die mit der Unterbringung von psychisch Kranken verbundenen besonderen Aufgaben erfüllt werden (§ 23 PsychKG NRW). Für den Bereich des Maßregelvollzuges sieht das Maßregelvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (MRVG NRW) eine gestufte Dienst- und Fachaufsicht vor. Im Rahmen dieser gestuften Aufsicht besteht für die Patientinnen und Patienten die Möglichkeit, sich mündlich, schriftlich oder elektronisch durch Eingaben und Beschwerden an die Aufsichtsbehörden zu wenden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Anordnung und Fortdauer sowie einzelne Maßnahmen in der Unterbringung gerichtlich überprüfen zu lassen. Die genannten Besuchskommissionen nach PsychKG NRW sind gemäß § 32 MRVG NRW auch für den Maßregelvollzug zuständig. In Maßregelvollzugskliniken des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe untergebrachte Menschen, können sich zudem an eine sogenannte Beschwerdekommission wenden. Diese Kommissionen setzten sich aus Politikerinnen und Politikern aller Fraktionen des Gesundheits- und Krankenhausausschusses des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zusammen. Für Wohneinrichtungen mit verpflichtender Betreuung sind die Beschwerdeverfahren im Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG) festgelegt. Nach § 8 WTG hat der Betreiber Regelungen für ein Beschwerdeverfahren sicherzustellen. Dieses muss mindestens regeln: die Information der Bewohner über ihr Beschwerderecht, die Benennung der für die Bearbeitung der Beschwerden verantwortlichen Person, die Bestimmung einer angemessenen Bearbeitungsfrist und die geeignete Dokumentation und Auswertung der Beschwerden und der Art ihrer Erledigung. Daneben können Beschwerden an den Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen den Beauftragten für Patientinnen und Patienten sowie den Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug gerichtet werden. Zudem steht Menschen, die in speziellen Einrichtungen untergebracht sind, die allen Bürgerinnen und Bürgern zustehende Möglichkeit offen, sich mit ihren Anliegen im Wege einer formlosen, schriftlichen Beschwerde an den Petitionsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen zu wenden, oder Eingaben an die zuständige Aufsichtsbehörde zu richten.
RP	Die gesetzlichen Regelungen im Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG), die für alle Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§ 4) und Einrichtungen mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung (§ 5) gelten, sehen in § 9 eine Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner vor. Die Bewohnervertretung wirkt besonders in Angelegenheiten des Betriebs, der Einrichtung wie Unterkunft, Unterstützung, Aufenthaltsbedingungen, Entgelte, Einrichtungsordnung, Verpflegung und Freizeitgestaltung mit. Daneben haben die in den Einrichtungen lebenden Menschen die auch für andere Menschen geltenden förmlichen und formlosen Beschwerdemöglichkeiten (zum Beispiel Eingaben).
SL	a.) Ungeachtet der normativ vorgegebenen Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelmöglichkeiten besteht für den stationär untergebrachten behinderten Menschen stets die Möglichkeit, Beschwerden nach der Verordnung über die Mitwirkung der Bewohner in Angelegenheiten des Betriebs von Einrichtungen nach dem Landesheimgesetz Saarland (MitwVLHeimGS) vom 22.11.2013 unmittelbar bei der Bewohnervertretung, einem externen Bewohnerbeirat oder dem Bewohnerfürsprecher vorzubringen. Diese sind durch die Rechtsverordnung dazu berufen,

	Beschwerden von Bewohnern entgegenzunehmen und erforderlichenfalls durch Verhandlungen mit der Heimleitung oder mit dem Träger der Einrichtung auf ihre Erledigung hinzuwirken (vgl. §§ 2 und 8 ff. MitwVLHeimGS). Menschen mit Behinderungen in Heimen und Werkstätten sind zudem vertreten durch Werkstatträte. Zentrale Anlaufstelle für Beschwerden behinderter Menschen ist darüber hinaus nach § 16 Abs. 1 Ziff. 5 des saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes (SBGG) der Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Im Saarland existiert zudem seit 2013 ein Landespflegebeauftragter, der nach § 3 des Gesetzes zur Bestellung eines Pflegebeauftragten mit weitreichenden Befugnissen ausgestattet ist, und auch Beschwerden stationär untergebrachter behinderter Menschen entgegen nimmt. b) Die verschiedenen Möglichkeiten der Beschwerden sind einfach zugänglich und können formlos eingegeben werden. c) Die Möglichkeiten haben sich bewährt.
SN	Beschwerden können über die Heimaufsicht, im Rahmen unangemeldeter Besuche der im Sächsischen Integrationsgesetz verankerten unabhängigen Besuchskommission, und über die Heimräte nach der Heimmitwirkungsverordnung vorgetragen werden.
ST	Gemäß § 23 Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BGG LSA) hat jeder das Recht, sich mit Bitten, Beschwerden und Anregungen an den Landesbehindertenbeauftragten zu wenden, wenn er der Ansicht ist, dass gegen die Rechte von Menschen mit Behinderungen verstoßen oder ihren Belangen auf andere Weise nicht entsprochen wird. Die Träger stationärer Einrichtungen und sonstiger nicht selbstorganisierter Wohnformen sind nach § 8 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG LSA) verpflichtet, die Bewohnerinnen und Bewohner über Informations-, Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten zu informieren. Er ist nach § 11 Abs. 4 Nr. 5 WTG LSA verpflichtet ein Beschwerdemanagement einzurichten. Beschwerden nimmt insbesondere die staatliche Heimaufsicht entgegen. Die Regelungen in § 9 WTG LSA fördern die selbstbestimmte Gestaltung der persönlichen Lebensverhältnisse. Die Mitwirkungsrechte der Bewohner/innen stationärer Einrichtungen und sonstiger nicht selbstorganisierter Wohnformen werden durch Bewohnerbeiräte und durch Bewohnerversammlungen sichergestellt. Die Aufgabe des Heimbeirats besteht unter anderem darin, Anregungen und Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern entgegenzunehmen und erforderlichenfalls durch Verhandlungen mit der Leitung oder in besonderen Fällen mit dem Träger auf ihre Erledigung hinzuwirken. Die Heimaufsicht dient der Kontrolle und Beseitigung von Missständen. Aufgabe der für die Durchführung des WTG LSA zuständigen Behörde (Heimaufsicht) ist es, darauf hinzuwirken, dass die Interessen und Bedürfnisse der behinderten und pflegebedürftigen Menschen erkannt, beachtet und geschützt werden. Sie nimmt auch Beschwerden entgegen und geht diesen nach. Das Gesetz über Hilfen für psychisch Kranke und Schutzmaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt (PsychKG LSA) enthält Regelungen über einen Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung, dessen Aufgabe es ist, die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zu überwachen. Nach § 29 Abs. 5 PsychKG LSA ist jeder Untergebrachte berechtigt, unmittelbar mit dem Ausschuss und den Besuchskommissionen sowie deren Mitgliedern zu korrespondieren. Eine Überwachung und Beschränkung des beiderseitigen Schriftverkehrs ist nicht zulässig. Die Besuchskommissionen erstatten dem Sozialministerium und dem Landtag jährlich einen umfassenden Bericht.

	Menschen mit Behinderungen haben darüber hinaus die Möglichkeit und das verfassungsrechtlich verbürgte Recht, Petitionen einzureichen. Diese stellen ein niedrigschwelliges Beschwerdeangebot dar, das allen natürlichen Personen und gesellschaftlichen Gruppen zur Verfügung steht.
SH	Menschen mit Behinderung können sich wie alle Bürgerinnen und Bürger auch an die Beauftragte für soziale Angelegenheiten wenden, sie können eine Eingabe/Petition machen und sie können sich an den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung wenden. Im Bereich der Eingliederungshilfe gehen Beschwerden über Einrichtungen bei der Heimaufsicht ein. Demnächst wird es ein Prüfkonzept auf Landesebene zur Qualität und Wirtschaftlichkeit geben. Viele Kommunen haben zentrale Beschwerdestellen, die Eingaben an die einzelnen Bereiche weiterleiten. In der Regel gehen diese und auch die direkten Beschwerden an die Leitungskräfte und werden von dort bearbeitet (Hilfeplanung, Gespräche mit den Leistungserbringern, Einschaltung Heimaufsicht, Gespräche mit den Betroffenen). In Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe gibt es ebenfalls fast überall Bewohnerbeiräte, die auch Beschwerden der Bewohner aufgreifen. Soweit Leitstellen oder örtliche Beauftragte für Menschen mit Behinderung vorhanden sind, nehmen diese die Beschwerden auf struktureller Ebene entgegen – Barrierefreiheit, Diskriminierung etc. Die Landeshauptstadt Kiel beispielsweise hat sich in ihrem Leitbild verpflichtet, ein verbindliches Beschwerdemanagement einzuführen. Im Bereich der Psychiatrie gibt es nach Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (PsychKG) 15 Anliegenvertretungen unter Aufsicht der Kreise und kreisfreien Städte, sowie eine Anliegenvertretung in Gestalt einer Besuchskommission nach Maßregelvollzugsgesetz (MVollzG) unter Aufsicht des Sozialministeriums. Die Anliegenvertretung soll prüfen, ob die Rechte der untergebrachten Menschen gewahrt werden und der Zweck der Unterbringung erfüllt wird. Sie wirkt bei der Gestaltung der Unterbringung beratend mit. Aufgabe der Anliegenvertretung ist es, Anregungen und Beschwerden der untergebrachten Menschen entgegenzunehmen und zu prüfen. Die Erfahrungen mit der Arbeit der Besuchskommission Maßregelvollzug (BK MRV) sind rundum positiv, die Etablierung im Jahre 2004 hat sich als erfolgreich erwiesen. Sowohl der Sozialausschuss des Landtages als auch die oberste Landesgesundheitsbehörde erhalten die Jahresberichte der BK MRV. Das Sozialministerium stellt darüber hinaus Öffentlichkeit her, indem die Berichte auf der Internetseite einsehbar sind. Außerdem gibt es die Beschwerdestellen – eine unabhängige Interessenvertretung für psychiatrieerfahrene Menschen. Seit März 2014 gibt es auch die Landesarbeitsgemeinschaft von Bewohnerbeiräten der Einrichtungen der Eingliederungshilfe. In (stationären) Wohneinrichtungen gibt es ebenfalls fast überall Bewohnerbeiräte, die auch Beschwerden der Bewohner aufgreifen. Darüber hinaus gibt es in einigen Einrichtungen auch ein Beschwerdemanagementsystem, das Nutzer von Angeboten mit einbezieht.
TH	In Thüringen gibt es zahlreiche Beschwerdestellen, an die sich Bewohner spezieller Einrichtungen oder Patienten wenden können. Dies sind: Ärztekammern, Patientenbeauftragte, Petitionsausschuss des Landtages, Thüringer Bürgerbeauftragte bei der Thüringer Staatskanzlei, Beauftragter der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderung (auf übergeordneter Ebene), Kommunale Behindertenbeauftragte bei den Gemeinden und Landkreisen, Patientenfürsprecher gemäß Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch Kranker (ThürPsychKG), Ombudspersonen / Beschwerdestellen (auf kommunaler Ebene). Daneben kontrolliert die unabhängige Besuchskommission nach § 24 ThürPsychKG selbstständig psychiatrische Kliniken oder andere

	psychiatrische Einrichtungen und befragt Patienten, Mitarbeiter oder Bewohner. Die Heimaufsicht gemäß Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz, Werkstatträte und Heimbeiräte (auf institutioneller Ebene) übernehmen ebenfalls die Aufgabe als Beschwerdestelle (siehe Heimmitwirkungsverordnung).

VI. Anlagen zu Frage 14

a) Wie viele Fälle einer Zwangs- oder unfreiwilligen Behandlung (ärztliche Zwangsmaßnahme) wurden in Ihrem Bundesland seit Februar 2013 vorgenommen?

BW	§ 8 Abs. 2 Satz 2 Unterbringungsgesetz (UBG) zur Regelung der Zwangsbehandlung war vom Bundesverfassungsgericht am 12.10.2011 für nichtig erklärt worden und wurde deshalb am 02.07.2013 novelliert. Es existiert für Zwangsbehandlungen und andere Zwangsmaßnahmen bei UBG-Patienten keine landesweite Statistik. Eine Befragung von sieben Kliniken über den Zeitraum 7/2013 – 3/2014 lässt den Schluss zu, dass einer von 200 stationär in der Psychiatrie aufgenommenen Patienten eine Zwangsmedikation erhalten hatte. Die landesweite Erfassung von Zwangsmaßnahmen in Kliniken, die für Unterbringungen nach öffentlichem Recht anerkannt sind, ist im geplanten Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) vorgesehen. In diesem sollen generell die Rechte von Patienten und Angehörigen (über Beschwerdestellen, Besuchskommissionen und andere) gestärkt werden.
BY	Für den Maßregelvollzug liegen nur Zahlen für den 12-Monats-Zeitraum 01.04.2013 bis 31.03.2014 vor. In diesem Zeitraum erfolgten in den bayerischen Maßregelvollzugseinrichtungen 4.757 Zwangsmaßnahmen. Zivilrechtliche Anordnungen ärztlicher Zwangsmaßnahmen werden bei den Betreuungsgerichten seit dem 1. Januar 2014 statistisch erfasst. Für den Zeitraum Februar 2013 bis einschließlich Dezember 2013 liegen daher keine statistischen Daten vor. Eine aus Anlass der Länderabfrage gesondert durchgeführte Erhebung ergab, dass im Zeitraum 1. Januar 2014 bis 6. Juni 2014 bayernweit insgesamt 550 Anordnungen ärztlicher Zwangsmaßnahmen erfasst wurden. Er stellt lediglich einen Näherungswert dar.
BE	Keine Angaben
BB	Eine valide statistische Erhebung im Bereich der öffentlich-rechtlichen Unterbringung und des Maßregelvollzugs liegt für Brandenburg noch nicht vor. Sie ist nach Inkrafttreten der Änderungen zur Zwangsbehandlung im Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen sowie über den Vollzug gerichtlich angeordneter Unterbringung für psychisch kranke und seelisch behinderte Menschen (BbgPsychKG) 2014 beabsichtigt.
HB	470 ärztliche Zwangsmaßnahmen (Zwangsmedikationen)
HH	Hierüber liegen bislang keine Daten vor. Eine entsprechende Statistik für den Bereich des HmbPsychKG (Schutz und Hilfen für psychisch kranke Menschen) befindet sich im Aufbau.
HE	Es gibt derzeit keine Erhebung zu den Unterbringungszahlen. Auch dies soll im zu verabschiedenden PsychKG geregelt werden.
MV	Keine Angaben
NI	Im Zeitraum 01.01.2013 bis 30.06.2013: 3.768 Unterbringungen nach Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) in psychiatrischen Krankenhäusern und Abteilungen; 663 gerichtlich genehmigte Fixierungen dieses Patientenkreises.

	Im Zeitraum 01.07.2013 bis 31.12.203: 4.021 Unterbringungen nach NPsychKG in psychiatrischen Krankenhäusern und Abteilungen; 824 gerichtlich genehmigte Fixierungen dieses Patientenkreises. Die Daten der psychiatrischen Krankenhäuser und Abteilungen für das 1. Halbjahr 2014 liegen noch nicht vor.
NW	Die Krankenhäuser führen hierzu bisher flächendeckend keine auswertbaren Statistiken. Psychiatrischen Krankenhäuser sind per Erlass aufgefordert, ab 2014 eine solche Statistik zu führen und deren Auswertung jährlich zu melden. Anfang 2015 werden erste Ergebnisse vorliegen. Gleiches gilt auch für die freiheitsbeschränkenden Maßnahmen. Zahlen zur ärztlichen Zwangsbehandlungen im nordrhein-westfälischen Maßregelvollzug sollen ab Mitte des Jahres 2014 erhoben werden. Der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug erhebt Daten zu Fixierungen im Maßregelvollzug. Im Jahr 2013 wurden 244 Fixierungen bei 91 Patienten vorgenommen. Im ersten Quartal 2014 wurden 44 Fixierungen an 21 Patienten vorgenommen. Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) teilt mit, dass er in seinem psychiatrischen Klinikverbund seit vielen Jahren die freiheitseinschränkenden Maßnahmen der Isolierung und Fixierung sowie die Zwangsbehandlungen und Beschränkungen des Aufenthaltes im Freien seit 01.01.2014 in einem gesonderten elektronischen Formular erfasst. Im Verlauf von 2010 - 2012 hat die Anzahl der Fixierungen in allen LVR Kliniken zum Teil deutlich abgenommen: von 2010 (6.392) bis 2011 (5.571) um 12,8% und von 2011 (5.571) auf 2012 (3.498) um 37,2%, von 2010 (6.392) auf 2012 (3.498) um 45,3%. Rückgang der Anzahl von Fixierungen ist auf die Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Intervention und Durchführung von Sitzwachen im Rahmen des Gesetzes zur Abschaffung der Videoüberwachung von zwangsweise untergebrachten Patientinnen und Patienten in der Psychiatrie vom 22. November 2011 und die Initiativen zur Sturzvermeidung in der Gerontopsychiatrie zurückzuführen.
RP	Das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz führt entsprechende Statistiken nicht. Der Strafrechtsabteilung liegen deshalb keine Daten über angeordnete Zwangsbehandlungen bei Personen, die sich im Maßregelvollzug befinden, vor.
SL	Es gibt saarlandweit keine Erhebungen über Zwangsmaßnahmen.
SN	Die Beantwortung ist nicht möglich, da das Merkmal „ärztliche Zwangsmaßnahme“ weder von den Krankenkassen (für ihre Versicherten) noch vom Kommunalen Sozialverband erfasst wird.
ST	In Sachsen-Anhalt sind im Jahr 2013 insgesamt 656 Unterbringungen gem. § 1906 Abs. 1 und 2 BGB genehmigt worden. Eine Aussage darüber, in wie vielen Fällen eine ärztliche Zwangsmaßnahme durchgeführt wurde, lässt sich nicht treffen. Da die explizite statistische Erfassung ärztlicher Zwangsmaßnahmen gem. § 1906 Abs. 3 und 3a BGB erst ab 2014 eingeführt wurde, können für 2013 keine Zahlen vorgelegt werden. Daten für das Jahr 2014 stehen ab Februar 2015 zur Verfügung. Eine Berichtspflicht zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen außerhalb des Betreuungsrechts in psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten, in denen Maßregeln der Besserung und Sicherung gemäß den §§ 63 bzw. 64 StGB vollzogen werden, besteht nicht. Auch nach dem PsychKG ist keine Berichtspflicht zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen in psychiatrischen Krankenhäusern vorgesehen, die nach § 12 PsychKG ermächtigt sind, das Gesetz zu vollziehen.
SH	Angabe nicht möglich.
TH	Hierzu existiert keine statistische Erfassung.

b) Wie viele dieser Fälle stützten sich auf das neue Recht (§ 1906 BGB)?

BW	Im Zeitraum vom 26.02. - 31.12.2013 wurden 495 betreuungsgerichtliche Genehmigungen auf der

<table>
<tr><td></td><td>Grundlage des neuen Rechts nach § 1906 Abs. 3a BGB erteilt. Im Zeitraum vom 12.07. - 31.12.2013 wurden 191 betreuungsgerichtliche Zustimmungen auf der Grundlage des § 8 Abs. 5 UBG erteilt.</td></tr>
<tr><td>BY</td><td>Die seit 1. Januar 2014 bei den Betreuungsgerichten durchgeführte Erfassung ärztlicher Zwangsmaßnahmen bezieht sich auf Maßnahmen gemäß § 1906 Abs. 3 und Abs. 3a BGB. Dementsprechend sind sämtliche o.g. Maßnahmen aus dem Zeitraum 1. Januar 2014 bis 6. Juni 2014 solche nach neuem Recht, d.h. nach den durch Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Februar 2013 (BGBl. I, 266) eingefügten Absätzen 3 und 3a des § 1906 BGB - 550 Maßnahmen.</td></tr>
<tr><td>BE</td><td>Keine Angaben</td></tr>
<tr><td>BB</td><td>Für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2013 können anhand der Betreuungsstatistik die folgenden Angaben gemacht werden (für den Zeitraum ab dem 26. Februar 2013 liegen gesonderte Angaben nicht vor):
<table>
<tr><th></th><th>Anordnung</th><th>Ablehnung</th></tr>
<tr><td>Einwilligung ärztliche Maßnahme (§ 1904 BGB)</td><td>49</td><td>4</td></tr>
<tr><td>Unterbringung (§ 1906 Abs. 1 und 2 BGB)</td><td>391</td><td>37</td></tr>
<tr><td>unterbringungsähnliche Maßnahmen (§ 1906 Abs. 4 BGB)</td><td>841</td><td>249</td></tr>
</table></td></tr>
<tr><td>HB</td><td>34 Maßnahmen</td></tr>
<tr><td>HH</td><td>Siehe oben (Frage 14.1)</td></tr>
<tr><td>HE</td><td>Keine Informationen im Referat.- Siehe Antwort zu 14.1.</td></tr>
<tr><td>MV</td><td>Keine Angaben</td></tr>
<tr><td>NI</td><td>Die Anzahl der vorgenommenen ärztlichen Zwangsmaßnahmen wird in Niedersachsen bislang statistisch nicht erfasst. Ab dem 01.01.2015 wird es eine neue Betreuungsstatistik geben, in der auch die ärztlichen Zwangsmaßnahmen aufgenommen werden. Eine gesonderte Abfrage und Auszählung bei den Amtsgerichten war im Hinblick auf die knapp bemessene Frist nicht möglich.</td></tr>
<tr><td>NW</td><td>Dazu liegen aktuell keine Angaben vor.</td></tr>
<tr><td>RP</td><td>Eine im Hinblick auf Ihre Anfrage vorgenommene Auswertung der Datenbank des Oberlandesgerichts Koblenz hat folgendes Ergebnis ergeben:
<table>
<tr><th></th><th>2013</th><th>2014</th></tr>
<tr><td>Einwilligung ärztliche Maßnahme (§ 1904 BGB)</td><td>67</td><td>13</td></tr>
<tr><td>Unterbringung (§ 1906 Abs. 1 und 2 BGB)</td><td>978</td><td>754</td></tr>
<tr><td>ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1906 Abs. 3 und Abs. 3a BGB)</td><td>2</td><td>88</td></tr>
<tr><td>unterbringungsähnliche Maßnahmen (§ 1906 Abs. 4 BGB)</td><td>2.143</td><td>1.631</td></tr>
</table>
Die Auswertung enthält lediglich eine summarische Zusammenfassung der Daten. Eine Einschränkung auf Anteile eines Jahres, insbesondere seit Februar 2013, ist nicht möglich.</td></tr>
<tr><td>SL</td><td>Im Saarland wird zur Zeit die rechtliche Grundlage durch eine Änderung des Saarländischen Unterbringungsgesetz geschaffen. Deshalb sind bisher keine Aussagen über Zwangsbehandlungen nach der Änderung des §1906 BGB möglich.</td></tr>
<tr><td>SN</td><td>Die Beantwortung ist aus den unter Frage 14.1 genannten Gründen nicht möglich.</td></tr>
<tr><td>ST</td><td>Da es keine gesetzliche Grundlage für zu führende Statistiken in den Betreuungsbehörden gibt, werden vor Ort unterschiedliche Statistiken geführt. Unterbringungsbeschlüsse nach § 1906 Abs. 1 werden den Behörden von den Betreuungsgerichten mitgeteilt und von diesen auch statistisch erfasst. Beschlüsse zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen werden von den meisten Behörden aber noch nicht explizit erfasst. Verlässliche Zahlen stehen aus diesem Grund nicht zur Verfügung.</td></tr>
</table>

SH	Angabe nicht möglich. Die Landesregierung wird ein Gesetz zur Änderung des Psychisch Kranken-Gesetzes und des Maßregelvollzugsgesetzes vorlegen, das die erforderlichen gesetzliche Voraussetzungen für die Durchführung von medizinischen Zwangsbehandlungen schafft und das sich konsequent an die Vorgaben der höchstrichterliche Rechtsprechung hält. Die Neuregelung hat eine wesentliche Stärkung der Rechte psychisch erkrankter und untergebrachter Menschen zur Folge.
TH	Keine Angaben

VII. Anlagen zu Frage 15

a) Maßnahmen/Programme bzw. Planungen hinsichtlich der Deinstitutionalisierung in Bezug auf Wohnformen gibt es in:

BW	Folgende Maßnahmen/Programme beziehungsweise Planungen gibt es im Land: "Regionale Entwicklungskonferenzen Dezentralisierung" zwischen den kommunalen Landesverbänden und den Trägern. Deren Ziel ist es verbindliche Vereinbarungen zur Dezentralisierung unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts zu treffen.
BY	In Bayern wurde ein Forschungsprojekt - Transformationsprojekt „Auf dem Weg zur Vision 2030" - auf den Weg gebracht, das die Deinstitutionalisierung einer großen Einrichtung für Menschen mit Behinderung (Franziskuswerk Schönbrunn) begleitet.
BB	Es besteht ein Trend zu Hausgemeinschaftsmodellen, Wohngemeinschaften und kleinteiligen Wohnformen. In 2013 waren von insgesamt 490 registrierten Wohnformen für Menschen mit Behinderung 128 Wohnformen, in denen nicht mehr als acht Personen leben und die nicht nur unselbständige Teile einer Einrichtung darstellen. Das brandenburgische Heimrecht sieht seit 2011 Bestellung von Ombudspersonen vor. Sie stellen ein Bindeglied zwischen Gemeinde und den in Einrichtungen lebenden Bürgerinnen und Bürgern dar, mit der Aufgabe Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern (33 Ombudspersonen waren in 2013 tätig).
HB	Mit Trägern der Freien Wohlfahrtspflege wurde eine Umwandlung von jährlich 5 % stationäre Wohnplätze für Menschen mit geistigen Behinderungen in ambulante Wohnformen vereinbart. Es kam zur Stornierung des Ausbaus von Wohnheimplätzen zugunsten des ambulant Betreuten Wohnens.
HH	In Hamburg besteht ein Ambulantisierungsprogramm zur Umwandlung stationärer in ambulante Wohnformen für geistig und mehrfach behinderte Menschen. Darüber hinaus existiert ein Wohnungsbauprogramm auch für den Personenkreis der psychisch kranken/ seelisch behinderten Menschen.
NW	Seit den 1990er Jahren und verstärkt seit 2003 entwickelt sich eine Deinstituationalisierung im Bereich der wohnbezogenen Eingliederungshilfe (2012: Landesteil Westfalen 51,7%, Rheinland 56,7% aller Menschen mit Behinderungen ambulant versorgt im Wohnen, zum Vergleich.: 2003 ca. 20%). Die Steuerung erfolgt über gemeinsame Vereinbarungen der Landschaftsverbände mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW: • Rahmenzielvereinbarung Wohnen I von 2006-2008 mit dem Ziel des Abbaus stationärer Plätze um 5 % (= 1.000 Plätze je Landesteil), sowie der Schaffung finanzieller Anreize und Flexibilisierung der Übergänge durch Wohnverbünden. • Rahmenzielvereinbarung II (2009-2010) mit dem Ziel des Abbaus von 500 stationären Plätzen je

	Landesteil und konzeptioneller Weiterentwicklung der Beratungsangebote, der ambulanten Unterstützungsformen, Unterstützungsmöglichkeiten in Krisen, niedrigschwelliger Freizeitangebote und tagesstrukturierender Angebote. • Rahmenvereinbarung „Zukunft der Eingliederungshilfe in NRW sichern“ (2011-2013): Ausdifferenzierung und Optimierung ambulanter Leistungen (Erprobung kompensatorischer und einzelfallbezogener Leistung, sozialräumlich ausgerichteter Hintergrundleistung in der Nacht). Darüber hinaus bestehen Anreizprogramme zur Konversion stationärer Wohnangebote und zur Förderung inklusiver Sozialräume sowie darauf bezogener Unterstützungsangebote.
RP	Prozesse der Dezentralisierung von fünf Großeinrichtungen im Rahmen strukturierte Zukunftskonferenzprozesse sind seit 2008 angestoßen. Es geht um die Schaffung überschaubarer, gemeindenaher und -integrierter möglichst ambulanter Wohnangebote gemeinsam mit den Trägern und vor allem den dort lebenden Menschen und anderer wichtiger Akteure (z.B. Personal).
SL	Ziel der Heimreform 2008 sind der Abbau stationärer Plätze bei gleichzeitigem Aufbau ambulanter Maßnahmen (Zielverhältnis 60% ambulante Maßnahmen und 40% stationäre Plätze). Zwei Phasen sind vorgesehen: budgetneutrale Phase bis 31.12.2010, leistungsneutrale Phase bis Ende 2013 worden (Ergebnis am 31.12.2013: 58,80 % ambulante Maßnahmen zu 42,19% stationären Plätze).
SN	Nach 1990 wurden ca. 4500 Betroffene (chronisch psychisch kranke oder geistig behinderte Menschen) aus den Langzeitbereichen und Heimen der psychiatrischen Krankenhäuser in offenere Wohnformen, teilweise bis zum ambulant betreuten und auch nicht betreuten Einzelwohnen, „enthospitalisiert“. Dazu besteht ein staatliches Förderprogramm: Netz von gemeindenahen Wohnstätten für Menschen mit Behinderungen und sozialtherapeutischen Wohnstätten.
ST	Bereits nach der Wiedervereinigung ab 1990 setzt eine umfassende Enthospitalisierung von Menschen mit Behinderungen (aus großen Komplexeinrichtungen) ein. In den vergangenen 10 Jahren werden erhebliche Anstrengungen zur Stärkung ambulanter Versorgungsformen in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen über Zielvereinbarungen und Modellmaßnahmen unternommen. In diesem 10Jahres-Zeitraum stieg die ambulante Versorgung um 500% (stationär: 6%). In den Jahren 2011 bis 2013 ist es gelungen 336 Menschen mit Behinderungen den Wechsel vom stationären in das ambulante Wohnen zu ermöglichen.
SH	Die Ambulantisierungsquote im Bereich der Eingliederungshilfe steigt seit Jahren (2008 = 39%, 2011 = 45%). Bei Leistungsempfängern mit einer psychischen Erkrankung ist die Ambulantisierungsquote mit 62% besonders hoch. Trotzdem steigt die Leistungsdichte im stationären Wohnen (voll- und teilstationär) seit Jahren an. Ziel der Landesregierung ist es, mit der anstehenden Reform des Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch XII (AG SGB XII) ein noch vorwiegend an Leistungsformen (ambulant/stationär) orientiertes Finanzierungsprinzip aufzugeben und eine kooperative Teilhabeplanung auszubauen.
TH	In Thüringen wird der Grundsatz "ambulant vor stationär" seit Jahren beachtet. Insbesondere die ambulanten Wohnformen werden fortlaufend ausgebaut. Die Ambulantisierungsquote weist in Thüringen eine hohe Dynamik aus. Seit dem Jahr 2001 fand eine Verdoppelung der Quote bei gleichzeitiger Verdreifachung der Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen statt.

b) Maßnahmen/Programme bzw. Planungen hinsichtlich der Deinstitutionalisierung in Bezug auf psychiatrische Krankenhäuser gibt es in:

BW	Von den psychiatrischen Krankenhäusern sind vor allem die Zentren für Psychiatrie bestrebt, über Dezentralisierung und vermehrte tagesklinische Behandlung die gemeindenahe psychiatrische Versorgung zu stärken. Das geplante Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz – PsychKHG) stärkt die Gemeindepsychiatrischen Verbünde und damit das Prinzip „ambulant vor stationär“.
BY	Die Deinstitutionalisierung in der forensischen Psychiatrie wird durch möglichst heimatnahe Unterbringung in jedem der 7 Regierungsbezirke weiterentwickelt. Mit Ausnahme des Bezirks Oberfranken liegen in jedem Regierungsbezirk sogar zwei Maßregelvollzugseinrichtungen.
BE	Bereits 1993 wurde mit dem Psychiatrieentwicklungsprogramm begonnen (Berichtsteil zur Psychiatrieplanung – Strukturelle Rahmenplanung -, vom 28.12.1993 Drucksache 12/3671). In diesem Zusammenhang erfolgte eine vollständige Enthospitalisierung.
HB	Seit 1988 werden Langzeitpsychiatrische Krankenhausbetten massiv abgebaut, beim gleichzeitigen Aufbau tagesklinischer Plätze und „komplementärer“ Wohnformen (Wohnheime, Betreutes Wohnen nach SGB XII) sowie dem Ausbau von Ambulanter Psychiatrischer Pflege und Soziotherapie (SGB V). Es wird der Ausbau von Wohnheimplätzen zugunsten des ambulanten Betreuten Wohnens storniert. Es bestehen Planungen zum weiteren Abbau stationärer Betten zugunsten stationsersetzender Angebote wie Home Treatment und anderer gemeindepsychiatrischer Versorgungsformen. In der Klinik für forensische Psychiatrie und Psychotherapie kommt es zur Weiterentwicklung der Lockerungspraxis, sowie der forensischen Nachsorge, verbunden mit Ausbau von Tagesklinik-Plätzen und Betreutem Wohnen für Forensik-Patienten auf dem und außerhalb des Klinikgeländes.
HH	In der klinisch-psychiatrischen Versorgung verfolgt Hamburg seit 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts das Ziel der dezentralen wohnortnahen Versorgung in allgemeinen Krankenhäusern. Heute existieren in Hamburg keine psychiatrischen Krankenhäuser mehr, sondern Fachabteilungen für Psychiatrie und Psychotherapie an neun Standorten allgemeiner Krankenhäuser. Die Zahl vollstationärer Kapazitäten in den Fachabteilungen für Psychiatrie und Psychotherapie ist von 1.939 Betten im Jahre 1970 auf 1.309 Betten im Jahre 2013 zurückgegangen. Die Zahl der teilstationären Behandlungsplätze ist von 20 im Jahre 1970 auf 565 im Jahre 2013 gestiegen. Verweildauer der vollstationär behandelten Patientinnen und Patienten ist auf durchschnittlich 22,1 Tage zurückgegangen.
NI	Derzeit bestehen tagesklinische Angebote in 58 Tageskliniken für Psychiatrie und Psychotherapie mit insgesamt 1.186 Plätzen.
NW	Institutsambulanzen der Kliniken werden - wenn auch regional unterschiedlich – sukzessive ausgebaut. Verträge zur Integrierten Versorgung nach § 140ff SGB V haben in den letzten Jahren wenn auch bisher nur in einem verhältnismäßig kleinem Umfang zum Ausbau ambulanter, integrierter Versorgung geführt. Diese Angebote sollen auch Krankenhausaufenthalte vermeiden helfen. Zugang zur ambulanten psychotherapeutischen Versorgung soll durch Sprechstunden, den Ausbau der Krisenintervention und Erweiterung der gruppentherapeutischen Angebote erleichtert werden. Modellvorhaben nach §64b im SGB V tragen zur Flexibilisierung der Krankenhausbehandlung bei. Durch Regionalbudgets können Krankenhäuser ihr Behandlungsangebot frühzeitiger und umfassender auch ambulant und bis ins häusliche Umfeld hinein ausrichten.
SL	Keine Angaben
SN	Nach 1990 wurden ca. 4500 Betroffene (chronisch psychisch kranke oder geistig behinderte Menschen) aus den Langzeitbereichen und Heimen der psychiatrischen Krankenhäuser in offenere

	Wohnformen, teilweise bis zum ambulant betreuten und auch unbetreuten Einzelwohnen, „enthospitalisiert“.
ST	Nach der Wiedervereinigung ab dem Jahr 1990 kam es zur umfassenden Enthospitalisierung insbesondere auch aus psychiatrischen Einrichtungen. In den vergangenen Jahren wurden in erheblichem Umfang Plätze in Tageskliniken geschaffen, um die Versorgung psychisch Kranker zu ermöglichen und die stationäre Aufnahme zu vermeiden. Der Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK sieht den Ausbau der Soziotherapie und der ambulanten psychiatrischen Pflege vor.
SH	Seit 10 Jahren stehn in einigen Kreisen Regionales Psychiatriebudget zur Verfügung. Dadurch wurde die Möglichkeit geschaffen, die Versorgung der Patienten individuell zu steuern und volle Flexibilität bei der Wahl von Behandlungsart und Behandlungsort (stationär, teilstationär, ambulant (Psychiatrische Institutsambulanz) und Behandlung zu Hause (Hometreatment) durch Kriseninterventionsteams zu eröffnen. Im Projekt ist der Wechsel zwischen vollstationär, Tagesklinik oder Ambulanz jederzeit möglich. Im Rahmen der Regionalen Psychiatrie-Budgets sind bereits mehr als 30 % der Bevölkerung versorgt.

c) Best Practice Beispiele(Auswahl nach Konkretheit der Angaben und eindeutigem Bezug zur Deinstitutionalisierung:)

NW	1. Auflösung einer großen Komplexeinrichtung, Verteilung stationärer Plätze in kleinen Einheiten im gesamten Rheinland und Konversion stationärer Plätze in Angebote des ambulant betreuten Wohnens (www.hephata-mg.de). 2. Ambulant unterstütztes Wohnen für Menschen mit höherem und komplexeren Hilfebedarfen der Diakonie Ruhr (siehe Anlage). 3. Modellvorhaben nach § 64b SGB V : Integrative Psychiatrie Hamm (IPH) hat die sektorübergreifende Versorgung zum Ziel und umfasst vollstationäre, teilstationäre und institutsambulante Versorgung. Behandlung im häuslichen Umfeld (Hometreatment) vorgesehen. Aus dem Gesamtbudget wird gewählte Behandlungsform finanziert. 4. Integrierte Versorgungsverträge nach § 140ff SGB V: Gesellschaft für psychische Gesundheit in Nordrhein-Westfalen (GPG) mit Verträgen zur Integrierten Versorgung (IV) in 13 Regionen NRW, s. www.psychiatrie.de/dachverband/iv/
SL	Keine Angaben
SN	Schließung einer Wohnstätte in Kleinwachau (isoliert von sonstigen Wohnsiedelungen, ohne Zugang zu öffentlichem Personennahverkehr). Umzug der Bewohner (2012) ins Zentrum Radeberg (Außenwohngruppe und ambulant betreutes Wohnen). Zugang zu allen öffentlichen Einrichtungen und Geschäften.
SH	1) Johanniter-Krankenhaus Geesthacht (psychiatrischen Abteilung) betreibt in Zusammenarbeit mit dem Verein Arbeit nach Maß e.V. eine sogenannte "Immobilientherapie" ("housing first"). Für psychisch kranke Menschen wird eine Wohnung gesucht und in und um diese Wohnung eine flexible Assistenz für den Alltag und für die Arbeit organisiert. Bezüglich Deinstitutionalisierung von Krankenhäusern setzt das Johanniter-Krankenaus im Kontext des Regionalen Budgets mobile Kriseninterventionsteams ein. Ort des Lebens ist Ort der Behandlung zur rechten Zeit. Das Johanniter-Krankenhaus Geesthacht konnte über 10.000 stationäre Behandlungstage während der letzten 6 Jahre abbauen, mittlerweile besteht lediglich eine Station für die Versorgung der 188.000 Einwohner des Kreises Herzogtum Lauenburg.

TH	In Erfurt sind in 2007 als Ergebnis des Landesmodellprojektes "Deinstitutionalisierung und Umstrukturierung der Hilfen im Bereich Wohnen, Tagesstruktur, Beschäftigung und Freizeit und Aufbau eines 'Psychosozialen Zentrums'" drei Teilhabezentren entstanden. Hierin sind die Einrichtungen Wohnheim und Tagesstätte sowie das ambulant betreute Wohnen und Arbeits- und Beschäftigungsangebote aufgegangen. Die Leistungserbringung erfolgt ausschließlich ambulant. Je nach individuellem Hilfebedarf stehen Leistungen in unterschiedlichem Umfang zur Verfügung. Die Hilfebedarfsermittlung erfolgt im Rahmen einer individuellen Hilfeplanung mittels des Integrierten Behandlungs- und Rehabilitationsplanes.

VIII. Anlage zu Frage 16

a) Angaben der Länder insbesondere zu den Kosten der Leistungen der Eingliederungshilfe für die Unterstützung im Wohnen (keine umfassende Erfassung aller (Netto-) Kosten aller Leistungsträger):

BW	Stationäres Wohnen Eingliederungshilfe in 2012: zwischen 31.900 Euro und 34.300 Euro/Jahr; Ambulant Betreutes Wohnen: 8.400 Euro/Jahr.
BY	Eingliederungshilfe in 2012 für Stationäres Wohnen: 23.191 Euro/Jahr und für Ambulantes Betreutes Wohnen: 5.507 Euro/Jahr.
HB	Stationäres Wohnen: 44.418 Euro/Jahr; ambulant betreutes Wohnen: 13.350 Euro/Jahr.
HH	Stationäres Wohnen 2012: 40.260 Euro/Jahr bzw. 33.097 Euro/Jahr für Menschen mit seelischen Behinderungen, ambulantes Wohnen: 13.903 Euro/Jahr bzw. 9.788 Euro/Jahr für Menschen mit seelischen Behinderungen.
HE	Der in 2011 erstellte Kostenvergleich beinhaltet keine Individualleistungen im Sinne des Mehrkostenvorbehaltes. Der angestellte Kostenvergleich zeigt insgesamt höhere Kosten im stationären gegenüber dem ambulanten Bereich auf.
NW	Am Beispiel des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) stellen sich die durchschnittlichen Aufwendungen für ambulante bzw. stationäre Wohnhilfen wie folgt dar (2012): Stationäres Wohnen: durchschnittliche Fallkosten: 47.567 Euro, Ambulantes Wohnen: durchschnittliche Fallkosten: 9.997 Euro/Jahr. Ein direkter Vergleich ist jedoch nur eingeschränkt möglich, da es sich bei den Fallkosten stationär um Brutto-Fallkosten einschließlich Tagesstruktur (außerhalb der Werkstätten für behinderte Menschen) handelt, während es sich bei den Fallkosten ambulant um Netto-Fallkosten handelt. Für einen unmittelbaren Vergleich wären hier die Kosten der Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung sowie Kosten für ergänzende Tagesstruktur hinzuzurechnen (siehe Anlage 1 zu Frage 16).
SL	Durchschnittliche Jahreskosten 2013 für stationäre Hilfen zum Wohnen für Menschen mit einer seelischen Behinderung: 36.750 Euro, für ambulante Hilfen zum Wohnen: 10.220 Euro. Für Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung Jahresdurchschnittskosten 2013 im stationären Bereich 31.300 Euro, im Rahmen ambulanter Hilfen zum Wohnen rd. 13.000 Euro.
ST	Bruttoausgaben für stationäre Eingliederungshilfen (Wohnen) im Jahr 2013 je Einzelfall: 28.352 Euro. Nettoausgaben für die ambulanten Eingliederungshilfen im Jahre 2013: 4.058 Euro/Jahr. Zur fehlenden Vergleichbarkeit dieser Werte siehe Anlage 1 zu Frage 16.
SH	Keine verwertbaren Angaben

IX. Anlage zu Frage 17

a) Unterstützung von Eltern für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen

Land	a) Unterstützungsmaßnahmen b) Besondere Maßnahmen	Beschäftigungsverhältnis Eltern	Altersgrenze für Leistung
BW	Zu a) Familienentlastende Dienste (FED) FED bieten Einzelbetreuung, stunden- und tagesweise Gruppenbetreuung und Wochenendbetreuung für Menschen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung, die alleine, mit dem Partner, in Familien, in privaten Wohngemeinschaften oder im Ambulant Betreuten Wohnen leben, zur kurzzeitigen Entlastung der pflegenden Angehörigen. Zu b) Durch die Betreuungsmaßnahmen der FED werden pflegende Familienangehörige entlastet und damit die Selbsthilfekräfte der Familie gestärkt und eine stabile Familiensituation unterstützt.	Betreuungsmaßnahmen unabhängig von einer elterlichen Berufstätigkeit.	Betreuungsmaßnahmen durch FED können altersunabhängig in Anspruch genommen werden
BY	Zu a) heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind (ambulante Leistungen der Frühförderung – beginnend im Säuglingsalter, Tagesbetreuung in integrativen Kinderkrippen – ab Säuglingsalter, integrativen Kindertagesstätten – ab dem 3. Lebensjahr, in integrativen Horten – ab Schulalter) - heilpädagogischen Tagesstätten – HPT (= teilstationär) – Vorschulalter bis zum Ende der Schule - Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu, - Hilfen, die dem behinderten noch nicht eingeschulten Menschen die für ihn erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen soll, - Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder zur	Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII sind auch für Kinder mit Behinderungen möglich und orientieren sich am jeweiligen Bedarf des Kindes. Ob die Eltern arbeiten oder nicht, ist für einen Leistungsanspruch zunächst belanglos	Die Leistungsgewährung erfolgt, solange ein entsprechender Bedarf besteht

…

	Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit, wenn die hierzu erforderlichen Leistungen in besonderen Einrichtungen für Menschen mit Behinderung erbracht werden - Ambulante Leistungen und Beratung durch Dienste der Offenen Behindertenarbeit. Zu b) Alle Angebote sind familienunterstützend und wohnortnah. Z.B. heilpädagogische Tagesstätten, Hilfen zur angemessenen Schulbildung durch Schulbegleiter. In Bayern erhielten im Jahr 2012 z.B. Leistung / Empfänger / (Brutto) Ausgaben außerhalb v. Einrichtungen heilpädagogische Leistung / 17.373 / 54.122.977 angemessene Schulbildung / 10.294 / 58.131.501 innerhalb v. Einrichtungen heilpädagogische Leistung / 10.879 / 105.875.051 In Bayern gibt es 200 Frühförderstellen, 180 OBA-Dienste, 205 Heilpädagogische Tagesstätten mit rund 16.200 Plätzen.		
BE	Zu a) In Berlin wurde 2005 eine Rahmenvereinbarung zur Sozialpädiatrischen Versorgung und Frühförderung (zugleich Landesrahmenempfehlung gem. § 2 der Frühförderungsverordnung (FrühV) zu § 30 SGB IX) in gemeinsamer Verantwortung der für Jugend und Gesundheit zuständigen Senatsverwaltungen und den Berliner Krankenkassenverbänden geschlossen. Kinder und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrische Zentren (KJA/SPZ) bilden gemeinsam mit den SPZ an Krankenhäusern in Berlin das	- In Berlin richtet sich der Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung ab Vollendung des ersten Lebensjahres ohne Nachweis eines Bedarfs nach § 24 SGB VIII (vgl. § 4 Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG). Keinem Kind darf aufgrund der Art und	Sozialpädiatrische Einrichtungen versorgen Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr

…

	Versorgungssystem für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche. Neben den klinikassoziierten SPZ, die über besonders spezialisierte medizinische Kompetenzen verfügen, sind KJA/SPZ komplementär zur sozialpädagogischen Förderung für Kinder im Vorschulalter in Kitas für die medizinisch-therapeutische und psychologisch-heilpädagogische Komplexleistung Frühförderung nach der FrühV verantwortlich. Sie versorgen die Kinder mobil in der Kita bzw. im häuslichen Umfeld, unabhängig davon, ob die Eltern arbeiten oder nicht. Kinder und Jugendliche im Schulalter bis zum 18. Lebensjahr erhalten eine ambulante Komplexversorgung in den o.g. Sozialpädiatrischen Einrichtungen. Die Einrichtungen arbeiten interdisziplinär mit weiteren Institutionen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, niedergelassenen Ärzten, der Familienbildung, der Jugendhilfe und den Schulen zusammen. Zu b) Ergänzend zu dem komplexen Unterstützungssystem der Kindertagesbetreuung, den Sozialpädiatrischen Einrichtungen, der ambulanten Hilfeangebote der Jugendhilfe nach § 27 ff. (SGB VIII) und der Familienbildung nach § 16 SGB VIII kann Einzelfallhilfe nach § 53/54 SGB XII bzw. nach § 35 i. V m. §§ 27 ff. SGB VIII gewährt werden. Die Einzelfallhilfe ist eine ambulante, vorübergehende und in der Regel zeitlich befristete Leistungsform zur Erreichung der Ziele der Eingliederungshilfe. Sie ist auf die Bedürfnisse und Ziele der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung gerichtet und knüpft an die spezifischen Probleme an, die im Zusammenhang mit der Behinderung bestehen.	Schwere seiner Behinderung oder seines besonderen Förderungsbedarfs die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung verwehrt werden. Kinder mit Behinderungen werden in der Regel gemeinsam mit anderen Kindern in integrativ arbeitenden Gruppen gefördert (vgl. § 6 Abs. 1 KitaFöG). Kinder mit Behinderungen zum 31.12.13: Betreuung in Kita gesamt: 136.438; Kinder mit erhöhtem Förderbedarf 935, Kinder mit Behinderungen 6.861.	
BB	Kindertagesbetreuung, Familienentlastende Dienste u. a. im Rahmen anerkannter niedrigschwelliger Betreuungsangebote nach	Im Jahr 2014 wurde ein bedeutendes Hindernis für den Hortbesuch von	

…

	§ 45 b Abs. 1 Ziffer 4 SGB XI. <u>Kindertagesbetreuung</u> Der in § 1 des Kita-Gesetzes des Landes Brandenburg verankerte Rechtsanspruch auf Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung gilt gleichermaßen für Kinder mit und ohne Behinderungen ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Ende der vierten Schuljahrgangsstufe. Jüngere Kinder und Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit haben dann einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung, wenn die familiäre Situation - unter anderem die Erwerbstätigkeit der Eltern - dies erforderlich macht. Das Kita-Gesetz bestimmt bereits seit 1992 in § 12 Abs. 2 KitaG, dass Kinder mit einem besonderen Förderbedarf in die Regelkindertagesstätten vor Ort aufzunehmen sind, wenn dort eine ihrem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden kann: Sondereinrichtungen sind fast vollständig abgebaut, bereits ein Drittel aller Kinder mit Behinderungen werden in Einzelintegration in ihrer Wohnort-Kita betreut und zwei Drittel besuchen eine Integrations-Kindertagesstätte, in der Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreut werden.	Kindern im Hortalter mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung beseitigt, indem die Familien nicht mehr mit ihrem Einkommen und ihrem Vermögen zu den Kosten der Eingliederungshilfe-leistungen herangezogen werden.	
HB	Zu a) Es gibt die Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung (ISB), sie umfasst die Pflege, hauswirtschaftliche Versorgung sowie die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Es handelt sich um ein Angebot, das im Zusammenwirken mit der Pflegeversicherung darauf abzielt, Menschen mit schwerer körperlicher Behinderung und einhergehender Pflegebedürftigkeit, die ohne fremde Hilfe nicht in der eigenen Wohnung leben können, die aber über genügend Kompetenz verfügen, die betreuenden Pflegepersonen selbständig anzuleiten, das Wohnen in der eigenen Wohnung zu ermöglichen. Diese Leistung	Leistungen zur Persönlichen Hilfe sind kostenfrei. Die Übernahme von Fahrtkosten als Teilhabeleistung nach SGB XII ist kostenfrei. Landespflegegeld wird auch behinderten Kindern und Jugendlichen zum Zweck des Ausgleichs behinderungsbedingter Nachteile gewährt.	Die Interdisziplinäre Frühförderung ist offen für alle behinderten oder von Behinderung bedrohten Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt.

…

	kann auch von Eltern von Kindern mit Behinderungen in Anspruch genommen werden, um den Verbleib im elterlichen Haushalt zu ermöglichen. Darüber hinaus gibt es die Angebote, die von allen Eltern in Anspruch genommen werden können. - Interdisziplinäre Frühförderung - Persönliche Hilfe zum Besuch der Kindertagesstätte - Übernahme von Fahrtkosten zum Besuch der Kindertagesstätte - Persönliche Hilfe zum Besuch einer Hortgruppe - Heilpädagogische Leistungen im Hort - IHTE – Leistungen in der integrierten heilpädagogischen Tageseinrichtung - Sozialpädagogische Familienhilfe - Pflegegeld - Häusliche Behandlungspflege gemäß SGB V - Niedrigschwellige Betreuungsangebote gemäß SGB XI -Pflegeleistungsergänzungsgesetz – Frühe Hilfen - Frühe Hilfen sind ein niedrigschwelliges Beratungsangebot für alle Eltern, die Fragen zur Schwangerschaft, Geburt, Baby- und Kleinkindzeit, zur Gesundheit oder Entwicklung ihres Kindes haben. Es soll Eltern in ihrem Familienalltag unterstützen und ermöglicht Kontakte und einen Austausch mit anderen Eltern. Die Beratung wird in der Stadtgemeinde Bremen in 5 Frühberatungsberatungsstellen angeboten Zu b) – Die Angebote ermöglichen eine frühestmögliche Förderung und Behandlung von Kindern mit Behinderungen oder Entwicklungsverzögerungen. – Die Angebote unterstützen und entlasten Eltern im Alltag mit ihren		

…

	Kindern und ermöglichen den Müttern die Aufnahme einer Berufstätigkeit. – Die Angebote ermöglichen und sichern den Besuch einer Kinder-Tageseinrichtung oder eines Hortes. – Die Angebote ermöglichen den behinderten Kindern und Jugendlichen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. – Die Angebote unterstützen das Familiensystem und sichern somit den Verbleib in der Familie. <u>Zahlen Stand Mai 2014 Frühförderung Stadtgemeinde Bremen:</u> Heilpädagogische Maßnahmen Kinder 0 Jahre bis Schuleintritt: 1149 Fälle Komplexleistungen Kinder 0 Jahre bis Schuleintritt: 193 Fälle Persönliche Hilfen Kindertageseinrichtung: 266 Fälle Heilpädagogische Maßnahmen im Hort: 270 Fälle Persönliche Hilfen im Hort: 29 Fälle IHTE: 49 Einzelfälle zuzüglich Zuwendungen trägerbezogen Stationär: 55 Fälle <u>Zahlen Stand Dezember 2013 Stadtgemeinde Bremerhaven:</u> Ambulant: 163 Fälle Teilstationär: 265 Fälle Stationär: 35 Fälle		
HH	Zu a) <u>Bereich Kindertagesbetreuung:</u> – In der Kindertagesbetreuung gibt es folgende Rechtsansprüche nach dem Hamburger Kindertagesbetreuungsgesetz (KibeG): – Bedarfs<u>un</u>abhängiger Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung im Umfang von fünf Stunden täglich für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung. Der Anspruch gilt auch für Kinder mit Behinderungen (§ 6 Abs. 1 KibeG);	Für diese Leistungen ist es nicht erheblich, ob die Eltern arbeiten oder nicht.	<u>Bereich Schulische Bildung:</u> Die regelhaften Angebote gehen in jedem Fall bis zu dem Schuljahr, in dem die Kinder das 14. Lebensjahr vollendet haben; Jugendliche mit speziellen Behinderungen können einzelfallbezogen länger

…

	– Bedarfsabhängiger Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung (aufgrund von Berufstätigkeit, Aus- und Weiterbildung der Eltern) im bedarfsgerechten Umfang ab Geburt bis zum 14. Lebensjahr; dies gilt auch für Kinder mit Behinderungen (§ 6 Absätze 2 und 3 KibeG); – Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe in der Kindertagesbetreuung für Kinder mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen ab dem 3. Geburtstag bis zur Einschulung (§ 26 KibeG), enthält auch heilpädagogische und therapeutische Förderung. Neben den Angeboten der Kindertagesbetreuung hält Hamburg eine sozialräumlich ausgerichtete Infrastruktur für die Beratung und Unterstützung von Eltern und Minderjährigen sowie Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen vor, die im Einzelfall von Eltern und ihren von Behinderung bedrohten Kindern genutzt werden können. <u>Bereich Schulische Bildung:</u> Die Betreuung im Bereich der ganztägigen Bildung ist nicht davon abhängig, ob die Eltern arbeiten oder nicht. Alle Kinder mit Behinderungen können uneingeschränkt an ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten teilnehmen. Dazu gehören die Frühbetreuung vor Unterrichtsbeginn, die Anschlussbetreuung nach Ende des ganztägigen Bildungsangebots sowie die Ferienbetreuung. Alle Angebotsformen können von den Eltern variabel gebucht werden. Sowohl allgemeine als auch spezielle Schulen halten diese Betreuungsangebote - gegebenenfalls gemeinsam mit anderen Schulen - vor. <u>Weitere Leistungen:</u> **Frühförderung** (ambulant aufsuchende		betreut werden. **Frühförderung**: Die Frühförderung richtet sich als Leistung an behinderte und von einer Behinderung bedrohte Kinder, die noch nicht eingeschult sind. **Hilfe für Familien mit behinderten Kindern**: Kinder im Alter vom 3. bis 18. Lebensjahr (in Einzelfällen auch darüber hinaus) werden mit bis zu 15 Wochenstunden im eigenen Haushalt unterstützt. Die **Gastweise Unterbringung** ist eine kurzfristige vollstationäre Betreuung (auch in Form von Erlebnisreisen für behinderte Kinder) von Kindern mit Behinderungen, die von Angehörigen zu Hause betreut werden. Sie dient zur vorübergehenden Entlastung des Betreuungspersonals sowie der angemessenen Unterbringung und Sicherstellung der Versorgung. Die Gastweise Unterbringung wird von der Feststellung der Behinderung an gewährt. Eine Altersbeschränkung gibt es hier nicht. Die Pauschale wird abhängig von der Schwere der

	Hilfe); **Hilfe für Familien mit behinderten Kindern** (ambulante Leistung im Haushalt der Eltern, die sozialpädagogisch orientiert auf die Einschränkungen, die die Familie durch die Behinderung des Kindes hat, familienunterstützend hilft). Darüber hinaus gewährt die Freie und Hansestadt Hamburg freiwillige pauschale Geldleistungen für Familien mit Kindern mit Behinderungen: **Gastweise Unterbringung**, um den Eltern und gegebenenfalls Geschwistern eine Auszeit von der Betreuung zu ermöglichen, hierfür bieten inzwischen zahlreiche Anbieter auch Ferienreisen für Kinder mit Behinderungen an. **Familienentlastungspauschale**, eine monatlich gewährte Pauschale, um sich einen „Babysitter“ leisten zu können, damit sich die Eltern auch gelegentlich einen kleinen Freiraum gestalten können (Fortbildung, Sport, Freizeitveranstaltungen. Zu b) Die umfassenden Betreuungsmaßnahmen ermöglichen es allen Eltern, Berufstätigkeit und Kinderbetreuung zu verbinden. Es ist ausdrückliches Ziel aller genannten Leistungen, dass Kinder in ihren Familien leben können und nicht stationäre Betreute werden müssen.		Behinderung gewährt und liegt zwischen 1500 bis 3.900 Euro jährlich.
HE	<u>1. Frühförderung</u>: Die flächendeckend in Hessen etablierten allgemeinen Frühförderstellen bieten Förder- und Unterstützungsangebote für Kinder, die in ihrer Entwicklung auffällig, verzögert oder behindert sind, von Geburt bis zur Einschulung. Die Angebote beinhalten neben gezielter Förderung des Kindes Beratung und Begleitung für Eltern und andere Bezugspersonen des Kindes. Die interdisziplinär arbeitenden Frühförderstellen begleiten Kinder und ihre Familien in ihrem Lebens- und Lernumfeld. Die Vernetzung mit anderen Angeboten und Einrichtungen im sozialen Umfeld des Kindes ist dafür Voraussetzung. Darüber hinaus		Das SGB VIII sieht Leistungen für Kinder (bis 14 Jahre), Jugendliche (bis 18 Jahre) und junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) vor. Frühförderung wird Kinder von 0 bis 6 Jahren gewährt, die noch nicht eingeschult sind. Integration in Kitas: Gemäß § 32 Abs. 5 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) erhalten Träger

…

	existieren noch spezielle Frühförderstellen für sinnesgeschädigte Kinder im Vorschulalter in Hessen. Aus freiwilligen Leistungen finanziert das Land Hessen ca. 2,9 Mio. Euro für die Frühförderstellen und die des LWV 3,37 Mio. 2. <u>Familienentlastende/unterstützende Dienste (Offene Hilfen)</u>: Durch Angebote wie Fahr- und Begleitdienste, mehrtägige Betreuung im häuslichen Umfeld bei Abwesenheit der Pflegeperson, Familienausflügen, Übernachtungswochenenden, 24-Stunden-Einzelbetreuungen zu Hause, Kurzzeitpflege, Ferienspiele usw. erfahren Eltern Entlastung. Das Land Hessen und der LWV Hessen fördern familienentlastende Dienste in Höhe von ca, 1.Mio Euro jährlich. 3. <u>Pflegefamilien:</u> Die Aufnahme von behinderten Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien ist eine Unterstützungsmaßnahme, damit die leiblichen Eltern den Kontakt aufrecht erhalten können, das behinderte Kind weiterhin in einer Familie lebt und die Aufnahme in eine Einrichtung vermieden werden kann. 4. <u>Integration in Kitas</u>: Bundesweit besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageeinrichtung ab dem 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, dieser Rechtsanspruch gilt für alle Kinder. Die Betreuung von Kindern mit Behinderungen in Kindertageeinrichtungen wird in Hessen durch die Rahmenvereinbarung Integrationsplatz geregelt. Sie stellt sicher, dass jedem Kind mit Behinderungen ab dem 1. Lebensjahr eine wohnortnahe Betreuung in einem Regelkindergarten zur Verfügung steht. Gemäß § 32 Abs. 5 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) erhalten Träger von Tageseinrichtungen vom Land zur gemeinsamen Bildung, Erziehung und		von Tageseinrichtungen vom Land zur gemeinsamen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und Kindern ohne Behinderung derzeit eine Pauschale i.H.v. **2.340 Euro /Jahr** pro betreutem Kind mit Behinderungen bis zum Schuleintritt. <u>Familienentlastende/unterstützende Dienste (Offene Hilfen)</u> der freien Träger zur Unterstützung der Eltern, keine Altersbegrenzung.

…

	Betreuung von Kindern mit und Kindern ohne Behinderungen derzeit eine Pauschale in Höhe von **2.340 Euro /Jahr** pro betreutem Kind mit Behinderungen bis zum Schuleintritt. 5. <u>Leistungen nach SGB VIII</u> Darüber hinaus stehen Leistungen der Jugend- und Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII zur Verfügung. Diese beruhen auf bundesgesetzlichen Vorgaben und werden von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe (Jugendämter) gewährt. Die Hilfe wird nach Bedarf von den Jugendämtern in ambulanter Form, in Tageseinrichtungen oder teilstationären Einrichtungen, durch Pflegepersonen oder ein Einrichtungen über Tag und Nacht und sonstigen Wohnformen geleistet. Darüber hinaus haben Personensorgeberechtigte unabhängig von der Art der Behinderung des Kindes oder Jugendlichen (bundesweit) einen gesetzlichen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27ff. SGB VIII, sofern über den Bedarf nach Eingliederungshilfe hinaus ein erzieherischer Bedarf besteht, dessen Erfüllung zum Wohle des Kinder erforderlich ist. Zu b) Alle genannten Maßnahmen sind besonders geeignet, weil sie das häusliche System stabilisieren und die Selbstbestimmung fördern. Die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung entlastet darüber hinaus die Eltern und bietet den Kindern mit Behinderungen große Entwicklungschancen durch das gemeinsame Aufwachsen mit Kindern ohne Behinderungen.		
MV	1. Förderung von (schwer-)behinderten Kindern in einer integrativen Einrichtung, 2. Förderung von (schwer-)behinderten Kindern durch Einzelintegration in einer Regeleinrichtung, 3. Förderung von (schwer-)behinderten Kindern in Sonderkindergärten,		

	4. integrative Beschulung, 5. Förderung von Familienentlastenden Diensten und 6. Förderung von Ambulanten Maßnahmen.		
NI	**Krippe** Niedersachsen hat sich entschieden, keine Sonderkrippen für Kinder mit Behinderung entstehen zu lassen, sondern von vornherein eine gemeinsame Betreuung aller Kinder im Krippenalter (mit und ohne Behinderungen) zu installieren **Kindergarten** In Kindergärten werden fast 5.000 Kinder mit Behinderungen in der Kostenträgerschaft des Landes inklusiv betreut. So bestehen landesweit mehr als 1.300 Integrative Gruppen in Kindergärten. Weitere 5.000 Kinder mit Behinderungen besuchen einen Sonderkindergarten. Davon werden ca. 2.100 Kinder mit einer wesentlichen Sprachbehinderung befristet (durchschnittlich 18 Monate) in einem Sprachheilkindergarten befördert, um die Sprachbehinderung möglichst weitgehend zu beseitigen. **Horte** Kinder mit Behinderungen werden gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen im Hort betreut. **Schule** In Niedersachsen ist die inklusive Schule verbindlich zum Schuljahresbeginn 2013/14 eingeführt worden. Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erhalten ein Wahlrecht, ob ihr Kind die allgemeine Schule oder eine Förderschule besuchen soll. Sie werden durch die Schulen und die Niedersächsische Landesschulbehörde umfassend beraten. **Familienentlastende Dienste** Das Land fördert aus freiwilligen Mitteln die Familienentlastenden Dienste in Niedersachsen. Die Eltern können einer Erwerbstätigkeit nachgehen.		

RP	Angebote für Kinder mit körperlichen/geistigen Behinderungen nach SGB XII: Für Kinder mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen im Vorschulalter steht ein umfangreiches Angebot an Kindertagesstätten zur Verfügung. Je nach Bedarf kann die Betreuung in einer Regelkindertagesstätte, einer Integrativen Kindertagesstätte oder einem Förderkindergarten erfolgen. Alle Kinder ab einem Jahr haben einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Leistungen der Früherkennung und Frühförderung durch die Zentren für Sozialpädiatrie und Frühförderung beinhalten neben der Diagnostik, Therapie und Förderung des Kindes mit Behinderung auch die Einbindung und Beratung der Eltern. Daneben steht den Eltern im häuslichen Umfeld ein Angebot an ambulanten Hilfen zur Verfügung, z.B. durch Familienentlastende Dienste oder Kinderkrankenpflegedienste. Welche Hilfen im Einzelfall geeignet und notwendig sind, wird im Rahmen der individuellen Teilhabeplanung festgestellt Kinder mit seelischen Behinderungen (§ 35a SGB VIII). Die Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung liegt bei den Kommunen. Die Auswahl der im Einzelfall geeigneten und notwendigen Hilfe richtet sich im Rahmen des SGB VIII immer nach dem Bedarf im Einzelfall. Der Bedarf wird in einem gemeinsamen Beratungs- und Entscheidungsprozess zwischen dem Leistungsträger (Jugendamt) sowie dem Kind, Jugendlichen und seinen Eltern bzw. den Personensorgeberechtigten festgelegt. Die Maßnahmen können in ambulanter Form, in Tageseinrichtungen oder anderen		Die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII richtet sich an Kinder und Jugendliche und endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Junge Volljährige, die seelisch behindert oder von einer Behinderung bedroht sind, haben Anspruch auf Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII. Auch hier steht der gesamte Leistungskatalog des § 27 Abs. 3 und 4 sowie der §§ 28, 30, 33 bis 36, 39, 40 SGB VIII zur Verfügung.

…

	teilstationären Einrichtungen, bei geeigneten Pflegepersonen oder in Einrichtungen über Tag und Nacht und in sonstigen Wohnformen erfolgen.		
SL	Zu a) Frühförderung, Tagesstrukturierendes Angebot für Kinder in einer Kindertageseinrichtung, Integrationspädagogische Maßnahmen in teilstationärer Form in einer Kindertageseinrichtung, Ambulante Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben für Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung, Leistungen zur Teilhabe in einer Tagesförderstätte (Ausnahmeregelung) Zu b) Alle diese Leistungen sind geeignet, dass Kinder und Jugendliche weiterhin in ihrer Familie leben können.	Die Arbeitsverhältnisse der Eltern sind nicht bekannt	
SN	Entsprechende Maßnahmen werden vorgehalten (Siehe Ausführung in der nebenstehenden Spalte).	Der Freistaat Sachsen gewährt Eltern (in Abhängigkeit von ihrem Einkommen) im dritten Lebensjahr des Kindes, längstens bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, ein Landeserziehungsgeld. Die Leistungsdauer beträgt beim ersten und zweiten Kind 9 Monate, ab dem dritten Kind 12 Monate. Das Landeserziehungsgeld beträgt für das erste Kind 150 Euro, für das zweite 200 Euro und ab dem dritten Kind 300 Euro. Neben den allgemeinen Nachteilsausgleichen für blinde, hochgradig sehbehinderte und gehörlose Menschen sieht das Gesetz über die Gewährung eines	

		Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche (LBlindG) einen speziellen Nachteilsausgleich für schwerstbehinderte Kinder (GdB von 100 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs) in Höhe von pauschal 77 Euro/Monat unabhängig von der Art der Behinderung vor.	
ST	Zu a) Sachsen-Anhalt gewährleistet mit dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) eine Betreuung und frühkindliche Bildung für Kinder auf bundesweit vorzeigbarem Niveau. Garantiert wird ein Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung von der Geburt an bis zum Ende der 6. Schulklasse bzw. bis zum 14. Lebensjahr. Damit leistet Sachsen-Anhalt einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Seit 1. August 2013 gilt wieder für alle Kinder ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung. Das KiFöG des Landes Sachsen-Anhalt unterscheidet nicht nach der beruflichen Tätigkeit der Eltern bzw. Betreuer/Pflegeeltern etc. Für Jugendliche mit Behinderungen, die nicht mehr und noch nicht eine Tagesstätte besuchen können, existieren ganztägige Angebote der Schulen. Zu b) Insbesondere der umfassende Rechtsanspruch auf inklusive Kinderbetreuung, wie er im KiFöG verankert ist, ist eine Maßnahme, die es Kindern erlaubt, zu Hause zu leben.		Eine Tagesbetreuung für Kinder mit und ohne Behinderungen ist nach dem KiFöG bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres vorgesehen. Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von sechs Stunden je Schultag. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen werden in den Regelkindertagesstätten betreut und gefördert. Hierfür werden erhöhte Personalschlüssel und im Einzelfall auch weitergehende finanzielle Hilfen zur Verfügung gestellt.

SH	- Angebote der Frühen Hilfen, dazu zählen u.a. die aufsuchende Unterstützung von Familienhebammen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, die Schwangere und Familien mit Kindern bis zu 3 Jahren begleiten. Dieses Angebot steht allen Familien im Rahmen der Primär- und Sekundärprävention offen. Die Organisation und Umsetzung obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten. - Niedrigschwellige Hilfe- und Unterstützungsangebote der Familienbildungsstättenarbeit - Angebote der Beratungsstellen für Familien mit besonderen Beratungsbedarfen. - wellcome - praktische Hilfen für Familien mit Neugeborenen. - Das BKE-online-Beratungsangebot. Zu b) Der Besuch einer Kindertageseinrichtung kann für Eltern von Kindern mit Behinderungen eine geeignete Unterstützung darstellen oder ihnen ermöglichen, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Sofern die Möglichkeit besteht, dass gezielte Förder- oder Therapiemaßnahmen in der Kindertagesstätte wahrgenommen werden, entlastet dies die Eltern zusätzlich – sie müssen dann ihr Kind nicht mehr selbst zu den Therapieangeboten bringen	Eine spezifische Ausdifferenzierung der Angebote nach dem Aspekt der Erwerbstätigkeit der Erziehenden wird nicht vorgenommen, da die Maßnahmen und Unterstützungsangebote gezielt auf den konkreten Betreuungsbedarf abgestellt werden. Unabhängig von der Berufstätigkeit der Eltern gibt es folgende Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen: - Leistungen der Krankenkassen - Leistungen der Pflegeversicherung - Nachteilsausgleiche (SB-Ausweis, unentgeltliche Beförderung, unentgeltliche Beförderung der Begleitperson, Parkerleichterungen - Blindengeld / Blindenhilfe - Steuererleich-terungen - Vergünstigungen nach dem Einkommenssteuergesetz - Befreiung Kfz-Steuer - Kindergeld - Leistungen zum Lebensunterhalt / ALG 2	Alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr haben bis zum Schuleintritt unabhängig von einer Behinderung Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Dies gilt auch dann, wenn die Eltern nicht erwerbstätig sind, wobei sich der Anspruch in diesem Fall auf eine Halbtagsbetreuung beschränkt. Vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr besteht Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung (Krippe, altersgemischte Familiengruppe) oder einer Tagespflegestelle; ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt hat das Kind Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (in der Regel Kindergarten). Im Zusammenhang mit dem Besuch einer Kindertagesstätte können Kinder mit einer Behinderung ergänzend eine heilpädagogische Förderung erhalten oder sonstige Therapieangebote wahrnehmen.

		- Eingliederungshilfe (SGB VIII / SGB XII) Frühförderung (bis zum Eintritt in die Schule), Kindertagesstätten, Schule/Schulbegleiter, Hilfsmittel, Wohnhilfe, Leistungen im Rahmen der Ausbildung, Studium und Beruf Nur das Betreuungsgeld und das Elterngeld, das auch unabhängig von der Behinderung eines Kindes gezahlt wird, sind abhängig von der Berufstätigkeit der Eltern.	
TH	Zu a) - Pflegedienste, sofern eine Pflegebedürftigkeit nach SGB XI festgestellt wurde - Familienentlastende Dienste (FED) - Es besteht ferner die Möglichkeit über die Hilfegewährung in Form des Persönlichen Budgets. Diese Form der Hilfegewährung erscheint in solchen Fällen besonders geeignet, da sich hierüber die hilfesuchenden Eltern Leistungen bei „Dritten“ eigenständig einkaufen können. Zu b) Welche Maßnahme gewählt wird, ist primär von der jeweiligen Fallgestaltung abhängig. Eine Hierarchie der Maßnahmen hinsichtlich ihrer Geeignetheit und Effizienz kann daher nicht erstellt werden.	Diese Maßnahmen stehen allen Eltern zur Verfügung, unabhängig davon, ob sie arbeiten oder nicht.	Die unter a) genannten Maßnahmen sind an keine Altersgruppe gebunden.

X. <u>Anlagen zu Frage 18</u>

a) Bundesergebnisse

A	**Bundesergebnisse**						
1	**Sonderpädagogische Förderung in Förderschulen und allgemeinen Schulen zusammen**						
1.1	**Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemein bildenden Schulen**						
1.1.4	**allgemeine Schulen**						
1.1.4.1	**Absolut**						
		2007	2008	2009	2010	2011	2012
		allg. Schulen	allg. Schulen	allg. Schulen	allg. Schulen	allg. Schulen	allg. Schulen
Schüler insgesamt		84.689	88.664	95.475	108.642	121.999	139.605
-	Förderschwerpunkt Lernen	38.831	39.839	42.563	47.259	53.334	61.124
-	Sonstige Förderschwerpunkte	45.858	48.825	52.912	61.383	68.665	78.481
	- Sehen	1.898	1.899	1.995	2.232	2.393	2.543
	- Hören	3.651	3.914	4.084	5.210	5.583	6.331
	- Sprache	13.271	13.574	14.553	16.550	18.725	20.306
	- Körperliche und motorische Entwicklung	5.876	6.208	6.671	7.341	7.951	8.864
	- Geistige Entwicklung	2.406	2.554	2.713	3.189	4.229	5.312
	- Emotionale und soziale Entwicklung	18.173	19.912	22.167	25.478	28.266	33.193
	- Förderschwerpunkt übergreifend bzw. ohne Zuordnung	417	624	435	1.209	952	1.162
	- Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung (LSE)	.	.	.	.	.	-
	- Kranke	166	140	294	174	566	770

A	**Bundesergebnisse**						
1	**Sonderpädagogische Förderung in Förderschulen und allgemeinen Schulen zusammen**						
1.1	**Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf**						
1.1.4	**Allgemeine Schulen**						
1.1.4.2	**Anteil der Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf an allgemein bildenden Schulen an allen Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf**						
		2007	2008	2009	2010	2011	2012
		allg. Schulen	allg. Schulen	allg. Schulen	allg. Schulen	allg. Schulen	allg. Schulen
Schüler insgesamt		17,5	18,4	19,8	22,3	25,0	28,2
-	Förderschwerpunkt Lernen	17,8	18,9	20,7	23,4	26,8	31,0
-	Sonstige Förderschwerpunkte	17,2	18,0	19,1	21,6	23,8	26,4
	- Sehen	27,2	27,1	27,9	31,2	33,2	34,6
	- Hören	24,7	26,3	27,0	32,2	33,6	36,7
	- Sprache	26,1	26,6	28,0	31,1	34,6	37,2
	- Körperliche und motorische Entwicklung	19,2	19,9	21,1	22,6	24,3	26,4
	- Geistige Entwicklung	3,1	3,3	3,5	4,1	5,4	6,7
	- Emotionale und soziale Entwicklung	34,5	35,9	37,7	40,6	43,2	47,1
	- Förderschwerpunkt übergreifend bzw. ohne Zuordnung	1,8	2,6	1,8	5,1	4,2	8,6
	- Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung (LSE)	.	.	.	.	.	0,0
	- Kranke	1,6	1,4	2,8	1,7	5,1	6,7

Zweite Anlage zu Frage 18

b) Länderergebnisse

B	**Länderergebnisse**									
2	**Sonderpädagogische Förderung in allgemeinen Schulen**									
2.1	**Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf**									
2.1.1	**an allgemeinen Schulen insgesamt**									
2.1.1.3	**sonstige Förderschwerpunkte**									
2.1.1.3.8	**Kranke**									
Land	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
BW	122	76	108	11	15	58	26	42	96	127
BY	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
BE	30	41	27	45	42	39	53	64	76	110
BB	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
HB[1)]	-	9	12	8	2	3	5	4	3	-
HH	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
HE	14	17	21	19	25	40	45	49	80	118
MV[2)]	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
NI	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
NW	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
RP[3)]	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
SL	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
SN[4)]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
ST[5)]	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
SH	5	2	-	4	82	-	165	15	311	415
TH	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
D	171	145	168	87	166	140	294	174	566	770
1) HB (2004): Schwankungen durch Verfahrensänderung. 2) MV: 2004: Vorjahresdaten; 2012: Daten wurden errechnet.										
3) RP (ab 2010): Zuordnung von Schülerinnen und Schülern ohne Fördergutachten nicht mehr möglich. 4) SN: keine Angaben .										
4) ST: Nur öffentliche Schulen.										

…

XI. Anlagen zu Frage 19

a) Ist Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention schulrechtlich umgesetzt worden und wo findet sich die zentrale Norm?

BW	Baden-Württemberg hat seit dem Schuljahr 2010/2011 einen Schulversuch "Weiterentwicklung der schulischen Bildung von jungen Menschen mit Behinderung" eingerichtet, dessen Regelungen sich eng an den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ausrichten. Die Regelungen sind in hierfür eigens entwickelten Schulversuchsbestimmungen gefasst. Die Ergebnisse dieses Schulversuchs sind u.a. Grundlage für die Änderung des Schulgesetzes zum Schuljahr 2015/2016, mit der die Intentionen des Artikels 24 der UN-BRK eine schulrechtliche Verankerung erfahren werden.
BY	Ja, Art. 24 UN-BRK ist in einem ersten Schritt zum Schuljahr 2011/2012 schulrechtlich im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) umgesetzt worden: Die Schulen sind zum inklusiven Unterricht (Art. 2 Abs. 2 Abs. 2 BayEUG) und zur inklusiven Schulentwicklung (Art. 30a Abs. 1 BayEUG) verpflichtet. Formen des gemeinsamen Unterrichts sind in Art. 30a Abs. 7 und Art. 30b Abs. 2 bis 5 BayEUG geregelt. Der grundsätzlich gleichberechtigte Zugang zur allgemeinen Schule besteht nach Art. 41 Abs. 1 i.V.m. Art. 30a Abs. 5 BayEUG.
BE	Eine schulgesetzliche Umsetzung von Art. 24 UN-BRK steht noch aus. Im Land Berlin besteht aber bereits heute ein Wahlrecht der Erziehungsberechtigten, ob ihr Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine allgemeine Schule oder eine Schule mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen soll (vgl. §§ 36 Abs. 4, 37 Abs. 3 Schulgesetz Berlin).
BB	Für die Umsetzung von Art. 24 UN-BRK ist bisher keine schulgesetzliche Norm geändert worden. Allerdings besteht im Brandenburgischen Schulgesetz bereits seit 1996 der schulrechtliche Vorrang des 'gemeinsamen Unterrichts' vor den Möglichkeiten der sonderpädagogischen Förderung in Förderschulen oder -klassen. Zugleich besteht (im Rahmen der Möglichkeiten zur Schaffung der erwünschten Angebotsform) ein Wahlrecht der Betroffenen, das als eine Ausprägung des Rechts auf Partizipation zu verstehen ist.
HB	Im Bremischen Schulgesetz von 2009 wurde Art. 24 UN-BRK schulrechtlich umgesetzt.
HE	§§ 49 ff Hessisches Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBL. S. 645) – alle schulpflichtigen Kinder werden in der allgemeinen Schule angemeldet – Umsetzung.
HH	Die zentrale Norm findet sich im Hamburgischen Schulgesetz § 12 (HmbSG). Seither gilt das vorbehaltlose Elternwahlrecht auf Beschulung eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemeinen oder speziellen Schulen. Es erfolgt keine Überweisung mehr gegen den Willen der Sorgeberechtigten an Sonderschulen. Die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) hat ein Grundsatzreferat zur Entwicklung und Ausgestaltung eines inklusiven Bildungsangebots und einer subsidiären sonderpädagogischen Unterstützung (www.hamburg.de/integration-inklusion) eingerichtet.
MV	Artikel 24 der UN-BRK ist in Mecklenburg-Vorpommern in den §§ 34 und 35 des Schulgesetzes umgesetzt worden. Das Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 ist im GVOBl. M-V S. 462, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 555), veröffentlicht.

NI	Ja. Durch § 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG)wird der Artikel 24 UN-BRK schulrechtlich umgesetzt. In Niedersachsen wird die Umsetzung der Inklusion schrittweise eingeführt, d.h. aufsteigend, grundsätzlich beginnend mit den Schuljahrgängen 1 und 5 ab dem Schuljahr 2013/2014 (§ 183 c NSchG). Auch den Schulträgern wird ein Übergangszeitraum bis 2018 eingeräumt.
NW	Art. 24 UN-BRK wurde durch das Erste Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 5. November 2013 (GV.NRW. S. 618) umgesetzt. Zentrale Normen sind § 2 Absatz 4, § 19 und § 20 des Schulgesetzes: Inklusive Bildung in der Schule ist der Regelfall. Bei einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung schlägt die Schulaufsichtsbehörde den Eltern mindestens eine allgemeine Schule vor, in der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist.
RP	Der aktuelle Gesetzentwurf zur Umsetzung der UN-BRK befindet sich im parlamentarischen Verfahren und soll voraussichtlich noch vor der Sommerpause verabschiedet werden. Er gewährt für Eltern von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf das vorbehaltlose Wahlrecht, ob ihre Kinder die Förderschule oder inklusiven Unterricht in Regelschulen der Primarstufe oder der Sekundarstufe I, sogenannte Schwerpunktschulen, besuchen (§ 59 Abs. 4 Schulgesetz-Entwurf).
SL	Der Gesetzentwurf der Regierung des Saarlandes zur Änderung schulrechtlicher Gesetze 2014 (Drucksache 15/812) wurde am 25. Juni 2014 einstimmig verabschiedet.
SN	Die Empfehlungen des vom Staatsministerium für Kultus (SMK) eingesetzten Expertengremiums zur Weiterentwicklung des Sächsischen Schulsystems im Hinblick auf die Umsetzung der UN-BRK sind von den zuständigen Fachabteilungen im Sächsischen SMK geprüft worden. Eine Änderung des Schulgesetzes zur schulrechtlichen Umsetzung ist in Vorbereitung und wird in der nächsten Legislaturperiode erfolgen.
ST	Neues Schulgesetz (23. Januar 2013): – § 1 Abs. „[…] Insbesondere hat jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf seine Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seine Begabungen, Fähigkeiten und seine Neigung fördernde Erziehung, Bildung und Ausbildung […]“ – § 1 Abs. 2 Punkt 6 klärt die Gleichachtung, Gleichberechtigung und orientiert sich weitgehend an der Definition der UN-BRK – § 1 Abs. 3 „[…] Inklusive Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler werden in allen Schulformen gefördert, um auf diese Weise zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit beizutragen […]. Inklusionspädagogische Inhalte sind verbindlich in die Lehrerausbildung aufzunehmen […]“
SH	Art. 24 der UN-BRK ist schulrechtlich umgesetzt; die zentrale Norm dafür ist in § 5 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes enthalten. Sie lautet: „Schülerinnen und Schüler sollen unabhängig von dem Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gemeinsam unterrichtet werden, soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten erlauben und es der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf entspricht (gemeinsamer Unterricht).“ Darüber hinaus beschreibt das Schulgesetz unter den „Pädagogischen Zielen“ in seiner ab dem 31. Juli 2014 geltenden Fassung in § 4 Abs. 13: „Schülerinnen und Schüler mit Behinderung sind besonders zu unterstützen. Das Ziel einer inklusiven Beschulung steht dabei im Vordergrund.“

TH	Bisher erfolgte keine schulrechtliche Umsetzung, Vorrang des Gemeinsamen Unterrichts bereits 2003 schulrechtlich geregelt (Thüringer Förderschulgesetz und zugehörige Verordnung). Die Landesregierung verabschiedete 2011 den „Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ und im Juli 2012 den „Thüringer Entwicklungsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Art. 7 und 24) bis 2020“.

b) Besteht ein Ressourcenvorbehalt?

BW	Nachdem die Arbeiten zum Schulgesetz noch nicht abgeschlossen sind, kann hierzu noch keine abschließende Aussage gemacht werden.
BY	Nein, hinsichtlich des Zugangs zur allgemeinen Schule: Der kommunale Schulaufwandsträger kann zwar bei erheblichen Mehraufwendungen aufgrund der Körper- oder Sinnesbehinderung eines Schülers/einer Schülerin die Zustimmung zur Aufnahme verweigern (Art. 30a Abs. 4 BayEUG); der/die Schüler/in kann dann aber eine andere (barrierefrei) allgemeine Schule besuchen (vgl. auch Gastschulverhältnis nach Art. 43 Abs. 2 Nr. 4 BayEUG). Die sonderpädagogische Förderung ist in Art. 21 BayEUG und Art. 30b Abs. 4 und 5 BayEUG geregelt.
BE	Grundsätzlich ja (vgl. § 37 Abs. 3 Schulgesetz). Dieser kommt aber nur in sehr seltenen Einzelfällen zur Anwendung, wenn personelle, bauliche oder sächliche Ressourcen nicht passgenau zur Verfügung stehen.
BB	Für die Beschulung im 'gemeinsamen Unterricht' besteht ein sehr eingeschränkter (qualifizierter) Haushaltsvorbehalt (§ 29 Abs. 2 BbgSchulG).
HB	Ein Ressourcenvorbehalt wird im Bremischen Schulgesetz nicht formuliert.
HE	Ja – Inklusiver Unterricht ist abhängig von den personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten der allgemeinen Schule.
HH	Im Hamburgische Schulgesetz (HmbSG) gibt es keinerlei Ressourcenvorbehalt. Die finanziellen Grundlagen der Umsetzung des § 12 HmbSG werden in den Haushaltsberatungen der Hamburgischen Bürgerschaft festgelegt; Hinweise zur Finanzierung inklusiver Bildung enthält die Drucksache 20/3641.
MV	In der Regel besteht nach Bestätigung des Landeshaushaltes kein Ressourcenvorbehalt. Es existiert derzeit schon ein Regel-Ausnahme-Verhältnis zugunsten des integrativen/inklusiven Unterrichts im Land Mecklenburg-Vorpommern.
NI	Nein, es besteht kein Ressourcenvorbehalt. Die vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden für die Umsetzung der Verpflichtungen aus der VN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingesetzt
NW	Ja. Gemeinsames Lernen wird aber nur dann nicht an einer Schule eingerichtet und die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers mit Behinderungen in eine allgemeine Schule ist nicht möglich, wenn sie dafür personell und sächlich nicht ausgestattet ist und auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden kann.
RP	Nein. Der bestehende Ressourcenvorbehalt in § 3 Abs. 5 Schulgesetz (SchulG), der die gemeinsame Beschulung von behinderten und nicht behinderten Kindern und Jugendlichen von der Schaffung ausreichender sächlicher, räumlicher und personeller Bedingungen abhängig macht, wird aufgehoben.

SL	Nach aktueller Rechtslage der gültigen Integrations-Verordnung (§ 4 (1)) besteht ein Ressourcenvorbehalt, der in den aktuellen Anerkennungsverfahren nicht zur Anwendung kommt und durch kommende schulrechtliche Änderungen in Ausführung der gesetzlichen Änderungen (siehe Frage 1) aufgehoben werden soll.
SN	Ja.
ST	Das Schulgesetz formuliert im § 1 Abs. 3a „Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf werden gemeinsam unterrichtet, wenn die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf dies beantragen, die personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten vorhanden sind oder nach Maßgabe der Haushalte geschaffen werden kann […]“
SH	Die bereits in der Antwort zu Frage 1 beschriebene Vorschrift enthält mit der Formulierung „soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten erlauben“ einen Ressourcenvorbehalt.
TH	In den derzeitigen gesetzlichen Regelungen gibt es einen Ressourcenvorbehalt. „Gemeinsamer Unterricht kann dort durchgeführt werden, wo die notwendigen personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen gewährleistet sind…“ (§ 9 Abs. 1 Thüringer Verordnung zur sonderpädagogischen Förderung).

c) Werden Förderschulen weitergeführt?

BW	Sonderpädagogische Einrichtungen werden auch zukünftig weitergeführt. Sie sollen als ein Beratungs- und Unterstützungssystem und als ein Bildungsangebot auf der Ebene des Schulgesetzes abgebildet werden.
BY	Ja, sie sind rechtlich i.d.R. ein alternatives Angebot. Eine Pflicht zum (zeitweisen) Besuch der Förderschule gibt es nur in den engen Grenzen des Art. 41 Abs. 5 BayEUG aus Gründen des Kindeswohls.
BE	Förderschulen werden zur Erhaltung des Elternwahlrechts weitergeführt. Ihre Anzahl reduziert sich jedoch aufgrund steigender Integrationsquoten seit Jahren.
BB	Ja, Förderschulen werden weitergeführt.
HB	Die Förderschulen werden bis auf vier verbleibende Spezialförderzentren aufgelöst. Der Besuch dieser Förderzentren (mit einer Ausnahme) ist freiwillig.
HE	Ja – Die Förderschulen decken mit hoher Fachkompetenz spezifische Bedarfslagen und sind deshalb für viele Schülerinnen und Schüler der geeignete Förderort. Sie werden von vielen Eltern für ihre Kinder aktiv gewählt.
HH	Ja, das Elternwunsch- und -wahlrecht auf der Grundlage der UN-Konvention hat bei allen Entscheidungen im Rahmen des § 12 Hamburgische Schulgesetz (HmbSG) höchste Priorität. Die Sorgeberechtigten können für ihre Kinder mit Förderbedarf Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung zwischen allen allgemeinen Schulen und dem Bildungsbereich der ReBBZ als Fortführung der Förder- und Sprachheilschulen wählen; Sorgeberechtigte von Kindern mit speziellen Förderbedarfen (Hören, Sehen, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung) wählen zwischen integrationserfahrenen Schwerpunktschulen und speziellen Sonderschulen bzw. überregionalen Bildungszentren.

…

MV	Eine Entscheidung darüber, ob Förderschulen im Land Mecklenburg-Vorpommern weitergeführt werden, kann erst dann getroffen werden, wenn die „Strategie der Landesregierung zur Umsetzung der Inklusion im Bildungssystem in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2020“ durch den Landtag des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschlossen ist.
NI	Ja, die Förderschulen werden mit Ausnahme der Förderschulen Lernen und Sprache als Anwahlalternativen weitergeführt. Die Förderschule Lernen nimmt seit Beginn des Schuljahres 2013/2014 aufsteigend ab Klasse 1 keine Schülerinnen und Schüler mehr auf, für die Förderschule Sprache liegen noch keine abschließenden Regelungen vor.
NW	Ja. Voraussetzung dafür ist wie bei allen Schulen, dass die Schülerzahl einen geordneten Schulbetrieb zulässt.
RP	Ja; vgl. dazu Antwort zu Nummer 1.
SL	Nach dem Gesetzentwurf werden Förderschulen weitergeführt.
SN	Sachsen bekennt sich zur Vielfalt der Förderorte auf der Grundlage einer stärkeren Wahlmöglichkeit von Eltern und Schülern hinsichtlich des geeigneten Lernortes. Förderschulen werden daher im erforderlichen Umfang auch weiterhin bestehen.
ST	Ja, Förderschulen gibt es weiterhin im Land, die Anzahl verringert sich zunehmend und vielfach halten Förderschulen Angebote für Kinder mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten vor.
SH	Die Förderschulen (in Schleswig-Holstein als „Förderzentren“ bezeichnet) bleiben grundsätzlich erhalten und unterrichten auch künftig selbst Schülerinnen und Schüler. Es wird darüber hinaus angestrebt, größere Förderzentren, die bereits keine Schülerinnen und Schüler mehr auf Dauer unterrichten, zu sog. „Kompetenzzentren“ zur besseren Unterstützung der inklusiven Beschulung weiterzuentwickeln.
TH	Förderschulen werden weitergeführt mit einer veränderten Ausrichtung und Fokussierung, unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips.

d) Welche Haushaltsmittel stellt Ihr Land zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention zur Verfügung?

BW	Auf Basis des unter (1) genannten Schulversuchs wurde in der Fläche viel erreicht. Hierfür werden heute schon Haushaltsmittel eingesetzt, die aber derzeit nicht bezifferbar sind. Im Zuge der Arbeiten zum Schulgesetz werden aktuell Fragen des zukünftigen Mitteleinsatzes auf politischer Ebene abgestimmt sowie Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden geführt. Eine genaue Zahl der zukünftig zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann deshalb noch nicht benannt werden.
BY	Es wurden seit 2011 jedes Jahr zusätzlich 100 Stellen für das Thema Inklusion im Haushalt ausgebracht, das sind zurzeit insgesamt 400 Stellen. Darüber hinaus werden auch anderweitig Mittel zur Umsetzung des Art. 24 UN-BRK eingesetzt (z. B. Lehrerfortbildung; wissenschaftliche Forschung und Begleitung).
BE	Die Haushaltsmittel zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention sind auf mehrere Titel verteilt. Allein für die Versorgung des gemeinsamen Unterrichts von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern mit zusätzlichen Lehrkräften werden jährlich rund 100 Mio. Euro aufgewendet (1414 Vollzeiteinheiten).
BB	Zur Finanzierung von Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK setzen eine Vielzahl von spezifisch zuständigen staatlichen (Bund, Länder, Gemeinden) sowie nicht-staatlichen Akteuren (u.a. Kirchen, Stiftungen, Vereine, Verbände) eigene Mittel unmittelbar für entsprechende Vorhaben oder zu deren Förderung ein. Hinzu kommen neben Spenden die einschlägigen Ausgaben der Betroffenen bzw.

	ihrer Angehörigen aus eigenen Mitteln. Im Haushaltsjahr 2013 beliefen sich die Ausgaben des Landes für die Förderschulen in öffentlicher und freier Trägerschaft auf insgesamt 115.1 Mio. Euro. Eine konkretere Darstellung ist schon deshalb nicht möglich, weil die Umsetzung der UN-BRK viele Lebensbereiche und eine große Anzahl von Maßnahmen umfasst, vgl. das behindertenpolitische Maßnahmenpaket der Landesregierung http://www.masf.brandenburg.de/media_fast/4055/Behindertenpolitisches_Ma%C3%9Fnahmenpaket_schwer_bfPDF_abA7.pdf Allein im Schulbereich sind zudem zahlreiche bundes- und landesstaatliche, kommunale sowie kirchliche und private Stellen und Einrichtungen mit je eigenen Aufgaben in den Ressorts Schule/Bildung, Betreuung, Jugend- und Sozialhilfe, Gesundheit u. a. mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten und Finanzierungsbeiträgen beteiligt.
HB	Die zur Umsetzung der Inklusion zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden im Wesentlichen als Systemressourcen an die Schulen gegeben. Eine konkrete Ausweisung der Haushaltsmittel ist aus diesem Grunde nicht darstellbar.
HE	Hessen stellt für die Umsetzung der UN-BRK über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im laufenden Schuljahr 2013/2014 knapp 120 Mio. Euro p. a. zur Verfügung. Diese setzen sich wie folgt zusammen (1 Lehrerstelle wurde - für durchschnittliche Bezüge à A 13 incl. Vorsorgeprämie - mit 69.666,52 Euro veranschlagt): 117,86 Mio. für 1.691,83 (Förderschul-)Lehrerstellen zur sonderpädagogischen Unterstützung der allgemeinen Schule (Stand Schuljahr 2013/2014); 420.000 Euro für die Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung; 1,04 Mio. für Fachberatung Sonderpädagogik (15,0 (Förderschul-)Lehrerstellen; 104.500 Euro für Expertenberatung (1,5 Förderschul-Lehrerstellen); 348.300 Euro für das Projektbüro Inklusion (5,0 Lehrerstellen); 87.500 Euro für Haushaltsmittel des Projektbüros Inklusion.
HH	Siehe Antwort zu Frage 2; die konkrete Berechnung der Haushaltsmittel ergibt sich aus der Parlamentsdrucksache 20/3641. Für die Schülerschaft mit Förderbedarf Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung erhalten die Grund- und Stadtteilschulen eine systemische Unterrichtsversorgung, für die Schülerschaft mit speziellen Förderbedarfen (vgl. unter 3.) erhalten alle Schulen eine kindbezogene Ressourcenzuweisung. Schulen in privater Trägerschaft und Gymnasien erhalten in jedem Fall eine auf die einzelnen Schülerinnen und Schüler bezogene Ressource.
MV	Im Rahmen seiner Haushaltsansätze stellt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern für die Beschulung von behinderten und von Behinderung bedrohten Schülerinnen und Schülern Haushaltsmittel bereit, die auch der Absicherung der für den erfolgreichen Schulbesuch erforderlichen Förderung dienen. In diesem Rahmen stehen ebenfalls Mittel für inklusive Maßnahmen zur Verfügung, die jedoch nicht gesondert ausgewiesen werden. Zu den finanziell unterstützten Maßnahmen gehören die Förderung im Gemeinsamen Unterricht sowie pädagogische als auch sonderpädagogische Fördermaßnahmen.
NI	Für die Umsetzung der UN-BRK werden im HJ 2014 ca. 180 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Dies beinhaltet die zusätzlichen Ressourcen für die Inklusion in Schulen seit 2012 sowie die Mittel für diverse Maßnahmen zur Inklusion an Schulen wie z. B. Mobile Dienste, Integrationsklassen, sonderpädagogische Grundversorgung etc., ohne Mittel für Förderschulen.

NW	In der Zeit von 2012 bis 2017 wird die Zahl der zusätzlichen Lehrerstellen für das Gemeinsame Lernen von 1.200 auf 3.200 erhöht. Die in dieser Zeit zur Verfügung gestellten zusätzlichen Lehrerstellen entsprechen einem Finanzumfang von etwa 750 Mio. Euro. Zu diesem Betrag kommen noch etwa 100 Mio. Euro für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern hinzu. Von 2015 bis 2019 stellt das Land NRW den Kommunen 175 Mio. zur Förderung ihrer Aufwendungen für die schulische Inklusion zur Verfügung.
RP	An Schwerpunktschulen ist es Aufgabe des gesamten pädagogischen Personals, den gemeinsamen Unterricht für behinderte und nichtbehinderte Kinder und Jugendliche zu gestalten. Zur Umsetzung dieses Auftrags sind im aktuellen Schuljahr 2013/2014 Förderlehrkräfte und pädagogische Fachkräfte im Umfang von rund 680 Vollzeitlehrereinheiten eingesetzt. Für die Weiterentwicklung der Inklusion im schulischen Bereich stehen bis zum Jahr 2016 200 Vollzeitlehrereinheiten zur Verfügung. Zusätzlich steigen die für inklusive schulische Angebote verfügbaren Ressourcen mit der erwarteten Entwicklung des Inklusionsanteils: Soweit künftig mehr Schülerinnen und Schüler eine Schwerpunktschule anstatt einer Förderschule besuchen werden, wird der Personalbedarf an Förderschulen abnehmen und Ressourcen können an Schwerpunktschulen bei Bedarf ergänzend eingesetzt werden. Über gegebenenfalls zusätzliche Ressourcen zur Ausgestaltung der Inklusion im kommunalen Verantwortungsbereich finden zurzeit Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden statt.
SL	Im Gesetzentwurf heißt es hierzu: Im Rahmen der inklusiven Schule sollen Förderschullehrkräfte künftig fest einer Regelschule zugeteilt werden und können so zunächst die Lehrkräfte der Grundschule vor Ort in ihrer Arbeit unterstützen. Die derzeit vorhandenen Ressourcen an Förderschullehrkräften können damit effektiver eingesetzt werden. Der hierdurch entstehende Mehrbedarf ist in der Planung zum Einsatz der demografischen Rendite berücksichtigt.
SN	Für die explizite Durchführung von Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK hat Sachsen 2014 644.000 Euro zur Verfügung gestellt. Im Doppelhaushalt 2015/2016, der derzeit verhandelt wird, sind im Rahmen der schrittweisen Umsetzung der UN-BRK weiter steigende Mittel vorgesehen. Unabhängig davon tragen selbstverständlich die Lehrkräfte aller Schularten – insbesondere die Sonderpädagogen – zur Umsetzung der Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention maßgeblich bei.
ST	Die Umsetzung der UN-BRK erfolgt im Rahmen des Personalentwicklungskonzepts des Landes, das die Einstellungsvorgaben ausweist.
SH	Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz ist seit dem Jahr 1990 dem gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern unabhängig vom Vorliegen einer Behinderung bzw. eines sonderpädagogischen Förderbedarfs verpflichtet. Im Landeshaushalt werden vor diesem Hintergrund keine Mittel explizit nur für die inklusive Beschulung ausgewiesen; vielmehr dienen prinzipiell alle Ressourcen, die für die Schule bereitgestellt werden, auch der Förderung der Inklusion. Über das Land hinaus beteiligen sich an der Finanzierung der inklusiven Bildung insbesondere die Sozial- und Jugendhilfeträger über die Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung nach § 54 SGB XII und § 35a SGB VIII.
TH	Die Entscheidung über die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel wird der Haushaltsgesetzgeber in der kommenden Legislaturperiode treffen.

Eine jährlich aktualisierte Übersicht der Kultusministerkonferenz über die Umsetzung der inklusiven Bildung in den Ländern (Stand 27.11.2013) mit detaillierteren Informationen zu Transformationsprozessen, landesweiten Aktionsplänen, schulfachlichen Aspekten und Fragen der Konnexität kann auf Deutsch zur Verfügung gestellt werden. (Umfang ca. 87 Seiten).

XII. Anlagen zu Frage 20

a) Maßnahmen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bei der Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt

BW	Für Übergänger aus Werkstätten in sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis Förderung aus dem Förderprogramm „Arbeit Inklusiv“. Umsetzung als Komplexleistung mehrerer Leistungsträger: Eingliederungszuschuss der Bundesagentur für Arbeit wird genutzt, welcher in den ersten drei Beschäftigungsjahren bei Bedarf durch das Integrationsamt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe auf bis zu 70 Prozent ergänzt wird. Ist eine solche Förderhöhe auch über den 36. Beschäftigungsmonat hinaus erforderlich, erfolgt eine Förderzusage für weitere 24 Monate, welche sich aus Leistungen des Integrationsamtes in Höhe von bis zu 40 Prozent und ergänzenden Lohnkostenzuschüssen aus Mitteln der Eingliederungshilfe in Höhe von bis zu 30 Prozent zusammensetzt.
BY	Laufende (Regel-)Leistungen (gemäß SGB IX und Schwerbehindertenabgabeverordnung); Sonderprogramme („Initiative Inklusion“, „Chancen Schaffen III“, Gesamtmaßnahme „Übergang Förderschule – Beruf“, „Berufsorientierung Individuell“).
BE	Neben Regelangebot der für die Teilhabe am Arbeitsleben zuständigen Rehabilitationsträger und dem Integrationsamt spezielle Maßnahmen auf Landesebene: „Schwerbehinderten-Joboffensive Berlin 2010" von Herbst 2009 bis einschließlich Mai 2013 (250 Arbeitsplätze, 64 Ausbildungsplätze), zwei Integrationsfachdienste eingerichtet, die beim Übergang von der Schule sowie von der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützten; Umsetzung der Initiative Inklusion in Berlin; Gemeinsames Rahmen-Arbeitsmarktprogramm des Landes Berlin und der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit.
BB	Das Behindertenpolitische Maßnahmenpaket der Landesregierung listet 20 Maßnahmen auf, die die berufliche Orientierung, die Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt fördern. Beispielhaft ist die Umsetzung und Ergänzung des Bund-Länder-Programmes „Initiative Inklusion“ zu nennen: 500 Schülerinnen und Schüler mit Schwerbehinderungen erhielten mehrjährige Berufsorientierung, 44 junge Menschen mit Schwerbehinderung konnten eine neue betriebliche Ausbildung aufnehmen, 122 neue sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse für arbeitslose ältere Menschen mit Schwerbehinderung über 50 Jahre und 61 neue sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse für arbeitslose Menschen mit Schwerbehinderung über 45 Jahre gefördert . Nach Auslaufen des BMAS-Programmes werden die Programme aus Landesmitteln fortgesetzt und ausgebaut. Weitere über das Maßnahmenpaket hinausgehende Maßnahmen für die Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben entwickelt.
HB	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, die von den zuständigen Rehabilitationsträgern erbracht werden (§§ 5 Ziff. 2, 6 SGB IX). Ergänzend Leistungen des Integrationsamtes (vgl. dazu § 102 Abs. 1 SGB IX): Integrationsberater bei den Kammern, Modellvorhaben Inklusion in der Wissenschaft, Arbeitsmarktprogramm PLUS (Arbeitsmarktprogramm für schwerbehinderte Menschen in Kooperation mit den Trägern der Arbeitsvermittlung im Land Bremen, § 16 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV), Umsetzung des Bundesprogramms „Initiative Inklusion“ (siehe oben), das Land ergänzt die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel um Mittel der Ausgleichsabgabe des Landes, Einsatz von ausgebildeten

	Genesungsbegleiter/-innen für Menschen mit Psychiatrieerfahrung.
HH	Das Integrationsamt ist nach dem SGB IX zuständig für die Sicherung und Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben. Neben der Beratung von schwerbehinderten Menschen und ihren Arbeitgebern in allen Fragen der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen, leistet das Integrationsamt auch finanzielle Hilfen: z.B. für technische Hilfsmittel am Arbeitsplatz, für Arbeitsassistenz, zur beruflichen Qualifikation und bei der Gründung einer selbständigen Existenz. Arbeitgeber erhalten finanzielle Hilfen bei der Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze, bei der behinderungsgerechten Einrichtung vorhandener Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie bei außergewöhnlichen Belastungen im Zusammenhang mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen.
HE	Allgemeine Instrumentarien der allg. Arbeitsmarktförderung nach den SGB II / III. Nur im Modellwege Erprobungen durch Einsatz von Ausgleichsabgabemitteln z.B. in Form des Hessischen Perspektivprogramms zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen schwerbehinderter Menschen (HePAS) – Modellzeitraum bis 31.12.2016; Maßnahmen zum Übergang Schule - Beruf und aus Arbeitslosigkeit heraus.
MV	Maßnahmeplan der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung der UN-BRK nennt im Handlungsfeld „Arbeit und Beschäftigung“ Maßnahmen für die Vermittlung von schwerbehinderten Menschen in den ersten Arbeitsmarkt. Die Teilhabe am Arbeitsleben wird auch künftig im Rahmen der verfügbaren Mittel aus der Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch verbessert. Die im „Masterplan Gesundheitswirtschaft Mecklenburg-Vorpommern 2020“ identifizierten Gestaltungsfelder Life Science, Gesundheitsdienstleistungen, Gesundes Alter(n), Gesundheitstourismus und Ernährung für die Gesundheit mit ihren spezifischen Handlungsempfehlungen treiben Entwicklungen voran, von denen auch Menschen mit Behinderungen Nutzen haben. Beispielhaft werden folgende, vom Land unterstützte Projekte zur Wiederherstellung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit genannt: „Aufbau und Koordination des Kompetenzzentrums für Rückengesundheit in Mecklenburg-Vorpommern“, „Netzwerkarbeit zur Entwicklung und Umsetzung touristischer Angebote für Menschen mit Nahrungsmittelallergien und -unverträglichkeiten“, „Barrierefreier Gesundheitstourismus in Mecklenburg-Vorpommern“.
NI	Neben den finanziellen Möglichkeiten des Integrationsamtes auch Förderung über Arbeitsmarktprogramme des Bundes oder des Landes. Zu den Leistungen des Integrationsamtes zählen (gilt für alle Länder): Leistungen zur Neuschaffung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen, Leistungen zur behindertengerechten Arbeitsplatzausstattung, Leistungen zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen. Daneben aktuelle Förderprogramme: Arbeitsmarktprogramm JOB4000, über 60 Mio. Euro zur Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt, bisher 1.813 neue Arbeitsplätze und 74 Ausbildungsplätze gefördert. 11. Sonderprogramm des Landes zum Abbau der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen, regionales Arbeitsmarktprogramm für den Rechtskreis SGB III (Juni 2010) und SGB II (Juni 2011). Aus dem Rechtskreis SGB III haben bisher 1.066 Personen und aus dem Rechtskreis SGB II 531 Personen an dem Programm teilgenommen (Stand 31.03.2014).

…

	Beteiligung des Landes am Bundesprogramm „Initiative Inklusion“ (s.o.).
NW	Mit dem Landesprogramm „Integration unternehmen!“ unterstützen das Land Nordrhein-Westfalen und die Landschaftsverbände die Inklusion von Menschen mit Behinderungen und deren selbstbestimmte Teilhabe am Arbeitsleben. Ziel ist mit jährlich 2,5 Mio.Euro die Schaffung von bis zu 250 neuen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen in Integrationsunternehmen pro Jahr für Menschen mit Behinderungen. Aktuell haben mehr als 250 Integrationsunternehmen in NRW fast 5.600 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Das Projekt „Miteinander Arbeiten – MIAR“ verfolgt das Ziel der Entwicklung eines regionalen inklusiven Fördersystems für erwerbsfähige Leistungsbeziehende mit Behinderungen und mit erheblichen gesundheitlichen Handicaps. Seit 1997 werden arbeitslose Menschen mit Behinderungen in einem speziellen achtmonatigen Lehrgang bei Berufsförderungswerken für die Landesverwaltung zu Verwaltungsfachangestellten umgeschult. Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen werden danach unbefristet in die Landesverwaltung übernommen. Auf diese Weise konnte bislang für etwa 250 Menschen mit Behinderung eine neue Beschäftigungsperspektive eröffnet werden.
RP	Zielvereinbarung zur Stärkung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben und zum Übergang auf den ersten Arbeitsmarkt zwischen Kostenträgern, Leistungserbringern und Behindertenverbänden; Beauftragung von Integrationsfachdiensten mit dem Handlungsfeld Übergang Schule Beruf mit dem Ziel, im Rahmen von Berufswegekonferenzen während der letzten beiden Schuljahre Alternativen zur Werkstatt für behinderte Menschen zu entwickeln; Auf- und Ausbau von Integrationsfirmen, in denen mit investiver Förderung des Landes Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden.
SL	Initiative Inklusion mit den Handlungsfeldern Berufsorientierung, neue Ausbildungsplätze und Arbeitsplätze für ältere schwerbehinderte Menschen. Die Förderung von Integrationsbetrieben (Saarlandweit 11 Betriebe mit über 90 Arbeitsplätzen). Das Saarländische Teilhabeprogramm für psychisch behinderte Menschen (läuft voraussichtlich Ende 2014 aus)
SN	Projekt zur Entwicklung von den Kammern zertifizierter Ausbildungsmodule in den WfbM. Neben dem gesetzlichen Regelinstrumentarium werden besonders betroffene Menschen mit Behinderungen unterstützt durch Betreuung durch die Integrationsfachdienste (IFD). Mit dem Sächsischen Arbeitsmarktprogramm werden durch pauschalierte Zahlungen Arbeitgeber zusätzlich motoviert, Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen. Die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist auch ein zentrales Handlungsfeld der Allianz Arbeit + Behinderung (www.soziales.sachsen.de/arbeit-plus-behinderung.html).
ST	Neben dem gesamten Regelinstrumentarium des SGB IX: Programme zur Unterstützung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt: z.B. für junge Menschen bis 25. Lebensjahr aus dem Rechtskreis des SGB III, junge Menschen bis zum 30. Lebensjahr aus dem Rechtskreis SGB II, langzeitarbeitslose schwerbehinderte Menschen ab dem zum 55. Lebensjahr, schwerbehinderte Menschen aus WfbM beim Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Arbeitsmarktprogramm „Arbeitsplätze für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres“.
SH	Modellprojekt „Übergang Schule/Beruf“ und“ Initiative Inklusion“ (Entwicklung von Alternativen zur Werkstatt für Menschen mit Behinderungen für Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen

…

	Arten der Behinderung); Aktionsbündnis Schleswig-Holstein - Inklusive Jobs (Kooperation von Unternehmensverband, Handwerkskammern, Bundesagentur für Arbeit, Kommunen, Integrationsfachdiensten und Verbänden im Land zur Sensibilisierung und Aufklärung der Arbeitgeber über besondere Belange schwerbehinderter Menschen, Hilfsangebote, Fördermöglichkeiten mit dem Ziel der Öffnung des Arbeitsmarktes für Schwerbehinderte und Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse); 18 Integrationsunternehmen; Projekt „Unterstützte Beschäftigung“; Einzelmaßnahmen des SGB IX.

b) Maßnahmen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen beim Übergang von einer Werkstatt für behinderte Menschen in den ersten Arbeitsmarkt

BW	Förderprogramm „Arbeit Inklusiv“: Arbeitgeber, die Werkstattbeschäftigte einstellen, erhalten Inklusionsprämien in Höhe von bis zu 10.000 Euro. Zudem wird der Übergang durch die Integrationsfachdienste begleitet.
BY	Modellprojekt in Planung, das den Übergang von Werkstätten für behinderte Menschen auf den ersten Arbeitsmarkt fördern soll (Anfang 2015 Start). Bestehende (Regel-)Leistungen aus der Ausgleichsabgabe unterstützen bereits den Übergang behinderter Werkstattbeschäftigter.
BE	Neben dem sich aus § 136 Abs1. Satz 3 SGB IX gesetzlichen Auftrag der WfbM - im Sinne von übergangsfördernden Maßnahmen der WfbM - wurde ein spezieller Integrationsfachdienst eingerichtet, der ausschließlich bisher in WfbM beschäftigte schwerbehinderte Menschen beim Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützt.
BB	Aktuell wird wissenschaftliche Studie zu den Rahmenbedingungen des Überganges von der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erarbeitet, der entsprechende Maßnahmen folgen werden. Modellhaft wird in einer Werkstatt ein Übergangsverfahren für WfbM-Beschäftigte erprobt, aus dem Rückschlüsse für flächendeckende Angebote gezogen werden sollen.
HB	Förderung von Integrationsprojekten (§ 132 SGB IX) Beginn des Jahres 2013 besonderes Aktionsprogramm zur verstärkten Förderung von Integrationsprojekten aufgelegt. Modellvorhaben „JobBudget“, das schwerbehinderten Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf den Übergang aus der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht. Es ist laut § 136 Abs. 1 Satz 3 SGB IX unter anderem Aufgabe der Werkstatt, den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen zu fördern.
HH	„Hamburger Budget für Arbeit“ seit September 2012: finanzielle Leistungen (Lohnkostenzuschüsse in Höhe von 50% bis 70%) an Arbeitgeber sowie Assistenz- und Fortbildungsleistungen an Beschäftigte zum Übergang auf den ersten Arbeitsmarkt. Die Beschäftigten erhalten eine umfängliche individuelle Rentenberatung sowie ein schriftlich verbrieftes Rückkehrrecht in die Werkstatt, um eventuelle Ängste zu nehmen.
HE	Besondere finanzielle Anreize für potentielle Arbeitgeber bis zu fünf Jahren; Besondere Maßnahmen zur verstärkten Bereitstellung betriebsintegrierter Beschäftigungsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für WfbM-Beschäftigte.

MV	Die Landesregierung hat im Maßnahmeplan zur Umsetzung der UN-BRK Maßnahmen für die Vermittlung von schwerbehinderten Menschen in den ersten Arbeitsmarkt beschlossen. So soll beispielsweise ein Modellprojekt Budget für Arbeit, welches den Übergang von Beschäftigten aus der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht, aus Mitteln der Ausgleichsausgabe gefördert werden.
NI	Budget für Arbeit für wesentlich behinderte Menschen, die einen Rechtsanspruch auf Beschäftigung gemäß §§ 41 und 136 SGB IX im Arbeitsbereich einer Werkstatt haben, zum Einkauf von Leistungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Zurzeit nehmen über 80 Werkstattbeschäftigte das Budget für Arbeit in Anspruch.
NW	„Budget für Arbeit“: Leistungen des überörtlichen Sozialhilfeträgers und des Integrationsamtes werden gebündelt. Mit den Budgets ist es möglich, passgenaue, individuelle Unterstützungsangebote zu schaffen, die sowohl flexibel an den Bedarfen der jeweiligen Person ansetzen als auch den Integrationsprozess als Ganzes befördern. Bis zum Stichtag 31. Januar 2014 619 Übergänge aus einer WfbM in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis realisiert.
RP	Dauerhafter Lohnkostenzuschuss an Arbeitgeber, die Menschen aus einer Werkstatt für behinderte Menschen sozialversicherungspflichtig beschäftigen und tariflich entlohnen (Budget für Arbeit).
SL	Seit 16 Jahren wird im Saarland ein Konzept erfolgreich angewandt, das sich auf zwei Eckpunkte gründet: Fachliche Vorbereitung und Unterstützung der Werkstattbeschäftigten beim Übergang sowie bei der Akquise von Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und Einsatz qualifizierter Fachkräfte zur betrieblichen Integration (FbI) in den Werkstätten. Mit dem Konzept konnten von 1998 bis 2013 bereits 151 Werkstatt-Beschäftigte in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden.
SN	Die Allianz Arbeit + Behinderung hat für Übergänge von WfbM mit den beteiligten Akteuren konzeptionelle Empfehlungen verabschiedet. (http://www.soziales.sachsen.de/download/familienportal/konzeptionelle_Empfehlung_Uebergaenge.pdf). Konkret werden Übergänge durch das Programm Spurwechsel unterstützt. (http://www.ksv-sachsen.de/menschen-mit-behinderung/leistungen/projekt-spurwechsel
ST	Das Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt hat mit der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Sachen-Anhalt-Thüringen, und mit weiteren Akteuren ein Landesmodellprojekt zur Unterstützung des Übergangs von der Werkstatt auf den Arbeitsmarkt erarbeitet. Das Landesmodellprojekt ÜWA hat eine Laufzeit bis 2019. Mit Hilfe eines Jobcoachings sollen die Prozesse der Unterstützung individuell optimiert werden. Ferner stehen intensive Bemühungen der Akteure im Vordergrund, am allgemeinen Arbeitsmarkt Partner zu finden, die bereit sind, sich vom besonderen Potenzial schwerbehinderter Menschen im Arbeitsprozess zu überzeugen. Mit Hilfe der bundesgesetzlich festgeschriebenen Instrumentarien bzw. den nach Landesrecht möglichen Fördermodalitäten sollen die besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen auf ihrem Weg in ein selbstbestimmtes Leben unterstützt werden; im Übrigen siehe oben.
SH	Modellhafte Erprobung eines Budgets für Arbeit für behinderten Menschen, die derzeit einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nachgehen, um Ihnen eine Perspektive zum Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen.
TH	Aufgabe der WfbM gem. § 136 SGB IX. Daneben: Unterstützte Beschäftigung und Beschäftigung in Integrationsunternehmen, Programm „Initiative Inklusion“ (s.o.).